Anbau

der

neuesten Kirchengeschichte

durch

Dr. Joh. Sev. Vater,

Professor zu Halle, der Akademie der Wissensch. und gelehrten Gesellsch. zu Berlin, München, Philadelphia, Warschau u. a. Mitglied.

Zweites Bändchen.

Berlin,

in der Fr. Nicolaischen Buchhandlung

1822.

Vorwort.

Eine Reihe gewählter Urkunden und Nachrichten für die neueste Kirchengeschichte schließt sich an das erste Bändchen an.

Es ist der Sache angemessen, daß ich der schätzbaren Aufforderung meines verehrten Freundes des Herrn Consistorial-Raths Dr. Stäudlin folge, mit ihm und dem würdigen Herrn Domherrn Dr. Tschirner vereinigt zu geben, was ich künftig, nicht mehr blos beschränkt auf die neueste Kirchengeschichte, zu ihrem Anbau auch aus entfernten Gegenden zusammenzuschaffen, mit unverdrossenem und unverwandtem Eifer bemüht seyn werde.

Inhalts-Anzeige.

I. Urkunden, das Erzbisthum Regensburg 1805 betreffend.

II. Päpstliche Bannbulle gegen Napoleon.

III. Päpstliche Bulle zur Wiederaufrichtung des Jesuiter-Ordens.

IV. Das nordische Institut zu Linz.

V. Resultate der Verhandlungen der Gesandtschaft der deutschen Fürsten zu Rom.

VI. Verfassung des Patriarchats und der Griechischen Kirche zu Constantinopel.

VII. Lehre der Quäker vom Geist oder göttlichen Lichte.

VIII. Glaubensbekenntniß der Armenischen Kirche.

IX. Kurze Nachrichten aus Briefen.

I.

Urkunden
über
die Aufrichtung
des
Erzbisthums Regensburg
und
seines Capitels
1805 und 1806.

Einleitung,

1. Vorschlag zur Errichtung des Metropolitan-Capitels zu Regensburg, eingereicht an Kaiser Napoleon.

2. Vorschlag dazu, eingereicht an Papst Pius VII.

3. Päpstliche Bulle zur Errichtung desselben.

4. Dotations-Urkunde desselben.

Einleitung.

Die Errichtung eines Metropolitan-Capitels für Deutschland zu Regensburg unter dem verewigten Dalberg, dessen bewährter und oft ganz reiner Sinn für so vieles Gute doch ja nicht darüber verkannt werden darf, daß er es, verwickelt in den raschen Wechsel der Ereignisse, zuweilen da suchte, wo es keine feste Grundlage erhielt, ist zwar nur eine vorübergehende Erscheinung gewesen. Aber sie war damals ungemein wichtig für die gesammten Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland; und wäre es geblieben, wenn sein damaliger Zustand fortgedauert hätte. Sie bleibt ein merkwürdiges Glied in der Kette der Veränderungen dieser, dermalen noch nicht durchaus fest gestellten Verhältnisse. Den, zum Theil noch unbekannten, Actenstücken darüber gebührt hier eine Stelle; um so mehr, da auch vor und nach dem neuen Bayerischen Concordate, neben den darin enthaltenen Festsetzungen über den neuen Bayerisch-Regensburger Stuhl und sein Capitel, keine ausdrückliche Päpstliche Erklärung an jenes, früher errichtete Capitel ergangen ist, zur Aufhebung der vom 4ten Februar 1805. Diese Actenstücke sind folgende:

1. war die erste Grundlage der Negociation zur Herstellung jenes Metropolitan-Capitels. Sie wurde von dem damaligen Reichs Erzkanzler, nachherigem Fürst-Primas, dem Kaiser Napoleon übergeben, welcher durch den Car-

dinal Caprara die Negociation bei dem, auch zu Paris anwesenden, Papste fortführen ließ.*)

2. ist der Vorschlag, welchen der Reichs-Erzkanzler dem Papste übergab. Er enthält die Ideen sowohl zu der provisorischen Vereinigung, als zu künftiger Organisation des Metropolitan-Capitels. Besonders hatte der Fürst Primas auf das alte Statut des Mainzer Domcapitels (nec subditus nec princeps) Rücksicht genommen.

3. die päpstliche Bulle vom 4. Februar 1805, wurde den beiden Domcapiteln von Mainz und Regensburg mitgetheilt. Aber die nachgefolgten Ereignisse gestatteten ihre weitere Ausführung nicht. Der Papst wollte, als er nach Rom zurückgekommen war, nicht weiter in diese Angelegenheit eingehen. Der Fürst Primas aber verfolgte jene Idee unablässig bis zum Jahr 1809.

Der Fürst Primas überließ dem bestehenden Regensburger Capitel **) die Administration seines sämmtlichen dortigen Einkommens, so daß er davon blos die Abgabe eines Fonds für die Schulen, Seminarien und milden Stiftungen verfügte.

Er arbeitete für seine Idee der Vereinigung der Domcapitel und der Wahl eines Coadjutors fortwährend,

---

*) Unter die vor mir liegende Abschrift hat Dalberg eigenhändig geschrieben: „Die Richtigkeit dieser Abschrift und ihres Inhalts wird hiermit von mir anerkannt.
Paris, den 22. Januar 1805. Carl, Kurfürst."

**) In dem Reichsdeputations-Abschiede von 1803 war dieses Regensburger Domcapitel weder §. 25. noch §. 62. genannt, also nicht säcularisirt. — Bei Gelegenheit der Errichtung einer Sustentations-Casse für die jenseits-rheinische Geistlichkeit, in welche alle doppelt präbendirte Domcapitularen zwei Zehntheile ihrer Präbende zahlen mußten, entstand die Frage: ob auch die Regensburger dazu anzuhalten seyen. Das vom Fürst Primas erforderte, und demnach befolgte, rechtliche Gutachten des Ministers v. Albini fiel dahin aus: daß, nachdem jener Reichs-Deputations-Schluß zu dieser Abgabe diejenigen Domcapitularen verpflichte, welche zwei Präbenden besessen hätten [also die bereits säcularisirten und pensionirten], die Regensburger aber sich noch im wirklichen Besitze der ihrigen cum onere et commodo befänden: letztere nicht unter jenen verstanden seyen.

und schlug dem Papste dazu zwei Domcapitularen, einen aus den Mainzern, den andern aus den Regensburgern vor. Der Vorschlag blieb unbeachtet und unbeantwortet; welches den Fürst Primas kränkte, und in der Folge zu der Ernennung des Cardinals Fesch, als Nachfolger, beigetragen haben mag.

Um das Regensburger Domcapitel zu beruhigen, ertheilte der Fürst Primas demselben die Schenkungs- oder Dotations-Urkunde 4., die zwar weder consequent noch nöthig war, da sich das Domcapitel im ungestörten Besitze seines Vermögens befand, *) aber doch den ernsten Willen beurkundet: das Metropolitan-Capitel herzustellen.

1.

DECLARATION

de S. A. Monseigneur l'Electeur Archichancellier de l'Empire Germanique, à Sa Majesté l'Empereur des Français.

Comblé des bontées de Votre Majesté Impériale, et sur le point de retourner en Allemagne je prens la liberté de lui exposer dans une confiance respectueuse ce qui va m' occuper relativement aux affaires Ecclésiastiques d'Allemagne.

Il s'agit d'obtenir par le concordat une dotation solide et convénable pour les Evèques et leur clergé dans les païs Ecclésiastiques données en dédommagement; Votre Majesté a declaré qu'elle ne se meloit pas des affaires internes de l'Allemagne; toutes fois l'expression bienveillante des sentimens justes et magnanimes qui caracterisent Votre Majesté, fera sure-

---

*) Die Administration dieses Vermögens blieb auch nach der Bayerischen Besitznahme von Regensburg ohne Veränderung in den Händen des Capitels, außer daß dasselbe von nun an seine Rechnungen zur Revision einsenden mußte; so bis zu der neuesten wirklichen Ausführung des Bayerischen Concordats.

ment à cet égard une bonne impression sur l'esprit des Princes d'Allemagne qui lui sont devoués par la reconnaissance et la profonde vénération.

2) La formation du chapitre Metropolitain doit se faire selon le sistème de l'Eglise, et l'usage établie et selon la juſtice et l'equité par la réunion des deux chapitres; Il s'agit pour moi d'y mettre aussitôt la main en observant toute foi les formes légales et préscrites par les Canons pour que personne ne soit fondé de porter plainte ni réclamation fondées.

Transferer l'ancien chapitre Metropolitain a Ratisbonne, donner à celui de Ratisbonne les mêmes droits qu'avoit l'ancien chapitre Metropolitain, tel sera incessament mon ouvrage.

3) Dans une état élective il est utile que le successeur soit designé d'avance dans un tems calme. L'Archichancellier de l'Empire doit joindre aux autres qualités nécessaires à sa place l'avantage de posseder la confiance des grandes puissances qui peuvent influer sur le maintien et le salut de la Conſtitution germanique.

Des qu'il me sera possible d'obtenir avec certitude un tel Coadjuteur, et qui possède décidément la confiance de Votre Majesté, cette affaire sera faite, et ne se fera que dans un tel cas.

Tel est, Sire, l'expression fidèle des fermes resolutions que mon intime conviction et l'amour des devoirs m'a dicté.

2.

1mo. Capitulum antiquae metropoleos Moguntinae et capitulum antiquae cathedrae Ratisb. ad componendum novum capitulum metropol. Ratisbon. concurrunt.

2do. Sede metropolitan. in civitate Ratisbon. collocata templum antiquae cathedral. ecclesiae Ratisbon. nunc templum metropolitanum est.

3tio. Antiquae metropol. Mogunt. canonicis nullas Ratisbonae curias obtinentibus atque ad exiguas ex pristinae suae dotationis residuis praebendas reductis liberum erit in hac Urbe residere aut dispensatione sibi ab Archiepiscopo concedenda pro circumstantiarum suaeque positionis exigentia uti.

4to. Quando metropolitani ejusque coadjutoris electio peragenda erit, omnes canonici Ratisbonae convenient. Praecedentiam inter eos determinabit tempus, quo quisque in suo antiquo capitulo receptus aut ad dignitatem promotus est.

5to. Quisque iisdem, quibus nunc fruitur, reditibus frui perget.

6to. Canonici domicellares in alterutraque antiqua ecclesia actu iam investiti ad capitulum metropolitanum successive admittantur, prout cuique per mortem antiquae suae ecclesiae capitularis locus vacaverit. Novi domicellares non amplius recipientur.

7mo. Dotatio capituli metropolitani consistit in reditibus bonorum antiqui capituli Moguntini, quae Electoris Archicancellarii dispositioni adhuc relicta fuerunt, atque ex reditibus bonorum, quae antiquum Ratisbonense capitulum possidebat.

Elector Archicancellarius sibi suisque successoribus conservat ius, haec omnia bona administrandi, eorumque redituum partem decimam piis fundationibus beneficiisque ecclesiae impendendi.

* * *

a) In futurum non amplius quam viginti quatuor canonici existent, duodecim dinastae et duodecim doctores.

b) In electione metropolitani omnes quidem dabunt votum; eligi vero non poterunt, nisi dinastae.

c) Duodecim hi dinastae sic dictas probationes in antiquo capitulo Moguntino usitatas facient. In classe comitum regnantium aut imperii nobilium ad hucdum immediatorum nati sint oportet, neque igitur principes erunt nec subditi etc.

d) Duodecim doctores constituent consistorium metropolitanum.

e) Ad canonicatus intra sex menses capitulis hactenus assignatos vacantes Metropolita jure novae dotationis nominabit; quoad sex alios menses vi antiqui concordati ad S^tam^ Sedem pertinentes omnino confidit, fore ut Sua Sanctitas consuetum indultum pro continua observantia inde ab isto concordato vigente sibi ac suis successoribus gratiose impertiri pergat.

f) Archiepiscopus facultatem sibi reservat in prima capituli sui formatione viros aliquos pro ecclesia bene meritos aut sorte tetra saecularisationum omni auctoritate privatos absque detrimento redituum ceterorum canonicorum adoptandi etc.

* * *

Electio coadjutoris proxima videtur.

Ob difficultates innumeras vero compromissum in personam Metropolitani, cum Sanctitas Sua vix se hujusmodi negotio subducere vellet, exoptando etc.

3.

Päpstliche Bulle zur Aufrichtung des Regensburger Erzbisthums.

Nos Joannes Baptista Tituli Sancti Honuphrii, S. R. E. Presbyter Cardinalis Caprara, Archiepiscopus Mediolanensis.

Universis fidem facimus atque testamur, Ssmum Dnum Nostrum Pium Divina Providentia Papam VII. in Consistorio secreto habito Lutetiae Parisiorum in Archiepiscopali Palatio die prima Februarii 1805. Cathedralem Ecclesiam Ratisbonensem in Metropolitanam erexisse, deque illa providisse Emmum et Rmum Dnum Carolum Theodorum de Dalberg, Archiepiscopum, Episcopum Constantiensem S. R. I. Principem Electorem et Archicancellarium, prout fusius constat ex Schedula Consistoriali, tenoris sequentis videlicet:

Cum per Apostolicas Nostras sub Plumbo Litteras sub Datum Romae IIId Calendas Decembris MDCCCI. quarum initium „Qui Christi Domini" ob gravissimas causas in iisdem expressas novam fieri jusserimus Dioecesium Circumscriptionem, non in veteri Galliarum Territorio tantum, sed in ea etiam Regionum parte, quae Francorum accesserat Dominationi, factum inde est, ut Moguntina Ecclesia, quae antea honorem Metropolis et jura habebat, Cathedralis evaserit Suffraganea Archiepiscopi Mecliniensis, ex antiqua Dioecesi sua eam tantum retinens partem, quae ad sinistram Rheni ripam jacens, Gallorum Imperiis in Temporalibus paret. Hujusmodi Ecclesia in novum licet statum erecta, suoque Episcopo ac Pastore donata, nihil tamen detractum est juri Venerabilis Fratris Caroli Theodori de Dalberg nuper Archiepiscopi Moguntini, nec non antiqui suppressae illius Ecclesiae Capituli, quoad

eam Dioecesis partem, quae ad dexteram Rheni ripam manet, siquidem in praecitatis Litteris nostris constituimus, ut firma remanerent jura, privilegia, ac jurisdictiones Archiepiscoporum, Capitulorum, et Ordinariorum in ea parte Territoriorum, quae Dominationi Gallicanae non subjacent. Haec ipsa vero Dioecesis Moguntinae pars, etsi per hujusmodi ordinationem nostram suo in Spiritualibus Rectore minime destituta sit, caret tamen sede, Titulo, ac Residentia proprii Pastoris. Quoniam igitur in praedictis sub Plumbo Litteris curam Nobis reservavimus prospiciendi in posterum partibus illarum Dioecesium, quae in aliorum Principum ditione constitutae sunt, muneris ac solicitudinis nostrae esse duximus, providere, ut illa veteris Moguntinae Dioecesis pars, quae a tam praeclara atque antiqua sede a Sancto ipso Bonifacio Germaniae Apostolo illustrata antea pendebat, aliam in posterum sedem Antistitis sui agnoscat, in quam jura, honores, ac privilegia Moguntinae, de quibus infra constituetur, nostra Authoritate conferantur.

Ratisbonensi porro Ecclesia ab anno 1803 per obitum p. m. Josephi Conradi de Schroffenberg suo viduata Pastore, dum ea, qua par erat, maturitate consilii deliberaremus, quid statuendum nobis esset de supra dicta parte Dioecesis Moguntinae ad dextram Rheni ripam constitutae, quae regimini in Spiritualibus sui Episcopi adhuc suberat, et quo pacto Ecclesiae Ratisbonensi providendum esset, ne interea Fidelibus illius Dioecesis cura Pastoris deesset, eidem Venerabili Fratri Carolo Theodoro de Dalberg antea Episcopo Moguntino ejus commisimus administrationem. Postea vero cunctis, tum quae ad eandem Ratisbonensem Ecclesiam pro ratione temporum ordinandam, tum quae ad constituendum de Moguntinae Dioecesis parte ad Rheni Dextram posita pertinerent, diligentissime perpensis,

eodem Carolo Theodoro nuper Episcopo coram audito, exquisitaque sententia non nullorum ex venerabilibus Fratribus nostris S. R. E. Cardinalibus de eorum consilio, et potestatis nostrae plenitudine hodie in Consistorio nostro secreto, ut moris est, praedictam Ecclesiam Ratisbonensem ut supra vacantem, in Metropolitanam perpetuo ereximus, et instituimus, cum Archiepiscopali dignitate, Jurisdictione, et superioritate, nec non privilegiis et praerogativis Titulis, honoribus, ac praeeminentiis, quibus Moguntina sedes, ejusque Archiepiscopi legitime ac pacifice potiebantur. Eidem vero Ratisbonensi Ecclesiae pro Dioecesi et Territorio interim assignavimus Moguntinae Dioecesis partem ad Rheni Dexteram, in quam praefati Caroli Theodori, utpote olim Archiepiscopi Moguntini, integra adhuc manet Jurisdictio, praetereaque eam tantum Dioecesis Ratisbonensis partem, quae temporali Dominio subjacet ipsius Caroli Theodori, pro reliqua vero parte ejusdem Dioececis Ratisbonensis, quae aliorum Principum subest Dominationi, eundem Carolum Theodorum ad nostrum et sedis Apostolicae beneplacitum confirmavimus adminiſtratorem tantum, quemadmodum per nostras Apostolicas Litteras fuerat deputatus et constitutus. Interim autem eidem Archiepiscopali et Metropolitanae Ecclesiae Ratisbonensi pro suis Suffraganeis assignavimus Episcopos, eorumque Ecclesias ad dexteram Rheni ripam sitas, quae antea Metropolitico juri Moguntinae Ecclesiae subjiciebantur, nec non exteras, similiter ad Dexteram Rheni positas, quae pariter jure Metropolitico Archiepiscopum Ratisbonensem postulant, tum Archiepiscoporum Salisburgensis, tum olim Trevirensis, nec non Capituli Coloniensis, exceptis semper iis Ecclesiis, quae in Austriae et Borussiae Dominiis existunt, in omnibus Sanctae Sedis Aposto-

licae Authoritate circa Erectiones Dioecesium et divisionem Provinciarum.

Quibus in antecessum constitutis Ratisbonensi Ecclesiae sic in Metropolitanam erectae providimus de Persona Venerabilis Fratris Caroli Theodori de Dalberg olim Archiepiscopi Moguntini praeficientes eum in Archiepiscopum et Pastorem, Curam, Regimen, et Administrationem illius Ecclesiae in Spiritualibus et Temporalibus eidem committendo. Et quoniam novum quoque Metropolitanum Ratisbonense Capitulum nobis erigendum fuisset, nec tamen perficere id potuerimus, cum plures locorum ac rerum circumstantiae Nobis exploratae non sint, propterea voluimus, et eidem Carolo Theodoro Archiepiscopo commisimus, ut servatis servandis, et auditis, quorum interest, praedictum Metropolitanum Capitulum erigat, et constituat, ejus statuta et constitutiones opportunas, qua praestat, prudentia ac fide condat, omniaque, cum primum poterit, Apostolicae nostrae approbationi subjiciat. Interea, donec novum Capitulum Metropolitanum constitutum, et cum Statutis suis a Nobis approbatum sit, nihil ex utraque parte innovandum esse, nullumque praejudicium juribus Canonicorum tam Moguntinorum, quam Ratisbonensium inferendum esse praecepimus et mandavimus. Constituimus quoque, ut Metropolitanum Capitulum Ratisbonense postquam constitutum, et authoritate Nostra approbatum erit, jus habeat eligendi in vacationibus Sedis illius novum Archiepiscopum Ratisbonensem, ad formam juris et statutorum antiquae et a Nobis suppressae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae. Quodsi forte accidat, ut ante constitutum et a Nobis approbatum Ratisbonense Capitulum Metropolitanum vel per obitum ejusdem Caroli Theodori (quod Deus avertat) vel alio quocunque modo eadem Metropolitana Ratis-

bonensis Ecclesia suo pastore orbata sit, cum maximi intersit, ut ad electionem novi Archiepiscopi quam expeditissime procedi possit, decrevimus et mandavimus, ut suspenso in hoc tantum casu omni et quocunque jure eligendi praeprimum Episcopum, quod ad Ratisbonense Capitulum spectare posset, soli Canonici antiquae Moguntinae Ecclesiae intra tempus a jure praefinitum, et juxta formam ac statuta suppressae Moguntinae Ecclesiae ad novi Archiepiscopi Ratisbonensis electionem deveniant, a Nobis vel a successoribus Nostris deinceps confirmandi. Pari modo, si forte praefatus Carolus Theodorus Archiepiscopus humanis rebus eripiatur, antequam ab Apostolica Sede aliquid constituatur de ea parte Dioecesis Ratisbonensis, quae alterius Principis imperio paret, quamque eidem Carolo Theodoro in administrationem duntaxat commisimus, curam Nobis et huic Sanctae Sedi reservavimus rationem praescribendi, qua hujus Territorii Administrationi in Spiritualibus provideatur constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, nec non dictae Ecclesiae Ratisbonensis aliisque quibusvis etiam juramento, confirmatione Apoſtolica, aut quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, exterisque contrariis quibusque nequaquam obstantibus, Absolventes eundem Carolum Theodorum Archiepiscopum Electum a censuris ad effectum. Datum Parisiis sub anulo Piscatoris die prima Februarii MDCCCV. Pontificatus nostri anno quinto.

In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas ac pontificio Sigillo munitas per Apoſtolicae Legationis Secretarium expediri mandavimus.

Datum Parisiis ex aedibus Residentiae Nostrae hac die 4. Februarii 1805. J. B. Card. Caprara.

J. A. Sala, Apostolicae Legationis Secretarius.

(L. S.)

4.
Aufrichtung der Dotation des ehemaligen Regensburger Cathedral-, nunmehrigen Theils des Metropolitan-Capitels.

Wir Carl von Gottes Gnaden, des heiligen Stuhls zu Regensburg Erzbischof und Primas, der rheinischen Conföderation Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc. ꝛc.

Nach reifer Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse finden Wir Uns verpflichtet, als Erzbischof von Regensburg, dafür zu sorgen, daß noch nach Unserm tödtlichen Hintritt derjenige Theil Unsers Metropolitan-Capitels, welcher in Regensburg residirt, mit Sicherheit, Anstand und Würde, nach dem Geist der katholischen Kirchenverfassung fortbestehe.

In dieser Absicht ertheilen wir demselben als sein Grundeigenthum diejenige Güter, Gilten, Zehenden, Rechte und Gefälle (desgleichen auch diejenige Häuser, über welche Wir noch nicht disponirt haben) welche das Regensburger ehemalige Cathedral- nunmehrige Theil des Metropolitan-Kapitels von ältern Zeiten her besessen hat, und deren Eigenthum Uns durch den Reichsschluß von 1803 zugetheilt worden. Ausdrücklich und in ganzen Umfang müssen Wir Uns doch diejenige Souverainitäts-Rechte vorbehalten, die Uns nach dem Sinne des rheinischen Bundes zustehen, deßgleichen auch die erzbischöfliche Befugniß die Vereinigung des hiesigen Theils Unsers Metropolitan-Kapitels mit demjenigen Theil, der in Aschaffenburg residirt, zu Stande zu bringen, und Denenselben eine gemeinsame Verfassung zu geben, unter päpstlicher Mitwirkung, und nach dem Inhalt der päpstlichen Bulle.

Zur Bekräftigung dessen haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres geheime Hofkanzley-Innsiegel beydrucken lassen.

So geschehen Regensburg am 19ten des Decembers 1808.

Carl,
Erzbischof von Regensburg, Fürst Primas des rheinischen Bundes.

(L. S.)

II.

Päpstliche Bannbulle

gegen die

Urheber, Vollstrecker und Beförderer

der Besitznahme

Roms und des Kirchenstaats

vom 10. Juny 1809.

Von dieser Bannbulle gegen Napoleon sind schon Nachrichten und Bruchstücke gegeben; aber auch letztere ohne Gewähr der Aechtheit. Vor mir liegt eine von dem würdigen, tief gelehrten Dr. Joh. Jahn zu Wien eigenhändig gemachte Abschrift der französischen Uebersetzung, welche demnach eines weiteren Zeugnisses ihrer Aechtheit wohl nicht bedarf, und ein ohne Druckort gedrucktes Exemplar, mit der Ueberschrift: „Lettres apostoliques en forme de bref, par lesquelles sont déclarés excommuniés, et de nouveau sont excommuniés les auteurs, exécuteurs et fauteurs de l'usurpation de l'état de Rome et des autres états appartement au St. Siége." mit mancherlei Abweichungen, von denen nur die, welche nicht bloß auf anderartigen Ausdruck des nicht bekannt gewordenen Originals führen, am Schluß bemerkt werden sollen. Ueber die nachmalige Ermäßigung dieser Bulle s. meine Fortsetzung von Henke's Kirchengesch., Th. VII. S. 263.

Hierbei verdient noch bemerkt zu werden, daß im Anfange des Jahres 1807 Napoleon nach einer, im Druck ausgegangenen und in den Kirchen verlesenen Synods-Verfügung im Russischen Reiche als der Antichrist verflucht ward, und daß damals der schätzbare Erzbischof Platon es wagte, zu predigen: „daß N. nicht der nach dem Volksglauben von überirdischen Mächten zu besiegende Antichrist sey, sondern, wie andere Welteroberer, durch Tapferkeit werde besiegt werden."

Lorsque dans la memorable journée du 2. Février les troupes françoises, après avoir envahi les plus riches provinces du domain pontifical, se jettèrent avec une impetuosité soudaine et hostile dans cette ville, il ne nous vient point du tout à l'esprit d'attribuer ces attentats à quelques unes de ces raisons politiques ou militaires, dont les envahisseurs se parent ordinairement, et qu'ils jettent en avant, comme s'ils vouloient se mettre en état de sûreté dans ce païs, ou ecarter leurs ennemis des terres de la sainte Eglise Romaine, ou se venger de notre fermeté et de notre constance à refuser quelques uns des objets, que le Gouvernement François avoit exigé de nous. Nous vîmes aussitot, que cette demonstration d'un coeur ulceré tendoit à un but bien plus étendu qu'une simple occupation provisoire ou militaire; nous vîmes renaitre, se rechauffer, s'elancer de nouveau de leurs reduits tenebreux les projets impies [1]) et scelerats de ces hommes, qui, trompés et trompeurs, formants par la philosophie et de noires fourberies des sectes de perdition, machinent depuis longtems et ont conjuré la ruine de notre sainte Religion; projets, qui nous sembloient s'etre refroidis, et avoir été, si non comprimés, du moins reprimés. Nous vîmes

dans notre humble personne attaquer, assieger, assaillir de vive force ce siege du prince des Apôtres, qui, s'il est une fois renversé, doit necessairement entrainer dans sa ruine l'eglise catholique elle même, que son divin fondateur a édifié sur lui, comme sur la pierre la plus solide.

Nous avions pensé autrefois, nous avions esperé, que le Gouvernement François, instruit par l'experience de maux, dans lesquels une nation si puissante s'etoit plongée pour avoir laché les reines á l'impieté et au schisme, entrainée par le suffrage de la très grande majorité des citoyens; s'etoit enfin convaincu veritablement et de coeur, qu'il etoit du plus grand interet et pour sa propre sureté, et pour la sureté publique[1] de rendre à la religion catholique son libre exercice, et de prendre en main sa protection speciale. Animés sans doute par cette opinion et par cette esperance, nous, qui sans l'avoir merité, remplissons sur terre la place du dieu de paix, à peine eumes nous entrevu quelque jour à reparer en France les malheurs de l'eglise, (l'Univers entier en est temoin) avec quelle joie nous n'avons nous pas entamés les negotiations de paix? Combien il nous importoit et à l'église même de les conduire enfin à un resultat, qui fut permis d'obtenir. Mais o Dieu immortel! qu'est devenue cette esperance,[2]) qui nous etoit si chere! quel fut enfin le fruit de tant d'indulgence, et d'une si grande facilité, à peine la paix, ainsi établie, fut elle promulgée, que nous fumes contraints de faire eclater avec le propreté cette plainte: c'est dans la paix qu'est mon amertume la plus amere; et nous n'avons pas dissimulé cette amertume à l'eglise et à nos freres Cardinaux de la S. eglise Romaine dans l'allocution, que nous leurs avons faite au consistoire du 24. Mai de l'an 1802. Nous leurs avons notifié, que par

cette même promulgation plusieurs articles avoient été ajoutés à la convention arretée, que ces articles nous avoient été inconnus, et que nous les avons improuvés aussitot, parceque ces articles non seulement reprennent à la religion catholique dans son exercice, et cela dans les points les plus essentiels, cette liberté, que dès l'exorde même de la convention lui avoit été solennellement assurée à termes exprès, convenue, promise, comme étant sa base et son fondament, mais parceque la doctrine même de l'Evangile est par quelques uns de ces articles presque attaquée.

Tel fut egalement à peu pres le resultat de la convention, que nous avons faite avec le gouvernement de la republique Italienne; les articles mêmes, parceque nous avions sur tout pris à tache d'obvier aux interpretations arbitraires et malignes; des objets convenus ayant été interpretés avec une fraude extrême manifeste et un tort reel.

Les articles de l'une et de l'autre convention, qui avoient été arretés en faveur de l'eglise, ayant été ainsi violés et foulés aux pieds,[3]) et la puissance spirituelle reduite sous le joug de la puissance laïque, tant s'en faut, qu'aucuns effets salutaires ayent été les fruits de ces conventions, que nous sommes plûtot dans le cas de gemir, que les maux et les pertes de l'eglise de J. C. n'augmentent chaque jour, et s'etendent davantage.

Nous ne les rappellerons pas ici en detail; ils sont assez notoires; tous les gens de bien les deplorent amerement, et nous les avons suffisament exposé dans nos deux allocutions consistoriales, l'une du 16. Mars, l'autre du 11. Juillet de l'anne 1808, que nous avons eu soin, autant que la detresse des circonstances nous l'a permis, de faire parvenir à la connoissance du public. Tout le monde connoitra d'apres cela; toute la posterité verra, quelle à été

notre opinion et notre jugement sur tant et de si grands attentats du gouvernement françois sur les choses qui concernent l'eglise. Ils reconnoitront, quelle longanimité quelle patience il nous a fallu pour garder le silence si longtems, et pourquoi dans l'amour de la paix, que nous nous etions proposée, et dans la ferme esperance, que nous avions conçue, qu'on apporteroit enfin un remede et un terme à tant de maux, nous avons differé de jour en jour à elever hautement notre voix apostolique. [4]) Ils verront quelles ont été nos travaux, quelles nos sollicitudes, comment nous n'avons pas cessé un instant par nos actions, par nos prieres, par nos instances, par nos gemissements, de conjurer qu'on veuille appliquer un remede aux plaies de l'eglise, et ne point lui en infliger de nouvelles; mais nous avons en vain epuisé tous les moyens d'humilité, de moderation, de mansuetude, [5]) par lesquels nous nous etions jusqu' à present efforcées de defendre les droits et la cause de l'eglise près de celui, qui etoit entré avec les impies en societé de dessin pour la detruire, qui n'avoit affecté de l'amour que dans l'intention de la trahir plus facilement, et n'avoit feint de prendre sa protection que pour l'opprimer avec sureté.

Nous avons du concevoir beaucoup et de longues esperances, surtout lorsque notre voyage en France a été desiré et sollicité. Depuis ce tems on commença à eluder nos demandes par des tergiversations artificieuces et par des chicanes, par de reponses conçues dans le dessin de trainer en longueur, ou de tromper; enfin sans y avoir aucun egard, à mesure qu' approchoit le tems de la maturité des projets formes de longtems contre [6]) l'eglise de J. C., on nous eprouva, on nous tourmenta sans cesse par des demandes nouvelles, trop souvent ou exaggerées ou captieuses, dont l'espece ne montroit que trop, qu'el-

les avoient pour but [7]) une alternative egalement funeste et mortelle à ce S. siege et à l'eglise, savoir ou que nous trahirions honteusement notre ministere en acquiescant, ou qu'on tireroit de notre refus un motif de nous faire ouvertement la guerre.

Mais parceque nous ne pumes en aucune maniere adherer à ces demandes essentiellement opposées au ceux de notre conscience, à l'instant on pretenta en effet une raison pour envoyer des troupes armées dans cette ville avec des vues hostiles; le chateau de S. Ange fut pris, de corps de Garde distribués dans les rues, les places, les palais quirinal même, que nous habitons, assiegé par de gros corps d'infanterie et de cavallerie avec un appareil menaçant de canons. Pour nous fortifier par ce Dieu, en qui nous pouvons tout, et soutenus par ce sentiment intimes de nos devoirs, nous ne nous sommes aucunement laissés emmouvoir, [8]) et n'avons rien perdu de la serenité de notre ame; nous avons avec le calme et l'egalité d'esprit, que l'objet exigeoit, fait les ceremonies acutumées et celebré les divins mysteres conformement à la solennité de ce trés saint jour; et ni la crainte, ni l'oubli, ni la negligence ne nous sont rien fait omettre de ce que notre ministere exigeoit de nous dans ces circonstances aussi critiques.

Nous nous sommes souvenus avec S. Ambroise [9]) (de Bab. trad. nn. 17.) que le saint homme Naboth possesseur de sa vigne, interpellé par la demande de son roi, de lui donner cette vigne, pour y semer de vils herbages, aprés avoir en arraché le ceps, lui repondit: à Dieu ne plaise, que je livre l'heritage de mes peres; bien moins encore avons, nous pensé, qu'il nous fut permis de livrer cet antique et saint heritage, le domain temporel de ce St. Siege, possedé pendant une si longue suite des siecles par les pontifs Romains nos predecesseurs, ou de consentir même

tacitement, que qui que ce soit jouisse de la puissance supreme dans la ville capitale du monde catholique pour après y avoir troublé et detruit la très sainte forme de gouvernement, que J. C. a laissé à sa St. eglise, et que l'esprit de Dieu a reglé par ses canons, lui substituer un code non seulement contraire et repugnant à ces saints canons, mais aux preceptes evangeliques eux mêmes, et y introduire, comme on a coutume de la faire, un nouvelle ordre de choses, qui tend manifestement à associer et confondre toutes les sectes et toutes les superstitions avec l'église catholique. Naboth dit St. Ambroise (ibid.) à defendu ses vignes aux prix de son sang, et nous, quoiqu'il dut nous arriver, n'aurions pu defendre les droits, et les possessions de la St. eglise Romaine, à la conservation, des quel nous nous sommes, autant qu'il est en nous, obligés par serment, a venger la liberté du siege Apostolique si etroitement liée à la liberté et à l'utilité de l'eglise universelle.

Mais c'est precisement par tout ce qui arrive en ce moment, que la très grande utilité et la necessité même de cette principauté temporelle, pour garantir au chef supreme de l'eglise le libre et sur exercice de la puissance spirituelle, qui lui a été donné d'en haut sur toute la terre (quand il n'y en auroit pas d'autres preuves) ne seroient que trop demontrées. C'est pourquoi, quoique nous n'y ayons jamais pris de plaisir ni aux honneurs, ni aux richesses, ni au pouvoir attaché à cette principauté souveraine, dont l'amour est, on ne peut pas plus eloigné de notre caractere et de notre saint institut, que nous avons embrassé de notre plus tendre jeunesse, et que nous avons toujours aimé, nous nous sommes crus obligés neanmoins par le devoir de notre place d'emettre le même jours 2. Fevrier 1808 malgré la detresse ou nous nous trouvions,[10]) par le Cardinal notre secretaire d'etat, un

protestation solennelle, qui declareroit publiquement les causes de tribulations, que nous eprouvons, et par la quelle il seroit declaré, que nous intentons, que les droits du siege apostolique demeure entiers et intacts.

Comme cependant les envahisseurs ne tiroient aucun avantage de leurs menaces, ils jugerent à propos d'adopter une autre conduite envers nous. C'est par un certain genre de persecution lente mais fatiquante et des lors très cruelle, qu'ils entreprirent de lasser notre constance, qu'ils n'avoient pu ebranler par une terreur subite. Il se passa donc depuis le surlendemain de calendes de Fevrier [11]) à peine un seul jour, qu'il n'ait été dans le palais que nous habitons, signalé par quelque nouvelle injure faite à ce St. siege, ou par quelque nouveau chagrin, dont notre ame fut affligée. Les militaires dont nous nous servions pour entretenir l'ordre et la discipline dans la ville, nous ont été enlevés et incorporés dans les troupes françoises; nos gardes du corps eux mêmes, troupe d'elite, formés de gentils hommes, jetté dans le chateau fort, y ont été detenus prisonniers pendant plusieurs jours, ensuite dispersés et dissous; des corps de garde ont été placé aux portes et dans les quartiers les plus importants; les bureaux de poste, toutes les imprimeries, celle surtout de notre chambre apostolique et de la propagande ont été mises à la disposition arbitraire de la force militaire, d'ou il resulte, que la liberté nous a été enlevée, ou de repandre par la voie de l'impression, ou de mondes par lettre ce que nous voulions faire connoitre; la reddition des comptes de l'administration publique et de la justice a été troublée et empechée; nos sujets ont été induits par fraude, par dols, par les plus mauvais artifice à prendre les bandes militaires connus sous le nom de gardes nationales. Les plus audacieux, les plus perdus

de moeurs d'entre nos sujets ont été decorés de la cocarde tricolore françoises ou italienne, et protegés par elle comme par un bouclier; il leur a été permis ou commandé de vagabonder impunement tantôt attroupés, tantôt seuls, de se livrer à toute espèce d'infamie contre les ministres de l'eglise, contre le gouvernement, contre tous les gens de bien. On a commencé malgré nos reclamations à imprimer à Rome et à faire repandre entre le peuple et dans les pais etrangers d'ephemerides, ou comme ils les appellent, de feuilles periodiques saturées d'injures, de sarcasmes de calomnies de même contre la puissance et la dignité pontificale. Plusieurs de nos declarations de la plus haute importance, signées de notre propre main ou de celle de notre ministre, et affichées par notre ordre aux lieux accoutumés, ont été arrachées par la main de plus vils satellites, lacerées, foulées aux pieds par [13]) les cris d'indignation et les gemissements de bons citoyens; de jeunes gens sans experience, et d'autres habitans ont été invités, attirés, reçus dans des conventicules suspets, prohibés avec une egale severité et par les loix civiles et par les loix ecclesiastiques même sous peine d'anatheme prononcé par nos predecesseurs Benoit XII. et Clément XIV.; plusieurs de nos ministres et de nos officiers tant de la ville que des provinces, hommes les plus integres et les plus signes de notre confiance ont été jettés en prison, exilés au loin; des recherches accompagnées de violence ont été faites de toute espèce de papiers et d'ecrits dans les bureaux secretes des magistrats pontificaux, sans en excepter même le cabinet de notre premier ministre; et même trois de nos premiers ministres secretaires d'etat, que nous avons été forcés de substituer les uns aux autres, ont été enlevés de notre propre palais; enfin la très majeure partie des Cardinaux de la St. eglise Rom., c'est à dire de nos conseillers et de nos co-

operateurs ont été arrachés à main armée de notre sein et de nos côtés, et deportés ailleurs.

Cet attentat et d'autres en grand nombre contre[14]) tout droit divin et humain, entrepris mechamment par les envahisseurs, et consommés avec la plus grande audace, sont sans doute trop notoirs, pourque nous dussions nous arreter davantage à en faire se recit, et à les developper. De notre côté nous n'avons omis[15]) aucune mesure propre à empêcher, que nous ne paroissions en aucune manière y concourus ou y acquiesçus; nous avons au contraire demandé satisfaction de chacun d'eux avec autant de severité que de force, ainsi que notre charge nous en imposoit le devoir; étant ainsi depouillés de presque tous les ornements de notre dignité, de tous les appuis de notre autorité; destitués de tous les secours necessaires pour remplir les fonctions de notre place, celle sur tout qui concernent la sollicitude de toutes les eglises; tourmentés enfin, torturés, opprimés par tous les genres d'injures, de peines, de terreurs; et genés chaque jour davantage dans l'exercice de notre double puissance, nous ne devons aprés la providence particuliere du Dieu très bon et très grand, dont nous avon eprouvé tant d'effets, qu'à notre courage, à la sagesse de ministres, qui nous restent, à la fidelité de nos sujets, à la pitié enfin des fideles, d'avoir conservé jusqu'ici quelque simulacre de cette double puissance.

Mais si notre puissance temporelle dans cette ville et les provinces voisines fut reduite à une ombre vaine et sans force, elle nous fut entierement enlevée vers le même tems dans les très florissantes provinces d'Urbaine, de la Marche et de Camerino, nous eumes soin d'opposer à la fois une protestation solennelle à l'usurpation manifeste et sacrilege de tant d'etats de l'eglise et de premunir nos très chers sujets contre les

seductions d'un gouvernement aussi injuste qu'illegitime par une instruction addressée à nos venerables freres les evêques de ces provinces; mais ce gouvernement lui même combien peu il a mis de retards à l'execution de ces projets? comme il s'est haté de prouver par des faits, et de certifier tout ce que dans notre instruction nous avions annoncé qu'on devoit attendre de sa religion! l'occupation et la dilapidation du patrimoine de J. C., l'abolition des maisons religieuses, le renvoi des vierges consacrées à Dieu de leurs cloitres, la profanation des temples, la licence libre partout de tout frein, le mepris des loix ecclesiastiques et de saints canons, la promulgation du code et d'autres loix contraires non seulement à ces saints conons, mais même aux preceptes de l'evangile et au droit divin, l'humiliation et la persecution du clergé, l'asservissement de la puissance sacrée des evêques à la puissance laïque, la violence faite en mille manieres à leur conscience, l'ejection enfin de leurs sieges et leur deportation, tant d'autres attentats de ce genre egalement scelerats et sacrileges contre les libertés, les immunités et la doctrine de l'eglise commis dans les mêmes provinces avec le même empressement, qu'ils l'avoient deja été dans les autres païs tombés au pouvoir de ce gouvernement; tels sont sans doute les gages precieux, tels sont les illustres monumens de ce zele admirable pour la religion catholique, qu'encore aujourdhui il ne cesse de vanter et de promettre.

Pour nous rassassiés depuis longtems d'amertume de la part de ceux, de qui nous devions le moins attendre de pareils traitements, assaillis de toutes les manieres, nous gemissons non pas tant sur notre propre sort actuel; que sur celui, qui attend les persecuteurs; car [16]) si Dieu pendant que nous sommes en vie, est un peu irrité contre nous, pour nous repri-

mander et nous corriger, il se reconciliera avec ses serviteurs; mais celui, qui s'est fait l'auteur de toutes mechancetés contre l'eglise, comme echappera-t-il à la main de Dieu? car Dieu n'aura d'egard à la personne de qui que ce soit; il ne craindra la grandeur de qui que ce soit. N'est ce pas lui, qui a fait, ce qui est petit et ce qui est grand? et c'est aux plus forts, que sont reservés les plus forts supplices. Ah que ne pouvons nous aux prix même de notre vie, ecarter la perdition, et procurer le salut de nos persecuteurs, que nous avons toujours aimés, que nous ne cessons pas d'aimer de coeur! puisse il nous être permis de ne jamais nous ecarter de cette charité, de cet esprit de mansuetude, qui sont dans notre caractere naturel, et auquel notre volonté s'est exercée, et d'epargner, comme nous avons fait jusqu'ici, l'usage de la verge, qui dans la personne de S. Pietre nous a été donnée par le prince des pasteurs pour la correction et le chatiment des ouailles indociles, et pour imprimer en même tems par leur exemple une terreur salutaire en même tems que la garde de tout le troupeau du seigneur nous a été confiée.

Mais le tems de la douceur [17]) est passé; il n'est plus personne, à moins qui ne veuille s'aveugler volontairement, qui puisse se meprendre sur les vues, sur l'objet, sur le terme final de tout d'attentats, à moins d'y mettre obstacle à tems par les moyens qu'il est possible d'employer; de même il n'est plus d'autre part personne, qui ne voit qu'il ne nous reste plus le plus petit espoir, que les auteurs puissent un jour être ramenés par les admonitions et les conseilles, ou rendus favorables à l'eglise par les prieres et les sollicitations. Depuis longtems ils ne leur permettent plus d'accès près d'eux; ils ne leur pretent plus d'oreille; ils ne leur repondent, qu'en accumulant injure sur injure, et certes il ne peut plus arriver,

qu'ils obeissent à l'eglise comme des fils à leur mere [18]); ceux qui tentent tout ce qu'ils font, qui reunissent tous les efforts pour l'asservir comme des maîtres, leurs esclaves, et pour la detruire de fond en comble après l'avoir asservie.

Si nous ne voulons encourir la note de paresse, de lacheté, ou même peutêtre de honteux abandon de la cause de Dieu, que nous reste-t-il donc, si ce n'est de mettre de coté tout motif humain, de rejetter tout conseil de la prudence de la chair pour suivre le precepte evangelique: s'il n'ecoute pas l'eglise, qu'il soit pour nous comme un payen et un publicain; qu'ils sachent enfin, que par la loi de Dieu, [19]) ils sont soumis à notre empire, et nous ajoutons une empire plus important, à moins qu'il ne soit juste de faire ceder l'esprit à la chair et les interets du ciel à ceux de la terre. Tant de souverains pontifes illustres par leur doctrine et par leur sainteté, descendirent autrefois à ces extremités; la cause de l'eglise l'exigeoit ainsi, contre les princes et les rois [20]) obstinés dans leur indocilité, quelquefois pour un seul, ou tel autre de ces crimes, que les SS. canons frappent d'anathemes, et nous craindrions de suivre leur exemple après tant de forfaits, tant de sceleratesse, tant d'atrocités, tant de sacrileges si connus en tous lieux, si manifestes à tout le monde? il est bien plus à craindre pour nous d'etre à bon droit accusés d'avoir sevi trop tard, que d'avoir sevi avec temerité et precipitation, surtout, [21]) lorsqu'enfin les auteurs de tant de graves attentats commis jusqu'a ce jour contre notre principauté temporelle, l'ont averti, qu'il ne nous sera plus permis de ne pas satisfaire à ce devoir si important, si necessaire de notre chargé apostolique.

A ces causes en vertu de l'autorité du Dieu tout puissant, des Apôtres S. Pierre et S. Paul, et de la notre nous declarons, que tous ceux, qui après

l'invasion de cette capitale et de l'etat ecclesiastique, et après la violation sacrilege du patrimoine de S. Pierre le prince des apôtres attentées et consommées par les troupes françoises, ont commis les delits, dont nous nous sommes plaints dans les deux allocutions susdites, et dans plusieurs protestations et reclamations publiées par notre ordre dans la ville susmentionnée et dans l'etat de l'eglise contre les imunités ecclesiastiques, contre les droits même temporels de l'eglise et du S. Siege, ou qui en ont commis quelques autres, que de même leurs mandans, fauteurs, conseillers, adherens ou tous autres quelconques, qui sont procuré l'execution des choses susdites, ou les ont executées par eux mêmes, ont encouru l'excommunication majeure et les autres censures et peines ecclesiastiques infligées par les SS. Canons, par les constitutions apóstoliques, par celle des conciles generaux et sur tout du Concil de Trente Sess. XXII. Ch. XI. de Reform. et si besoin est nous les excommunions de nouveau, et les anathematisons; de même nous declarons, qu'ils ont encouru la peine de tous les privileges[22]) ou indults, qui leur ont été accordés d'une maniere quelconque par nous ou par les pontifes Rom. nos predecesseurs, et qu'ils ne peuvent être absous et deliés de leurs censures par qui que ce soit, si ce n'est par nous, ou par le pontife Rom., alors existant, excepté à l'article de la mort, et dans ce cas en retombant dans les mêmes censures aussitot qu'ils auront recouvré la santé; nous les declarons en autre inhabiles et incapables de recevoir le bienfait de l'absolution tant qu'ils n'auront pas publiquement retracté, revoqué, cassé et aboli tous ces attentats quelconques, qu'ils n'auront pas pleinement et effectivement retabli toutes choses dans leur premier [23]) etat, ou qu'ils n'auront pas avant tout rendre une satisfaction due et suffisante

à l'eglise, à nous et à ce siege. C'est pourquoi nous decretons pareillement, et declarons par la teneur des presentes, qu'aucun d'eux tous, même ceux qui [24]) sont dignes d'une mention plus speciale, ainsi que leurs successeurs dans leurs offices, n'est delié et exemt sous aucun pretexte de la restitution, [25]) de la revocation, de la cassation, et de l'abolition, qu'ils doivent, comme il a été dit ci-dessus, faire, ou qui sont dues d'ailleurs de tous leurs attentats, ni de la satisfaction due et suffisante à rendre avant tout, reellement et effectivement à l'eglise, à nous, et au S. siege en vertu des presentes lettres, mais qu'ils y sont et seront toujours obligés pour pouvoir obtenir le bienfait de l'absolution. Cependant lors même que nous sommes obligés de tirer du fourreau le glaive de la securité de l'eglise, nous n'oublions en aucune manière, que nous tenons sur la terre, quoique sans l'avoir merité, la place de celui, qui lors même, qu'il exerce sa justice, n'oublie pas sa misericorde.

C'est pourquoi nous commandons et ordonnons sur tout à nos sujets en vertu de la S. obeissance et à tous les princes [26]) chretiens, qu'aucun à l'occasion et sous pretente de ces lettres [27]) n'ayent la présomtion de faire à ceux, qu'elle concernent, à leurs droits, prerogatives, ou bien domage, injure, prejudice, ou ne leur nuise d'une manière quelconque; car lorsque nous reflechissons sur le genre de peine, que Dieu à mise dans notre pouvoir, et que nous vengeons tant et de si graves injures faites à Dieu et à sa S. eglise, nous nous proposons principalement, que ceux, qui nous font souffrir en ce moment, se convertissent et souffrent avec nous. S. Augustin in Ps. 14, 1. Si Dieu leur accorde peutêtre la grace de la penitence pour connoitre la verité, II Tim. 2, 25. Levant donc les mains vers l'autel dans l'humilité de notre coeur, tandis que

nous remettons de nouveau et recommendons la très juste cause pour laquelle nous combattons, à Dieu, dont c'est là cause bien plus que la notre, et par le secours de sa grace nous professons de nouveau, que nous sommes prêts à boire jusqu'à la lie pour son eglise le calice, que lui même a daigné le premier boire pour elle; nous le conjurons, nous le supplions par les entrailles de sa misericorde de ne pas mepriser, de ne pas dedaigner les prieres et les supplications, que nous repandons jour et nuit dans son sein pour leur resipiscence et leur salut. Il ne luira certainement pas pour nous de jour plus agreable et plus justement consacré à la joie que celui, ou nous verrons la misericorde divine nous ayant exaucée, nos fils, dont nous viennent tant de causes de tribulations et de douleurs, se refugier dans notre sein paternel, et se hater de rentrer dans le bercail.

Décrétant que les présentes Lettres, et toutes les choses y contenues, ne pourront, en aucun temps, (même sous le prétexte que les personnes ci-dessus mentionnées, et toutes autres quelconques y intéressées, de quelque manière que ce soit, de quelque état, grade, ordre, prééminence et dignité qu'elles puissent être, ou quelles soient dignes d'ailleurs d'une mention ou d'une dénomination spécifique et individuelle, n'y auraient pas consenti; ou qu'ayant été appelées, citées et entendues, elles n'auraient pas été suffisamment convaincues de la vérité et de la justice de la cause pour laquelle les présentes ont été rendues; ou pour toute autre cause, couleur ou prétexte quelconque — (ne pourront, disons-nous, en aucun temps, être entachées de subreption, d'obreption, de nullité, de défaut d'intention de notre part ou de défaut de consentement des personnes à ce intéressées, ni de tout autre défaut quelconque; et que sous ce prétexte elles ne pourront etre attaquées, an-

nullées, retractées, mises en controverse ou réduites aux termes de droit; et que l'on ne pourra intenter ni obtenir contre elles aucun remede d'ouverture de bouche, de restitution en entier, ni tout autre remede de droit, de fait, ou de grâce; ou que ce remede après avoir été sollicité, ayant été accordé, ou étant émané de notre propre mouvement, science et pleine puissance, il ne puisse servir d'aucune maniere à qui que ce soit en jugement ou hors de jugement: — Mais décrétons, que ces présentes lettres doivent toujours demeurer fermes, valides et efficaces, sortir leur plein et entier effet, et être inviolablement et inébranlablement observées par tous ceux qu'elles concernent et pendant tout le temps qu'elles les concerneront: et qu'elles doivent être ainsi et non autrement jugées et définies par tous les juges ordinaires et délégués, même par les auditeurs des causes du Palais Apostolique et les Cardinaux de la S. eglise Romaine, même les Légats *a latere* et les Nonces du S. Siège, et tous autres quelconques qui jouissent et jouiront de quelque prééminence et puissance que ce soit, leur ôtant à eux, et à chacun d'eux, la faculté et l'autorité de les juger et de les interpréter; déclarant finalement nul et non avenu tout ce qui pourrait être fait et tenté contre elles, sciemment ou par ignorance, par quelque autorité que ce soit.

Et ce nonòbstant ce que dessus; et, en tant que de besoin, nonobstant notre regle, et celles de la Chancellerie Apostolique *de jure quaesito non tollendo*, et les autres constitutions et ordonnances apostoliques, et tous les autres statuts et contumes corroborés par serment, confirmation apostolique ou toute autre confirmation; nonobstant tous usages et styles même immémoriaux, tous privilèges, indults et lettres apostoliques publiées précédemment; nonobstant toutes autres personnes quelconques, de quelque

que brillante dignité ecclésiastique ou mondaine qu'elles puissent être revêtues, et quelque qualification qu'elles puissent avoir, réquérant une dénomination particuliere, sous quelque teneur et forme que ce soit; nonobstant encore toute autre clause dérogatoire, insolite, et irritante, et tous autres décrets qui sembleraient émanés de mouvement, science et pleine puissance, soit en consistoire, soit de toute autre manière, en opposition à ce qui est énoncé ci-dessus, et qui seraient rendus publics et réitérés plusieurs fois, combien de fois qu'ils puissent etre approuvés, confirmes et renouvelés..... A tous et chacun desquels décrets et indults, nous dérogeons expressément et spécialement pour cette fois seulement; et voulons de même qu'il soit dérogé ainsi qu'à toute autre chose à ce contraire, non par des clauses générales, mais en adhérant mot à mot aux présentes Lettres.

Mais comme ces presentes lettres ne peuvent être publiées par tout avec sureté et bien moins encore dans les lieux, où la publication seroit la plus necessaire, ainsi qu'il est notoire, nous voulons, qu'elles ou leurs copies soient publiées et affichées comme de coutume aux portes du Lateran et de la Basilique du Prince des Apôtres, ainsi que de la chancellerie apostolique et de la cour generale au mont citatoire et au champ de flor, et qu'ayant été ainsi publiées et affichees, elles frappent tous et chacun de ceux qu'elles concernent de-même que si elles avoient été intimées à chacun d'eux nominativement et en personne.

Nous voulons de plus, qu'on ajoute la même foi aux copies et aux exemplaires même imprimés soussignés de la main de quelque notaire public, et muni du sceau de quelque personne constituée en dignité, et cela dans tous les lieux, chez tous les peuples tant

en jugement[29]) que dehors, qu'on ajouteroit à ces presentes elles mêmes, si elles étoient presentées ou montrées.

Donné á Rome à S. Marie Majeure sous l'anneau du pêcheur, le 10. Juin 1809, de notre pontificat le 10e.

Pius VII.

Varianten.

Zu S. 17. 1) Complots impies ohne scelerats, und so, daß daran das, was nach dem wiederholten projects folgt, unmittelbar angeschlossen ist. Dieß könnte als eine, des Französischen wegen, genommene Wendung erscheinen, aber doch auch durch Wiederholung im Originale veranlaßt seyn. Denn sonst zeigt das gedruckte Exemplar einen überarbeiteten Text, und die ungewöhnlichen Ausdrücke mansuetude, dols, sevi, im geschriebenen scheinen dem Originale näher zu stehen; so daß diese Uebersetzung nicht bloß flüchtig abgeschrieben, sondern auch ohne Künsteln, und jede von beiden von der andern unabhängig, gemacht ist.

— S. 18. 2) Statt dieser Worte heißt es: à quoi notre espoir a-t-il abouti, ohne daß qui nous étoit si chere folgt. Statt indulgence steht dann conde-

scendance, statt facilité steht liberalité; um nur eben diese, nicht unbedeutendere, Abweichungen in der Wahl der Ausdrücke zu erwähnen.

Zu S. 19. 3) Statt dieses zweiten Prädicats ist dénaturer gesagt.

— S. 20. 4) apostolique fehlt.

5) Statt mansuetude steht douceur. Kurz vorher bei et ne — nouvelles ist die Wendung anders: et d'empêcher qu'il ne lui fût portés de nouvelles atteintes. Auch am Schlusse des Satzes ist in den Prädicaten nach celui mancherlei Abweichung, aber der Sinn im Wesentlichen ganz derselbe.

6) Hierzwischen steht noch ce Saint Siège et contre u. s. w.

— S. 21. 7) Statt pour but u. s. w. steht en vue deux objects également funestes et désastreux pour u. s. w. — c'est à dire de nous faire trahir honteusement notre ministere si nous y consentions u. s. w.

8) Statt emmouvoir u. s. w. heißt es intimider, ni ébranler dans notre résolution par cette terreur subite, ni par cet appareil de guerre. Nous avons u. s. w.

9) (de Basilic. tradend. No. 17.) que le saint homme Naboth, propriétaire de sa vigne, sommé de la donner au Roi, parceque celui-ci voulait en faire un jardin potager, avait répondu u. s. w.

— S. 22. 10) 1808, quelle que fut la gène qui nous fût imposée.

Zu S. 23. Z. 3. ist wahrscheinlich ein bei dem Dictiren entstandener Schreibefehler, daß entendons steht, wohl statt des hier dafür gesetzten intentons. In dem gedruckten Exemplar steht et notre intention de maintenir dans leur integrité les droits du Saint Siège.

11) depuis le 2. Fevrier.

12) Nach Propagande (on s'empara geht vorher) heißt es: on nous a encore enlevé la faculté de faire imprimer ce que nous voudrions et celle de proclamer nos ordres. L'administration et la justice publique ont été troublées et arrêtées. Sollicités par la fraude, par la ruse, par toutes sortes d'artifices à former ce qu'on appelle des gardes nationales u. s. w.

— S. 24. 13) Statt par steht malgré, und die nachher genannten Päpste also: Clement XII. et Benoit XIV.

— S. 25. 14) au mépris de.

15) Statt omis — force steht negligé — de faire de vives représentations sur chacun de ces actes, afin de ne jamais paraitre y avoir connivé ou donné notre assentiment.

— S. 26. 16) Die folgenden Bibelstellen Macc. II. c. 7. v. 31. Sap. c. 6. sind citirt und genauer; statt celui — eglise steht blos celui qui a cherché à nuire à l'Eglise.

— S. 27. 17) indulgence, vorher douceur statt mansuetude.

— S. 28. 18) Nach mere folgt: et comme des disciples à leur maitresse, ces mêmes hommes qui ne méditent rien, qui ne font rien, qui n'entre-

prennent rien si ce n'est pour la renverser ensuite de fond en comble.

Zu S. 28. 19) de Jésus-Christ à notre trône et à notre commandement „Car nous exerçons aussi nous une souverainité; et une souveraineté bien plus noble à moins u. s. w. Dabei ist St. Greg. de Naz. Or. XVII. ad Maur. und vorher Math. XVIII. citirt.

20) Hier folgt: endurcis, tantôt pour l'un tantôt pour l'autre de ces crimes, nach forfaits: si nombreux, si énormes, si atroces, si sacrilèges, und kurz darauf statt: d'avoir sevi steht de l'avoir fait.

21) Nun folgt: lorsque par ce dernier attentat, le plus grave de tous ceux qu'on ait commis jusqu'ici contre u. s. w. nous sommes avertis.

In der Bann-Verfügung selbst sind überall dieselben Worte mit unbedeutenden Abweichungen. Nur ist das nach troupes francaises Folgende eine lange Parenthese: attentats dont nous u. s. w., und nach St. Siège ist wieder eingelenkt durch die Wiederholung: Nous declarons, disons nous, que ceux qui ont commis u. s. w.

— S. 29. 22) Dazwischen steht noch grâces.

23) ancien.

— S. 30. 24) qui meritent une.

25) retractation, revocation, abolition.

26) peuples.

27) Nach lettres folgt apostoliques ne présume apporter dommage, injure, préjudice, ou tort quelconque aux biens, aux droits, prérogatives et encore moins aux personnes (wobei

aber in einer Note bemerkt ist, daß leztere vier Worte in der Italienischen Uebersetzung, aber nicht im Lateinischen Originale stehen) de ceux contre qui les présentes Lettres sont dirigées.

Zu S. 31. 28) Was hier zwischen bercail und mais comme steht, ist nach dem gedruckten Exemplare, da in dem geschriebenen bloß die Bemerkung steht, daß hier noch die Canzlei-Formeln und Clauseln folgen.

— S. 34. 29) Nach jugement folgt noch bloß soit ailleurs ainse que l'original.

III.

Päpstliche Bulle

zur

Wiederherstellung

des

Jesuiter-Ordens.

Diese Bulle ist aus dem zu Rom 1814 bei Franz und Felix Lazzarini in Octav unter dem Titel: „S. P. et D. Pii constitutio, qua Societas Jesu in statum pristinum in Universo Orbe Catholico restituitur“ erschienenen Original abgedruckt, und die wichtigsten Stellen der Aufhebungsbulle vom 21. Jul 1773. zur Vergleichung in der Note beigestellt.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

Ad perpetuam Rei Memoriam.

Sollicitudo omnium Ecclesiarum humilitati Nostrae, meritis licet et viribus impari, Deo sic disponente concredita, Nos cogit omnia illa subsidia adhibere, quae in Nostra sunt potestate, quaeque a Divina Providentia Nobis misericorditer subministrantur, ut Spiritualibus Christiani Orbis necessitatibus, quantum quidem diversae, multiplicesque temporum, Locorumque vicissitudines ferunt, nullo Populorum et Nationum habito discrimine, opportune subveniamus.

Hujus Nostri Pastoralis Officii oneri satisfacere cupientes statim ac tunc in vivis agens Franciscus Kareu, et alii Saeculares Presbyteri a pluribus Annis in amplissimo Russiaco Imperio existentes et olim addicti Societati Jesu a felicis recordationis Clemente XIV. Praedecessore Nostro suppressae, preces Nobis obtulerunt, quibus facultatem sibi fieri supplicabant, ut Auctoritate Nostra in unum Corpus coalescerent, quo facilius Juventuti Fidei rudimentis erudiendae, et bonis moribus imbuendae ex proprii Instituti ratione operam darent, munus praedicationis obirent, Confessionibus excipiendis incumberent, et alia Sacramenta administrarent: eorum precibus eo libentius annuendum Nobis esse duximus, quod Imperator Paulus Primus

tunc temporis Regnans eosdem Presbyteros impense Nobis commendavisset humanissimis Litteris suis die undecima Augusti Anni Domini Millesimi Octingentesimi ad Nos datis, quibus singularem suam erga ipsos benevolentiam significans gratum sibi fore declarabat, si Catholicorum Imperii sui bono Societas Jesu Auctoritate Nostra ibidem constitueretur.

Quapropter Nos attento animo perpendentes quam ingentes utilitates in amplissimas illas Regiones, Evangelicis Operariis propemodum destitutas, essent proventurae, quantumque incrementum ejusmodi Ecclesiastici Viri, quorum probati mores tantis laudum praeconiis commendabantur, assiduo labore, intenso salutis Animarum procurandae studio, et indefessa Verbi Divini praedicatione Catholicae Religioni essent allaturi, tanti tamque benefici Principis votis obsecundare rationi consentaneum existimavimus, Nostris itaque in forma Brevis Litteris datis die septima Martii Anni Domini Millesimi Octingentesimi primi praedicto Francisco Kareu, aliisque ejus Sodalibus in Russiaco Imperio degentibus, aut qui aliunde illuc se conferre possent, facultatem concessimus, ut in unum Corpus seu Congregationem Societatis Jesu conjungi, unirique liberum ipsis esset, in una vel pluribus domibus arbitrio Superioris, intra fines dumtaxat Imperii Russiaci designandis; atque ejus Congregationis Praepositum Generalem eumdem Presbyterum Franciscum Kareu ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum deputavimus cum facultatibus necessariis et opportunis, ut Sancti Ignatii de Loyola Regulam a felicis recordationis Paulo Tertio Praedecessore Nostro Apostolicis suis Constitutionibus approbatam et confirmatam retinerent et sequerentur; atque ut hoc pacto Socii in uno Religioso Coetu congregati Juventuti Religioni, ac bonis Artibus imbuendae operam dare, Seminaria, et Collegia regere, et probantibus

ac consentientibus Locorum Ordinariis Confessiones excipere, Verbum Dei annunciare, et Sacramenta administrare libere possent; et Congregationem Societatis Jesu sub Nostra et Apostolicae Sedis immediata tutela et subjectione recepimus, et quae ad illam firmandam et communiendam, atqne ab abusibus et corruptelis, quae forte irrepsissent, repurgandam visum fuisset in Domino expedire, Nobis ac Successoribus Nostris praescribenda et sancienda reservavimus: atque ad hunc effectum Constitutionibus Apostolicis, Statutis, consuetudinibus, privilegiis, et Indultis quomodolibet in contrarium praemissorum concessis et confirmatis, praesertim Litteris Apostolicis memorati Clementis XIV. Praedecessoris Nostri incipientibus: Dominus ac Redemptor Noster expresse derogavimus *) in iis tantum quae contraria

---

*) Was von dieser Bulle: Dominus ac redemptor übrig bleibe, und wie sie der gegenwärtigen entgegenstehe, ersehe man selbst. Sie sagt nach der Aufzählung aller, von Päpsten eingerissener Unordnungen wegen aufgehobener Orden, über die Vergeblichkeit aller bisherigen Verfügungen, um denen des Jesuiten-Ordens abzuhelfen, und gegen die jemalige Wiederherstellung desselben Folgendes: Maximo sane animi nostri dolore observavimus, tam praedicta, quam alia complura deinceps adhibita remedia nihil ferme virtutis prae se tulisse et auctoritatis ad tot, ac tantas evellendas, dissipandasque turbas, accusationes, et querimonias in saepe dictam Societatem, frustraque ad id laborasse ceteros Praedecessores nostros Urbanum VIII., Clementen IX. X. XI. et XII., Alexandrum VII. et VIII., Innocentium X. XI. XII. et XIII. et Benedictum XIV., qui optatissimam conati sunt Ecclesiae restitueri tranquillitatem plurimis saluberrimis editis Constitutionibus. — Charissimi in Christo Filii nostri Reges Francorum, Hispaniarum, Lusitaniae, ac utriusque Siciliae suis ex Regnis, ditionibus, atque provinciis socios dimittere coacti omnino fuerint, et expellere; hoc unum putantes extremnm tot malis superesse remedium, et penitus necessarium ad impediendum, quominus Christiani populi in ipso sanctae matris Ecclesiae sinu sese invicem lacesserent, provocarent, lacerarent. Ratum vero habentes praedicti charissimi in Christo Filii nostri remedium hoc firmum esse non posse, ac Universo Christiano Orbi reconciliando accommodatum, nisi Societas ipsa prorsus extingueretur, ac ex integro supprimeretur, sua idcirco apud praefatum Clementem P. P. XIII. Praedecessorem exposuerunt studia, ac voluntatem, et

essent dictis Nostris in forma Brevis Litteris, quarum initium Catholicae et dumtaxat pro Russiaco Imperio elargitis.

---

qua valebant auctoritate, et precibus, conjunctis simul votis expostularunt, ut efficacissima ea ratione perpetuae suorum subditorum securitati, universaeque Christi Ecclesiae bono providentissime consulerent. Qui tamen praeter omnium expectationem contigit ejusdem Pontificis obitus rei cursum, exitumque prorsus impedivit. Hinc nobis in eadem Petri Cathedra, divina disponente clementia, constitutis eaedem statim oblatae sunt preces, petitione, et vota, quibus sua quoque addiderunt studia, animique sententiam Episcopi complures, aliique viri dignitate, doctrina, religione plurimum conspicui. — Ideoque declaramus cassatam perpetuo manere, ac penitus extinctam omnem, et quamcunque auctoritatem Praepositi Generalis, Provincialium, Visitatorum, aliorumque quorumlibet dictae Societatis Superiorum tam in spiritualibus, quam in temporalibus. — Vetamus, ne postquam praesentes nostrae litterae promulgatae fuerint, ac notae redditae, ullus audeat earum executionem suspendere etiam colore, titulo, praetextu cujusvis petitionis, appellationis, recursus, declarationis, aut consultationis dubiorum, quae forte oriri possent, alioque quovis praetextu praeviso, vel non praeviso. Volumus enim ex nunc, et immediate suppressionem, et cassationem universae praedictae Societatis, et omnium ejus officiorum suum effectum sortiri, forma et modo supra a nobis expressis, sub poena majoris excommunicationis ipso facto incurrendae nobis, nostrisque successoribus Romanis Pontificibus pro tempore reservatae adversus quemcunque, qui nostris hisce litteris ad implendis impedimentum, obicem, aut moram apponere praesumpserit. — Hortamur omnes Christianos Principes, ut ea, qua pollent, vi, auctoritate et potentia, quam pro sanctae Romanae Ecclesiae defensione, et patrocinio a Deo acceperunt, tum etiam eo, quo in hanc apostolicam Sedem ducuntur obsequio, et cultu, suam praestent operam, ac studia, ut hae nostrae litterae suum plenissime consequantur effectum, quinimo singulis in iisdem litteris contentis inhaerentes similia constituant et promulgent decreta, per quae omnino caveant, ne, dum haec nostra voluntas executioni tradetur, ulla inter Fideles excitentur jurgia, contentiones et dissidia. — Praesentes quoque litteras — nullo unquam tempore — praetextu, occasione, vel causa — notari, impugnari, invalidari, retractari, in jus, vel controversiam revocari, aut ad terminos juris reduci, vel adversus illas restitutionis in integrum, aperitionis oris, reductionis ad viam, et terminos juris, aut aliud quodcunque juris, facti, gratiae, vel justitiae remedium impetrari, seu quomodolibet concesso, aut impetrato quempiam uti, seu se juvari in judicio, vel extra illud posse; sed easdem praesentes semper, perpetuoque validas, firmas et efficaces existere, et fore,

Consilia, quae pro Imperio Russiaco capienda decrevimus, ad utriusque Siciliae Regnum non ita multo post extendenda censuimus ad preces Charissimi in Christo Filii Nostri Ferdinandi Regis, qui a Nobis postulavit, ut Societas Jesu eo modo, quo in praefato Imperio stabilita a Nobis fuerat, in sua quoque Ditione ac Statibus stabiliretur; quoniam luctuosissimis illis temporibus ad Juvenes Christiana pietate ac timore Domini, qui est initium Sapientiae, informandos, Doctrinaque, et Scientiis instruendos praecipue in Collegiis, Scholisque publicis Clericorum Regularium Societatis Jesu opera uti in primis opportunum sibi arbitrabatur. Nos ex muneris Nostri Pastoralis debito piis tam Illustris Principis desideriis, quae ad Majorem Dei Gloriam, Animarumque salutem unice spectabant, morem gerere exoptantes Nostras Litteras pro Russiaco Imperio datas ad utriusque Siciliae Regnum extendimus novis in simili forma Brevis Litteris incipientibus Per alias expeditis die Trigesima Julii Anni Domini Millesimi Octingentesimi Quarti.

Pro ejusdem Societatis Jesu restitutione unanimi fere totius Christiani Orbis consensu instantes, urgentesque petitiones a Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis, et Episcopis, atque ab omnium insignium Personarum Ordine et Coetu quotidie ad Nos deferuntur: praesertim postquam fama ubique vulgata est uberrimorum fructuum, quos haec Societas in memoratis Regionibus protulerat; quaeque prolis in dies crescentis foecunda, Dominicum Agrum latissime ornatura et dilatatura putabatur.

---

suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac per omnes et singulos, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit, in futurum inviolabiliter observari.

Dispersio ipsa Lapidum Sanctuarii ob recentes calamitates, et vicissitudines, quas deflere potius juvat, quam in memoriam revocare, fatiscens Disciplina Regularium Ordinum (Religionis et Ecclesiae Catholicae splendor, et columen) quibus nunc reparandis cogitationes curaeque Nostrae diriguntur, efflagitant, ut tam aequis et communibus Votis Assensum Nostrum praebeamus. Gravissimi enim criminis in conspectu Dei reos Nos esse crederemus, si in tantis Reipublicae necessitatibus ea salutaria auxilia adhibere negligeremus, quae singulari Providentia Deus Nobis suppeditat, et si Nos in Petri Navicula assiduis turbinibus agitata, et concussa collocati expertes et validos, qui sese Nobis offerunt, Remiges ad frangendos Pelagi naufragium Nobis et exitium quovis momento minitantis fluctus respueremus.

Tot, ac tantis rationum momentis, tamque gravibus causis animum Nostrum moventibus id, exequi tandem statuimus, quod in ipso Pontificatus Nostri exordio vehementer optabamus. Postquam igitur Divinum auxilium ferventibus precibus imploravimus, Suffragiis et Consiliis plurium Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium auditis, ex certa scientia, deque Apostolicae Potestatis plenitudine ordinare et statuere decrevimus, uti revera hac nostra perpetuo valitura Constitutione ordinamus et statuimus, ut omnes Concessiones, et facultates a Nobis pro Russiaco Imperio et utriusque Siciliae Regno unice datae, nunc extensae intelligantur et pro extensis habeantur, sicut vere eas extendimus, ad totum Nostrum Statum Ecclesiasticum, aeque ac ad omnes alios Status et Ditiones.

Quare concedimus et indulgemus Dilecto Filio Presbytero Thaddaeo Borzozowski moderno Praeposito Generali Societatis Jesu, aliisque ab eo legitime deputatis omnes necessarias et opportunas facultates

ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum, ut in cunctis praefatis Statibus, et Ditionibus omnes illos, qui in Regularem Ordinem Societatis Jesu admitti et cooptari petent, admittere et cooptare libere ac licite valeant; qui in una vel pluribus domibus, in uno, vel pluribus Collegiis, in una, vel pluribus Provinciis sub Praepositi Generalis pro tempore existentis obedientia conjuncti, et, prout res feret, distributi, ad praescriptum Regulae Sancti Ignatii de Loyola Apostolicis Pauli Tertii Constitutionibus approbatae et confirmatae suam accomodent vivendi rationem: concedimus etiam, et declaramus, quod pariter Juventuti Catholicae Religionis rudimentis erudiendae, ac probis moribus instituendae operam dare, nec non Seminaria et Collegia regere, et consentientibus atque adprobantibus Ordinariis Locorum, in quibus eos degere contigerit, Confessiones audire, Verbum Dei praedicare, et Sacramenta administrare libere et licite valeant: omnia vero Collegia, Domus, Provincias, Sociosque sic conjunctos, et quos in posterum conjungi et aggregari contigerit, jam nunc sub immediata Nostra et hujus Apostolicae Sedis tutela, praesidio, et obedientia recipimus; Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris reservantes ea statuere ac praescribere, quae ad eamdem Societatem magis magisque constabiliendam et communiendam, et ab abusibus, si forte (quod Deus avertat) irrepserint, repurgandum, statuere ac praescribere visum fuerit expedire.

Omnes vero et singulos Superiores, Praepositos, Rectores, Socios, et Alumnos qualescumque hujus restitutae Societatis quantum in Domino possumus commonefacimus, et exhortamur, ut in omni loco ac tempore sese fideles Asseclas et imitatores tanti sui Parentis et Institutoris exhibeant, Regulam ab ipso conditam et praescriptam accurate observent, et uti-

lia monita ac consilia quae Filiis suis tradidit summo studio exequi conentur.

Denique dilectis in Christo filiis Illustribus et Nobilibus Viris, Principibus, ac Dominis temporalibus, nec non Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis et Episcopis, aliisque in quavis Dignitate constitutis saepedictam Societatem Jesu, et singulos illius Socios plurimum in Domino commendamus, eosque exhortamur, ac rogamus non solum ne eos inquietari a quocumque permittant, ac patiantur, sed ut benigne illos, ut decet, et cum charitate suscipiant.

Decernentes praesentes Litteras, et in eis contenta quaecumque semper ac perpetuo firma, valida, et efficacia existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri et obtinere, et ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocumque spectabit inviolabiliter observari debere, sicque, et non aliter per quoscumque Judices quavis potestate fungentes judicari et definiri pariter debere; ac irritum, et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentati.

Non obstantibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, ac praesertim supramemoratis Litteris in forma Brevis felicis recordationis Clementis Decimiquarti incipien. Dominus ac Redemptor Noster sub Annulo Piscatoris expeditis die vigesimaprima Julii Anni Domini millesimi septingentesimi septuagesimi tertii, quibus ad praemissorum effectum expresse ac speciatim intendimus derogare, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus autem, ut earumdem praesentium Litterarum Transumptis, sive exemplis, etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constituae muni-

munitis eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Ordinationis, Statuti, Extensionis, Concessionis, Indulti, Declarationis, Facultatis, Receptionis, Reservationis, Moniti, Exhortationis, Decreti, et Derogationis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentate praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Quartodecimo Septimo Idus Augusti Pontificatus Nostri Anno quintodecimo.

A. Card. Pro-Datarius.

R. Card. Braschi Honesti.

VISA
De Curia D. Testa.

Loco + Plumbi

F. Lavizzarius.

Registrata in Secretaria Breviam.

Anmerkung.

Wie der wiederhergestellte Orden im Neapolitanischen und Oesterreichischen itzt wieder in den Besitz des gesammten Erziehungswesens tritt: so war es auch alsbald die Aufforderung des päpstlichen Abgesandten, Jesuiten Ant. Possevino bei dem Zaare Iwan IV., an die Russischen Bojaren, ihre Söhne in die Jesuiter-Schulen nach Polotzk u. s. w. zu schicken; s. Bantisch-Kamenski Geschichte des Unirens in Polen (Russisch. Mosk. 1815.) S. 13.

IV.

Stiftungen

für das

nordische Institut zu Linz,

Aufhebung und Wiederherstellung.

Da jede der merkwürdigen, für Erhaltung und Verbreitung der katholischen Kirche in den nordischen Ländern gemachten Stiftungen bis zu ihren neuesten Schicksalen verfolgt werden muß: so habe ich mir auch über die Linzer die genauesten Nachrichten zu verschaffen gesucht, und sie aus den Wiener Archiven selbst durch das Wohlwollen des K. Preuß. Herrn Gesandten, Generallieutenants v. Krusemark Excell. erhalten, indem Herr Dr. Clem. von Droste die Güte gehabt hat, den nachfolgenden Auszug aus den Original-Akten aufzusetzen, wofür ich hier öffentlich danke.

Stiftungen für das nordische Institut in Linz; Aufhebung und Wiederherstellung.

1. Den ersten Grund zu diesem Institute legte Franz Ottokar Graf v. Stahremberg, K. K. Gesandter am Schwedischen Hofe. Dieser bestimmte im Jahre 1698 zum Behuf einer Fundation jährlich 100 Reichsthaler, und gab den Zweck der Fundation mit den Worten an: „ut juventus Suecica et Boëtica educi posset, Lincii aliquamdiu interteneri, et instructa aliquando, si placuerit, in patriam redeat, ibique quantum possibile erit, Dei gloriae et fidei catholicae incremento quisque secundum statum suum adlaboret.“ Das Institut sollte also eine Erziehungsanstalt für katholische Jünglinge aus dem Norden seyn. — Zwey Jesuiten, Schweden von Geburt, Gottseer und Galdenblat, beförderten das Unternehmen, besonders der letzte, welcher von mehreren Reichsfürsten Beiträge sammelte. Im Jahre 1707 schenkte auch der Kaiser Joseph I. dem Institute jährlich tausend Gulden aus dem Mauthamte zu Linz, und behielt sich in dem Schenkungs- und Bestätigungsbriefe die Benennung dreier Zöglinge „aus der von unkatholischen Orten ankommenden und in Glaubensirrthum wandelnden Jugend“ vor. Im Jahre 1710 gab der Graf Konrad v. Stahremberg, ein Sohn des oben genannten Otto-

kar, 6000 Gulden her, wovon das Stifthaus gekauft und ein Platz für einen Zögling gestiftet wurde. Gleich darauf gaben die Stände von Oesterreich ob der Enns jährlich 600 Gulden zum Unterhalt des Regens her. Der Kurfürst von Trier, Hochmeister des deutschen Ordens, gab 1711 als Fonds für einen Zögling aus dem Großmeisterthum Preußen oder aus Liefland 2000 Gulden. Dann wies Carl VI. im Jahre 1712 aus der Ibser Mauth jährlich 1000 Gulden für das Institut an, und in den Jahren 1713, 14, 15, schenkten die Kurfürsten und Fürsten von Mainz, Kölln, Pfalz, Baiern, Eichstädt, Würzburg und der Erzbischof von Prag, jeder ein Kapital von 3 =, 4 = bis 12000 Gulden, für einen, zwey, auch drey Zöglinge aus den nordischen Landen. Im Jahre 1716 bestätigte Kaiser Carl VI. das Institut mit Vorbehalt der Benennung dreier Zöglinge. Im nämlichen Jahre gab der Erzbischof v. Salzburg 3000 Gulden zum Unterhalt eines Zöglings, und der Churfürst Carl Philipp von der Pfalz, dessen Vorfahren 7000 Gulden für zwei Zöglinge aus Schweden gegeben hatten, gab noch 3000 Gulden für einen dritten Schweden. 1717 gab der Herzog Leopold v. Lothringen 4000 Gulden für einen Alumnen; 1724 vermachte eine Freyinn v. Axmann dem Stifte 8000 Gulden; 1744 fielen demselben 10,000 Gulden als ein Vermächtniß für „2 alumni conversio" aus akatholischen Ländern zu; 1747 schenkte der Kardinal Lamberg, Bischof von Passau, für 4 adelige Landsleute aus Oesterreich ob der Enns 25,500 Gulden, und 1748 noch 12,750 Gulden für zwei andere Adelige. Endlich vermachte ein Freiherr v. Ehrmanns der Stiftung 3000 Gulden, für einen Zögling, der von akatholischen Eltern oder in einem protestantischen Lande geboren sey.

Die Anstalt war von Anfang an den Jesuiten übergeben, und auf die Vorstellung des ersten Regens derselben, des erwähnten Paters Gottseer, wurde sie 1710 von Kaiser Joseph I. als ein besonderes Seminarium der Gesellschaft

Jesu durch ein kaiserliches Diplom, unter dem Namen Seminarium S. S. trium regum bestätigt, in Schutz genommen, und mit allen Freiheiten und Privilegien beschenkt, welcher die Kongregationen der Jesuiten genossen. Von dieser Zeit an kann man die Anstalt als eine Korporation und als eine eigentliche Erziehungsanstalt mit einem unveränderlichen und dauernden Zwecke betrachten; früher nicht; denn aus der Bestätigungs- und Stiftungsurkunde des Kaisers Joseph muß offenbar der Zweck und Geist des Instituts zunächst beurtheilt werden. In dieser Ansicht äußerte auch die K. K. Hofbuchhalterei, als von Verwendung der Einkünfte des Instituts zu Stipendien die Rede war: „daß zwar nach den Stiftbriefen die Stiftungen für nordische Stiftlinge, hauptsächlich für solche Knaben bestimmt seyen, welche aus akatholischen Ländern gebürtig wären, nach den in diesem Stifthause vollendeten Studien aber in das Collegium S. Brigittae in Rom einzutreten hätten, daselbst in den Glaubenskontroversen geübt, und endlich als Missionäre in die nördlichen Länder gesendet werden sollten. Nachdem aber der Kaiser Joseph I. durch das Konfirmationsdekret vom 1. März 1710 diese Verbindlichkeiten dahin bestimmt hätte, daß die von unkatholischen Orten und Ländern ankommende, in Glaubensirrthum geborene und erzogene Jugend zwar in dem katholischen Glauben unterrichtet, dabei aber nach eines Jeden Talent und Geschicklichkeit sowohl zum Studiren als zur Erlernung anderer freien Künste oder Handwerke verwendet werden sollte, so könnte nach dem buchstäblichen Inhalt dieses Dekrets, außer Studirenden, auch auf die den freien Künsten sich widmenden Talente bei Vertheilung der Stipendien gesehen werden.“

Im Jahre 1716 wurde die Anstalt, auf Bitten des obengenannten Jesuiten Galdenblat, auch vom Kaiser Karl VI. in derselben Weise als ein den Jesuiten ganz übergebenes Erziehungshaus bestätigt. So blieb sie beständig unter der Aufsicht und Leitung der Linzer Jesuiten, bis zur

Aufhebung des Ordens. Auch nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu blieb die Anstalt, wie überhaupt auch alle Schulen, die sie versehen hatten, insbesondere 34 Gymnasien, in den Händen der, versteht sich säkularisirten, Jesuiten.*)

Mit ihr stand ein Kosthaus zu Schwerin in Verbindung, welches unter Karl VI. von einigen Katholiken in Norden erbaut wurde. Dieses diente dazu, vier nordische Knaben von katholischer Abkunft und einen Aufseher oder Präfekten unter dem Namen eines Missionärs aufzunehmen, damit die vier Kinder von dem Missionär in den litterarischen Anfangsgründen unterrichtet, und, wenn sie Fähigkeit und Fleiß zeigten, auf Kosten der Fundation nach Linz übersetzt würden. Zum Unterhalt des Missionärs hatte Carl VI. 7000 Gulden geschenkt, und für die vier Zöglinge zahlte das nordische Stift jährlich 500 Gulden nach Schwerin.

2. Im Jahre 1786 hob Kaiser Joseph II. alle Erziehungsanstalten, an welchen die Zöglinge in eigenen Häusern zusammenlebten, unter welchem Namen sie auch vorkommen mochten, Konvikte, Kollegien oder Seminarien u. s. w., mit Einem Mahle auf. Die Häuser und Güter wurden veräußert oder zum Besten der Fonds administrirt, und den Zöglingen wurden aus den so vergrößerten Fonds Handstipendien gegeben, indem zugleich manche neue Stipendien erst geschaffen wurden.

Dieses Schicksal traf auch das nordische Institut. Ehe die allgemeine Verordnung bei diesem zur Ausführung kam,

---

*) Was den Unterricht in dem Stifte betrifft, so wurden die Stiftlinge von den Jesuiten nach dem bei ihnen herrschenden Studienplan in der Religion, in der lateinischen Grammatik, in den Humanioren und in philosophischen Wissenschaften unterrichtet, und zwar nicht in dem Stifthause allein, sondern größtentheils in den öffenlichen Lehranstalten, welche die Jesuiten in Linz besorgten. Außerdem aber wurde ihnen Unterricht in Sprachen, und den adeligen auch im Tanzen, Reiten und Fechten gegeben. Daher waren außer den Jesuiten noch ein Sprach-, ein Tanz- und Fechtmeister, und ein Bereiter angestellt.

äußerte der Schwedische Minister Graf v. Oxenstierna gegen den K. K. Oesterreichischen Gesandten am Schwedischen Hofe, Herrn v. Mercier, wenn der Kaiser die Stiftung wirklich aufheben wolle, so dürfte es wohl am dienlichsten seyn, den Fonds nach Stockholm zu versetzen, damit er nach dem Willen des Stifters, der ein Schwede gewesen, verwendet würde. Ein Schreiben des Herrn v. Mercier vom 6. April 1787 veranlaßte hierauf die Oesterreichische Staatskanzelei, einen Bericht über die Stiftung zu fordern, um dem Herrn v. Mercier eine weitere Instruktion geben zu können. Dieser Bericht vom 31. Mai 1787 drückt sich über die Veränderung des Instituts so aus: „Die Aenderung, welche jetzt damit vorgenommen wird, ist die nämliche, welche alle dergleichen Anstalten getroffen hat, und bezieht sich lediglich auf die Zusammenwohnung und die gemeinschaftliche Kost, wofür nun den Stiftlingen ein angemessenes Stipendium gereicht werden soll. Alles Uebrige bleibt unverändert, und den nordischen Jünglingen, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, wird der Anspruch auf die Wohlthat nicht nur auf keine Art beschränkt, sondern in der That erweitert, da die neue Anstalt die Zahl der Stiftplätze zu vermehren gestattet.“

In Rücksicht auf das Ansinnen des Schwedischen Ministers setzt der Bericht hinzu: „Das Recht, diese Plätze zu verleihen, einen Teutschmeisterischen und einen Stahrembergischen Zögling ausgenommen, haben die Stifter der sogenannten Gesellschaft Jesu überlassen, in deren Stelle nach Aufhebung der Jesuiten der Landesfürst getreten ist. Da nun die Ernennung der Stiftlinge hier zu geschehen hat, und die eigentliche und wesentliche Absicht der Stifter vollkommen und genau erfüllt wird, so ist es offenbar, daß selbst, wenn unter diesen auch Schwedische Wohlthäter gezählt würden, der Schwedische Hof weder einen Grund noch ein Recht hätte, etwas zu rügen oder einzuwenden.“

Erst im August 1787 kam die Aufhebung des nordi-

schen Stiftes durch ein Dekret der Hofkanzlei an die Ober-Oesterreichische Regierung vom 17. August zur Ausführung. Mit der nordischen Stiftung wurde in demselben Dekrete die Kremsmünstersche Akademie, ein ganz ähnliches Institut, aufgehoben, und beide wurden gemeinschaftlich zu Handstipendien verwendet.

3. Aber schon im Jahre 1802 erschien eine allgemeine kaiserliche Verordnung, welche eine Regulirung der Klöster, und die Errichtung mehrerer Gymnasien und die Herstellung der Konvikte befahl. Die Sache erforderte viele Vorarbeiten, und so kam die Herstellung der nordischen Stiftung erst im Jahre 1804 zu Stande. Indessen wurde sie nicht als ein eigenes Institut, und auch nicht in Linz wieder hergestellt, sondern aus den Stipendien der Kremsmünsterschen Akademie und der nordischen Stiftung zusammengenommen, wurde durch ein Hofkanzleidekret vom 3. December 1804 ein Kaiserl. Königl. Konvikt zu Kremsmünster errichtet, und den Benediktinern dieses Ortes gerade so übergeben, wie früher die nordische Stiftung den Jesuiten anvertraut worden war, versteht sich mit den allgemeinen, seit jener Zeit in Rücksicht aller den Klöstern übergebenen Anstalten, eingetretenen Modifikationen. In dem endlichen Errichtungsdekret vom 3. December 1804 heißt es über die nordische Stiftung insbesondere: „Sechstens. Bei näherer Durchgehung der in C. von No. 1 — 12. beigelegten Stiftbriefe hat sich gezeigt, daß ursprünglich nur 19 Stiftungen für das nordische Konvikt gewidmet waren, und unter diesen die sechs Lambergischen für Kinder der Obderennsischen Landesleute, jene des deutschen Ordens, des Freiherrn v. Ehrmann und des Johann v. Christiani, aber nur überhaupt für Konvertiten ohne Beschränkung auf die nordischen Länder bestimmt seyn, und also eigentlich nur die zwei von dem Churfürsten von der Pfalz herrührenden, ferner jene des Bischofs von Würzburg und eine des Bischofs v. Eichstädt, zusammen also vier ausdrücklich auf die nordischen Länder, Dänemark, Schweden, Norwegen 2c.

lauten. Diese vier Plätze sind daher immer bloß mit Jünglingen, welche aus dem Norden gebürtig sind, zu besetzen, und die Interkalarbeträge wieder zur Vermehrung der Stiftplätze für diese Nation zu verwenden. Was aber die funfzehn übrigen, vorhin zum nordischen Konvikte gewidmeten Stiftungen betrifft, so haben S. Majestät den Antrag der Landesstelle genehmigt, daß der nach und nach, wie die Handstipendien erlöschen, sich ergebende Ueberschuß (die Zahl der Stiftlinge wurde nämlich nicht nach der Zahl der bei der Aufhebung gemachten Handstipendien, sondern nach der Zahl der ursprünglichen Stiftungen auf 61 bestimmt) für die vorzüglicher Rücksicht würdigen Söhne landesfürstlicher Beamten bestimmt werden ꝛc." — Ueber die nordischen neuen Stiftplätze heißt es in demselben Dekrete weiter: „Damit aber diese vier Stiftungsplätze in Zukunft nicht mehr so lange unbesetzt bleiben, seye in den an die Gesandtschaften im Norden immer 6 Monate vor dem Austritte eines Stiftlings zu erlassenden Gesuchsschreiben beizufügen, daß, wenn sie binnen 2 Monaten von Empfang keinen tauglichen Konvertiten finden sollten, hievon die Anzeige an die Regierung zu machen wäre, welche sohin ungesäumt sowohl durch das Wiener Diarium, als durch die Prager Zeitung, weil durch letztere Stadt Mehrere nach den nordischen Ländern reisen, die von Konvertiten, welche aus Dänemark, Norwegen, Liefland oder Preußen abstammen, erzeugten und mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehenen Knaben binnen 6 Wochen aufzufordern, und nach Verlauf dieser Frist den Besetzungsvorschlag förderſamst zu erstatten habe."

Seit 1804 besteht nun dieses Konvikt unter der Leitung der Benediktiner von Kremsmünster. In diesem Augenblicke ist das Personale des Konviktes folgendes: ein Vorsteher, welcher der Abt ist, ein Direktor, 3 Präfekten, auch Benediktiner; ein Arzt, ein Sprachmeister, ein Musikmeister mit einem Adjunkten, ein Zeichenmeister, 4 Bediente, 2 Hausknechte, 1 Gehülfe ꝛc. Die Zöglinge

werden mit dem angetretenen 10ten Jahre aufgenommen, machen ihre Studien an dem Gymnasium und Lyceum in Kremsmünster, und die das Recht studiren wollen, werden in das Konvikt in Wien versetzt.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich

1) daß das nordische Institut in Linz schon über 30 Jahre nicht mehr existirt; daß an dessen Stelle 1787 ein Stipendien-Fonds getreten ist, und daß es 1804 als Erziehungsanstalt mit der Kremsmünsterschen Akademie vereinigt in Kremsmünster wieder auflebte, wo es noch jetzt unter dem Namen eines K. K. Konviktes besteht.

2) Daß es eine andere von der Regierung gegebene Instruktion, als die sich aus dem Stiftbriefe des Kaisers Joseph I. ergab (Kaiser Carl VI. wiederholte nur dieselben Anordnungen), nie gegeben habe. Denn es ist bekannt, daß die Einrichtung des Erziehungs- und Studienwesens in den Anstalten, welche den Jesuiten anvertraut waren, ganz ihrem Gutdünken überlassen wurde. Insbesondere wurde dies in dem Konfirmations-Diplom für das nordische Institut ausdrücklich angeordnet, indem es da heißt: „Wir wollen ꝛc. daß obgehörter jetziger Regens und alle seine Nachkommen der Gesellschaft Jesu nach Anordnung ihrer Rektoren oder Provinzialen über die daselbst ankommende Unkatholische die Direction Unterricht und Anweisung haben, dabei aller Privilegien, Gnaden und Freiheiten, womit andere derlei Seminaria und Stiftungen in Unserem Erbkönigreich und Landen fürgesehen und begabt seynd ꝛc. theilhaftig seyn.“

V.

Kurze Uebersicht
der
Verhandlungen der Gesandtschaft
des
Frankfurter
Vereins der deutschen Fürsten
zu Rom
und
ihrer Resultate,
vom 9. December 1819.

Der nachfolgende Vortrag, welcher das Gepräge der Aechtheit in sich selbst trägt, diene als Nachtrag zu den in Stuttgard 1821 erschienenen: Neuesten Grundlagen der teutsch-katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen, wenigstens vorläufig, bis von den Höfen die übrigen wichtigen Verhandlungen und auch die im Folgenden erwähnten Actenstücke bekannt werden.

Nach ihrer Instruktion sollte die Gesandtschaft die Deklaration der vereinigten Staaten als magna charta libertatis ecclesiae catholicae romanae dem Papste übergeben, und, ohne sich in Unterhandlungen über einzelne Theile einzulassen, bewirken, „daß Se. Heiligkeit dasjenige, was die Staaten zu Gunsten ihrer katholischen Unterthanen zu thun beschlossen haben, anerkennen, und auch nach Ihrem erhabenen Amte zu der Ausführung mitwirken." Die Mitwirkung des Papstes sollte und mußte sich auf die beschlossene Diöceseneintheilung, die Errichtung der 5 Bisthümer in einem Provinzialband, ihre Dotation, endlich auf die Wahl und Bestätigung der Bischöfe beschränken. Die Uebergabe der Deklaration durch eine eigene Gesandtschaft, deren Note officielle vom 3. September solche in ihrem wahren Gesichtspunkte darstellte, ist nun eine Thatsache, welche bedeutende Vortheile für alle Zukunft gewährt. Die freie Religionsübung der katholischen Unterthanen ist dadurch auf eine Art gesichert, welche allen wesentlichen Forderungen entspricht, Beifall und Unterstützung von Rußland, Oesterreich, Preußen und Hannover erhielt, und selbst in Italien, wo die Declaration nach und nach in allen Zeitungen abgedruckt wurde, billigende Aufnahme fand. Die vereinten Staaten sind nun in dem Vortheil, dem Oberhaupte der katholischen Kirche mit Allem, was von ihnen in Anspruch genommen werden kann, entgegengegangen zu seyn. Sie sind nun geschützt gegen alle Forderungen oder willkühr-

lichen Einschreitungen, die der römische Hof immer zu machen pflegt, sobald ein Zeitpunkt eintritt, den er dazu schicklich erachtet, und worin er neue Vortheile für seine Gewalt errungen zu haben oder erringen zu können glaubt.

Mit vereinter Kraft und mit einer Festigkeit, die nur auf guter That ruhet, kann man jetzt solchen Forderungen oder Gewaltsübungen, deren Versuche bei der sehr prekären Lage der katholischen Kirche in den meisten deutschen Bundesstaaten nicht unmöglich, entgegentreten, und vordersamst auf das Erbotene hinweisend verlangen, daß auch der heilige Vater thue, was seines heiligen Amtes ist.

Die vorliegenden Erklärungen der römischen Curie vom 10. August und 24. September, deren Fassung die oft wiederholte Klage des Cardinals Consalvi über den in Rom täglich zunehmenden Mangel an tüchtigen Arbeitern rechtfertiget, gewähren meiner Ansicht nach, nicht weniger bedeutende Vortheile. Alle wesentlichen, den katholischen Unterthanen in der Declaration verheißenen, kirchlichen Einrichtungen, selbst die Wahlen, wenigstens dem Grundsatze nach, wenn gleich nicht in der angetragenen Form, sind im Grunde von dem heiligen Vater anerkannt. Nur Mißtrauen über die künftige Auslegung einzelner Sätze in der Declaration, und das ewige, vielleicht gerade jetzt von neuem belebte Bestreben, die Rechte der Fürsten und der Bischöfe zum Vortheil der päpstlichen Gewalt möglichst zu beschränken, haben Anträge zu Modifikationen, Clauseln und Reservationen veranlaßt, die zunächst von der Idee ausgingen, als müsse der heilige Vater die Declaration ihrem ganzen Inhalte nach feierlich sanctioniren, was eben so wenig nöthig als möglich seyn dürfte.

Diese Anträge stellen aber zugleich die Grundsätze und Ansprüche der römischen Curie so in ihrer Fülle und Blöße dar, daß, wenn man ihre Noten bekannt machte, der größere Theil der Geistlichkeit und alle Freunde des Rechts und des Episcopalsystems sich nur noch fester an ihre Gouvernements anschließen werden, welche ihnen das Rechtliche

und

und Nöthige bereits zugesichert haben, und für die Erhaltung des Bandes der katholischen Kirche mit ihrem Oberhaupte aufrichtige Verwendung mit bedeutenden Opfern wirklich eintreten lassen. Nicht weniger wichtig wird der Eindruck seyn, den diese Noten auf die nicht vereinten, zum Theil in abgesonderten Unterhandlungen begriffenen, Gouvernements machen mußten, indem man nicht annehmen kann, daß der römische Hof gegen diese gefälliger, und in den Forderungen seiner vermeintlichen Privatrechte nachgiebiger als hier, seyn werde.

Die Note officielle, welche die Gesandtschaft am 3. Sept. gegen alle diese curialistischen Einwendungen und Ansprüche übergeben hat, rettete die bestrittenen Rechte der Gouvernements mit Widerlegung der Gründe, welche der römische Hof in der Verschiedenheit der Confession ihrer Höfe zu finden sich bestrebt. Ohne sich in die Details der bestrittenen Punkte weiter einzulassen, als die von den höchsten Committenten zur Beurkundung ihres aufrichtigen Bestrebens nach einer Vereinigung bewilligten Modifikationen nöthig machten, stellte die Note der Curie Grundsätze entgegen, die vielleicht noch nie bei amtlichen Verhandlungen mit derselben ausgesprochen wurden. Sowohl diese Note, als die vorzüglich auf die römische Behandlung der Declaration gegründete Abreise der Gesandten, dürfte der Würde der Fürsten und Staaten, so wie der Reinheit ihrer Absichten entsprochen, und die Festigkeit beurkundet haben, welche bei den Unterhandlungen mit dem römischen Hofe von der höchsten Wichtigkeit ist, vielleicht aber wegen der, nicht unbekannt gebliebenen, ganz eigenen Verhältnisse der Gesandtschaft dort in einigen Zweifel gezogen wurde. Die Folgen waren auch nicht weniger günstig. Das im Anfange nur dunkel hingeworfene Erbieten des Papstes trat nun in ein helleres Licht. Das Provisorium erschien sogleich in seiner Gestalt, wie es in einem päpstlichen Breve ausgesprochen werden soll. In der letzten Note des Cardinals Consalvi vom 6. October werden die Unterhandlungen als

fortgehend angenommen, und wird die Hoffnung des heiligen Vaters ausgedrückt, daß die nun eintretenden Berathschlagungen den vereinten Fürsten und Staaten zu der Ausführung des Provisoriums, und dadurch zu der gewünschten Vereinigung über alle andern in der Declaration in Vorwurf gekommenen Gegenstände führen werden. Die Sache steht demnach jetzt so, daß die vereinten Staaten die eben geschilderten Vortheile gewonnen, sich nichts vergeben und alle weiteren Verhandlungen offen gehalten haben.

Gegenstände der Berathungen und weiteren Verhandlungen sind nun I. die Beantwortung der beiden päpstlichen Noten vom 10. August und 24. September, welche den höchsten Committenten vorbehalten bleiben mußte, sowohl in Folge der den Gesandten ertheilten Instruktion, als weil eine instruktionsmäßige Beantwortung in Rom dem Unterzeichneten, da er nicht allein handeln konnte, nicht möglich ward. So wünschenswerth es wäre, daß bald möglichst die falschen Grundsätze widerlegt, die unschicklichen Ausfälle gegen die Gouvernements, und die Beleidigungen gegen ihre Abgeordneten in Frankfurt und in Rom gerügt würden; so dürfte es doch der Sache wegen auf die Vorfrage ankommen, ob es zweckmäßig und nützlich sey, sich vorerst weiter darauf einzulassen, und II. ob nicht die Berathung über die Zulässigkeit des Provisoriums vorangehen, und in dem Falle, daß solches annehmbar gefunden würde, die erst eintretenden Unterhandlungen sich nur darauf beziehen sollen, dabei aber III. die Declaration und das Provisorium stets in ihrer nothwendigen Verbindung zu halten, und erstere alsbald und in so weit auszuführen wäre, als in Folge der Bestimmungen des vorliegenden Vortrags durch die Vollziehung der den katholischen Unterthanen darin gegebenen Zusicherungen, und durch die vom Papst bereits erbotene Mitwirkung möglich ist, alles Weitere der ferneren Verhandlung mit der Kirche selbst und der Zeit überlassend. Endlich IV. auf welche Art die Unterhandlungen mit dem römischen Hofe fortgesetzt werden sollen, deren Be-

stimmung jedoch zunächst von den Gegenständen abhangen dürfte, welche man dort verhandeln will.

Ueber das Provisorium selbst erlaube ich mir jetzt erst einige Bemerkungen nachzutragen, weil die besondern Verhältnisse in Rom mich davon abhalten mußten. Nicht Alles, was der heilige Vater in seinem apostolischen Briefe erbietet, kann schon, der Natur der Sache nach, als eine provisorische Einrichtung angesehen werden, vielmehr enthalten die sechs ersten Artikel ganz definitive Bestimmungen, die zugleich den Anträgen der vereinten Staaten durchaus entsprechen. Die Eintheilung der Diöcesen nach den Grenzen der Staaten, die Einrichtung der bischöflichen Sitze, die Bildung der Domcapitel und die Dotationen, wenigstens nach ihrer quantitativen Bestimmung, werden alle vom Papste gutgeheißen, und so wie man diese Institutionen in Ausführung bringt, sind sie auch natürlich bleibend. Dadurch wird dem großen Bedürfniß, welches den Verein der Staaten und die Sendung nach Rom veranlaßte, wesentlich abgeholfen. Ob die Art, wie der heilige Vater sich darüber ausspricht und künftig in den Bullen und öffentlichen Akten aussprechen wird, so wie die Einziehung der verlangten Notizen, ein Hinderniß in der Sache seyn könne, wird sich bei der künftigen Berathschlagung ergeben. Einstweilen beziehe ich mich auf die anliegende Darstellung der deshalb mit dem Cardinal Consalvi gepflogenen Unterredung.

Als provisorische Einrichtungen stellen sich nur die in dem Artikel 7. und 9. enthaltenen Anträge dar. Sie berühren freilich die wichtigsten Gegenstände der kirchlichen Einrichtungen, besonders in Beziehung auf den in vorigem Jahre von den vereinten Staaten darüber geschlossenen Vertrag. Sie betreffen die festgesetzten Wahlen der Bischöfe und Domherren; die Metropolitanverhältnisse und was darin liegt, ohne daß es berührt wäre; die päpstliche Bestätigung der gewählten Bischöfe. Nur hier tritt eigentlich das provisorium ein. Pro prima hac vice, sagt der Papst, posset res ita componi, quemodmodum composita fo-

ret relata ad episcopales ecclesias, pro prima hac vice providendas, nulla tamen de his facta, mentione in litteris apostolicis. Hierher gehört die nähere, wiewohl nicht zureichende, Aufklärung, welche der Cardinal Consalvi bei der Conferenz am 8. October gab, wie solche in der anliegenden Darstellung dieser Conferenz ad Art. 7. enthalten ist. Gehorsamst Unterzeichneter behält sich vor, wenn es ihm vergönnt wird, den künftigen Berathungen anzuwohnen, die weiteren Aufklärungen zu geben, welche er in Rom eingezogen hat, besonders in Hinsicht der Art, wie die Besetzung der Bisthümer in Rußland, England und Preußen geschieht, und auf welche der Cardinal Consalvi eigentlich hingewiesen hat. Pro prima vice, wie der heilige Vater sich ausdrückt, würden die Bisthümer und Domherrenstellen auf ähnliche Art besetzt, oder es würden die Bischöfe, sobald sie die päpstliche Bestätigung erhalten haben, die Domherren ernennen, welche Ernennungen natürlich nicht ohne landesherrliche Genehmigung geschehen können, dagegen keiner päpstlichen Bestätigung unterworfen sind. Ob nun für diesen ersten Fall die beschlossenen Wahlen überhaupt noch verschoben werden sollen, oder ob und in wiefern sie der Unterhandlung mit dem Papste über die Auswahl der Bischöfe zum Grund gelegt werden könnten, dies würde auch einer der wichtigsten Gegenstände der künftigen Berathung seyn.

Eben so wichtig erscheint sodann die ohnehin für den nächsten Zusammentritt vorbehaltene Berathung über die Einrichtung des Erzbisthums. Wenn man sich auf einen fixen Sitz vereinigen kann, und die für den Erzbischof ausgesetzten 3000 fl. ausgemittelt und angewiesen werden, so tritt auch dieser Punkt aus dem Provisorischen in das Definitive; und da kein Grund vorhanden ist, warum dem Papste nicht jeder schickliche Sitz genehm seyn sollte, so würde der unstatthafte Antrag in Art. 9. der Exposition des päpstlichen Briefes, die 5 Bisthümer dem heiligen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen, auf die beste Art ganz umgan-

gen werden können. Endlich kommt hier auch nach der letzten Note verbale des Cardinals Consalvi zu bemerken, wie der heilige Vater, falls die Vereinigung über das sogenannte Provisorium zu Stande kommt, in der Allocution an das Consistorium sich vor der Welt gegen allen Schein verwahren will, als habe er die Declaration der vereinten Fürsten und Staaten bereits sanctionirt. Da es wichtig ist, wie der Papst sich darüber ausdrückt; so dürfte dies auch ein Gegenstand der gleichzeitigen Unterhandlung und Uebereinkunft mit dem römischen Hofe werden, welche um so leichter erscheint, als er sich sogleich zu der Aeußerung bereit erklärt „daß man sich zwar darüber noch nicht vereinigt habe, er aber in die Weisheit der Fürsten und Staaten das aufrichtige Vertrauen setze: diese Gegenstände späterhin berichtigen zu können.“ Gehorsamst Unterzeichneter glaubt hiermit die gegenwärtige Lage der Sache dargestellt und die Hauptpunkte bezeichnet zu haben, worüber die Bevollmächtigten der vereinten Fürsten und Staaten für die nächste Conferenz zu instruiren wären. Die Dringlichkeit der Sache bedarf keiner Erwähnung; doch erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der heilige Vater sehr schwach in seiner Gesundheit ist, und daß indessen der Bischof von Kolmar in Mainz, und der Generalvicar in Würtemberg, Fürst von Hohenlohe, gestorben sind, folglich in den fünf vereinten Diöcesen gar kein Ordinarius besteht, und nur ein Weihbischof in der Person des jetzigen Generalvicars v. Keller in Würtemberg vorhanden ist.

S. G.

VI.

Dermalige Verfassung
der
griechischen Kirche zu Konstantinopel
und
ihres Patriarchats.

Aus dem
Neugriechischen des Κυϱιλλος K.
von 1815.

Die

Ἀπολογία

Ἱστορικὴ καὶ κριτικὴ ὑπὲρ τοῦ Ἱεροῦ Κλήρου

τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας

κατὰ

τῶν Συκοφαντιῶν

τȣ͂

ΝΕΟΦΥΤΟΥ ΔΟΥΚΑ

Συγγραφεῖσα παρὰ Κυρίλλου Κ.

κατ' Ἐπίμονον

Ζήτησιν τῶν Ὁμογενῶν.

(ohne Druckort) enthält, nach einem kurzen Ueberblick der Geschichte der griechischen Kirche, vor der eigentlichen Widerlegung jener Beschuldigung S. 55. bis S. 122, von S. 30 — 54. das Nachfolgende, welches auch, ohne Rücksicht auf Zeit-Interesse, zu unsern kirchenhistorischen Erörterungen hinzuzutreten verdient. Die Uebersetzung hat L. W. gemacht.

Seitdem unsere Nation anfing wieder ein wenig zu Kräften zu kommen und an Bildung fortzuschreiten, und seitdem unsere kirchlichen Angelegenheiten sich besser zu gestalten anfingen, sah die Ottomannische Pforte wohl ein, daß der Gehorsam unseres Volkes ihr höchstnothwendig sey, und daß sie diesen gleichwohl ohne die Geistlichen nicht erhalten könne, und ließ den Bischöfen, als den Vorstehern des geistlichen Wesens, einiges Einkommen anweisen, das sie sich schon längst angeeignet und unter Andere vertheilt hatte. Als sie sich deshalb mit den damaligen Vorstehern der kirchlichen Angelegenheiten in Constantinopel berathschlagte, so erfuhr sie, daß die Metropolitanate und Bisthümer außer der Einnahme, die sie von verschiedenen Besitzungen beziehen, auch noch einige Einkünfte von den Christen haben, die durch die goldenen Bullen der Kaiser bestimmt, und von denen jetzt noch einige beibehalten sind. Diese Einkünfte, die damals nicht in baarem Gelde, sondern in Naturprodukten gegeben wurden, sind die Grundlage des jetzigen ganzen Einkommens der Bischöfe geworden. Sie bestehen in Folgendem:

1. die kanonische Abgabe, die Erstlinge, die den Geistlichen gegeben werden;
2. Ehrengeschenke an die Priester;
3. die Hochzeiten;
4. Meßopfer und Reden;

5. die Einkünfte der Kirchen und der zu ihnen gehörigen Klöster;
6. die Predigten und Weihungen;
7. die Erbschaft von allen Geistlichen;
8. Weihgeschenke, nämlich dasjenige, was Jemand nach seinen Tode dem Geistlichen oder dem Bisthume von Sachen oder Geld geben will.

Dieß sind heut zu Tage die Einkünfte *) der Geistlichen in der griechischen Kirche. Die Pforte hat sie durch schriftliche Verordnungen bestätigt, die Kirche hat sie gebilligt, und die Christen halten sie für rechtmäßig und gesetzlich. Außer diesen Einkünften aber haben die Geistlichen auch noch andere, die sie τοῦ ἐπιτραχηλίου **) nennen, wenn nämlich die Christen sie zu sich rufen zu kirchlichen Ceremonien, und ihnen schenken, wie viel sie wollen. Dieß genießen sie aber mit keinem andern Recht, als weil sie Kirchendiener sind, auch gehen sie nicht ungerufen. Desgleichen ist die Beschenkung nicht befohlen, sondern frei, so wie auch das Herbeirufen.

Obgleich nun die Ottomannische Pforte hierin für das Beste der Geistlichkeit gesorgt hat, so vergaß sie doch keinesweges ihren Nutzen, sondern legte den Bisthümern einen doppelten jährlichen Tribut auf, welche Mirion und Charatsi ***) heißen. Das Mirion bezahlt jeder Bischof in so viel 1000 Aspern, das Charatsi aber in so viel türkischen Ducaten. Die kanonische Abgabe der Christen, die sie in einer bestimmten Zahl von Aspern entrichten, und die Ehrengeschenke an die Geistlichen gehen zu dem jährlichen Tribut des Mirion auf für die Bisthümer und das Patriarchat. Alles wird hieher geschickt, und von der Verwaltung

*) Vgl. auch Heineccius Abbildung der alt- und neugriechischen Kirche, Th. III. Cap. 1. §. 33.

**) ἐπιτραχήλιον ist die Stola der Bischöfe, so genannt, weil sie um den Hals herum ging (Du Fresne.)

***) Le Quien oriens Christianus, Tom. I. cap. XIX. §. 10. S. 149.

der Kirche nach bestimmten Zeiträumen in das Chasnen oder in den Reichsschatz bezahlt. Der Defterdar Effendi oder Reichsschatzmeister giebt über den Empfang dieses Tributs eine Quittung. Das Charatsi wird an den Hof des Sultans gegeben zum Unterhalt der Bostandschi's, welche die Aufseher der Kaiserlichen Gärten sind.

Da nun die Geistlichen eben durch diese Einkünfte die Mittel besaßen, wenn auch eingeschränkt, ihr Leben hinzubringen; so befand sich in Constantinopel eine immerwährende Synode. Da die Zahl der Beisitzer noch unbestimmt war, ihre Menge aber oft Unordnungen verursachte, und des Patriarchen Gewalt noch nicht genau bestimmt war: so mußte er entweder den Forderungen der Mächtigen nachgeben, und die Kirche mit neuen Lasten beschweren, oder selbst ein Opfer seines Eifers werden. Um diesen Unordnungen nun zu steuern, beschloß die Kirche und die ganze Nation, als sie wieder einige Kräfte erlangt hatten, folgende Einrichtungen zu machen:

1. Es wurden Verwalter des Gemeinwesens eingesetzt: 4 Bischöfe, 4 von den angesehensten Fürsten, und 4 von den ersten Bürgern. Sie erhielten auf eine bestimmte Zeit das Amt, die Geschenke zu empfangen; jedoch mußten sie nach Verlauf dieser Zeit in einer allgemeinen Versammlung Rechenschaft ablegen, und ihr Amt andern Aufsehern übergeben, die an diesem Tage der Versammlung erwählt werden.

2. Das Siegel des Patriarchen wurde in 4 Theile getheilt, und diese an 4 Bischöfe der Synode gegeben, der Schlüssel zu dem Siegel aber in des Patriarchen Händen gelassen. Auf diese Art müssen nun alle 5 zusammenkommen, um die Schriften zu untersiegeln, die an die Pforte geschickt werden in kirchlichen oder überhaupt in National-Angelegenheiten; eben so auch Schuldscheine des Gemeinwesens zu siegeln, wenn dieß genöthigt worden ist, Geld zu borgen, oder alte Schuldscheine zu erneuern. Diese Schuldscheine werden in die Rechnungsbücher des Gemeinwesens

eingetragen und auch mit dem Kanzleisiegel, das die Vorsteher führen, besiegelt, von den Bischöfen der Synode als Bürgen unterschrieben und von dem Patriarchen bestätigt: dann haben sie volle Gültigkeit.

3. Die Zahl der Glieder der Synode wurde bis auf 8 Bischöfe eingeschränkt, von denen viere Vorsteher des Gemeinwesens, die andern Vier aber Inhaber der Theile des Patriarchalischen Siegels waren. Da aber die Diöcesen der Metropoliten von Chalcedon und Derke so nahe bei Constantinopel liegen: so haben diese genannten Bischöfe auch das Recht, sich auf der Synode einzufinden.

4. Die Synode erhielt von der Pforte gänzlich die Wahl des neuen Patriarchen. Zwar hat die Pforte seit ihrer Herrschaft die Macht, den Patriarchen, wenn er ihr nicht gefällt, abzusetzen; einen neuen aber an seine Stelle einsetzen, wie sie es früher that, darf sie nicht mehr.

5. Es wurde bestimmt, daß in der Folge die Ausgaben bei dem Empfange des neuen Patriarchats nicht mehr von dem Gemeinwesen der Kirche, sondern von dem neuen Patriarchen selbst bestritten werden sollten. Wer von den Bischöfen nun von der Kirche nach vorhergegangener Berathschlagung gewählt wird, dem werden einige Erleichterungen verschafft, daß er jene bestreiten könne. Es wird ihm nämlich nachgegeben, über seine frühere Diöces zu verfügen, wie er will, und von seinem Nachfolger Nutzen zu ziehen. Die Bischöfe überreichen ihm auch in Form eines Geschenkes, wie viel der Zustand seiner Diöces einem Jeden zusammenzubringen gestattet.

Diese weisen Verordnungen bestätigte die Ottomannische Pforte durch viele Edicte, und gab die Erlaubniß, sie unter die Privilegien der Kirche zu rechnen. Sie bewirkten vorzüglich zweierlei Gutes: einmal, daß kein Geistlicher es wagt, den Patriarchen zu beunruhigen, in der Absicht selbst den Thron zu besteigen, und dann, daß alle Bischöfe einstimmig den Patriarchen in seiner Würde zu be-

festigen streben, da eine Veränderung sie neuen Geschenken unterwirft.

Wenn sich nun aber die Kirche, ungeachtet dieser nützlichen Einrichtungen, späterhin stets in Noth befand; so war dieß doch keinesweges Folge einer schlechten Haushaltung, sondern lediglich davon, weil die Einkünfte der großen Kirche von ihren Ausgaben bei weitem überwogen wurden. Dann ist auch in den Zeiten des Krieges ihre Einnahme sehr verringert, indem dann viele Diöcesen leiden, und die Bischöfe die jährliche Abgabe an das Gemeinwesen der Kirche zu entrichten nicht im Stande sind; auf der andern Seite aber die Forderungen nicht bestimmt, und die Ausgaben nicht vorherzusehen sind. Deshalb steigt auch die Noth unter solchen Umständen noch höher. Und dennoch hat die Kirche noch niemals bankerott gemacht; auch ist sie nie in ihren Angelegenheiten dadurch gestört worden, sondern verwaltet ihre Angelegenheiten auch in der Noth, so wie es nur die weisesten Staatsverwaltungen thun.

Der öftere Wechsel der Patriarchen ist sehr natürlich; denn es ist unmöglich, daß ein Patriarch sein ganzes Leben hindurch in seiner Würde bleibe, da nach dem politischen System der Pforte alle Aemter nur für gewisse Zeit verliehen werden; und selbst der Mufti, der Erste der herrschenden Religion, ist diesem Gesetz unterworfen. Die Würde des Patriarchen aber ist bedeutend, da er zugleich der Erste seines Volkes ist; und da jeder neue Patriarch dem Schatz der Pforte Tribut und den vornehmen türkischen Beamten Geschenke giebt, so müßte es ganz sonderbar zugehen, wenn der Patriarch sein Leben hindurch in seinem Amte bliebe.

Wenn die Absetzung des Patriarchen auf Beschuldigungen erfolgt: so müßten die Bischöfe der Synode Nachsicht haben, da sie großen Theil an allen Angelegenheiten haben; dieß geschieht aber nie. Alle Fehler, die man gewöhnlich dem Patriarchen vorwirft, sind gering, und fast immer dieselben: als nämlich, daß er seine Gewalt mißbrauche, daß er die Angelegenheit des allgemeinen Besten vernachlässige,

daß er nicht genug Geschicklichkeit besitze, seine Obliegenheiten zu erfüllen.

Wenn die Bischöfe und Fürsten die gewisse Nachricht erhalten haben, daß die Pforte auf der Absetzung bestehe, so lassen sie die Sache nicht so weit kommen, daß die Pforte ihre Macht gebrauche, und den Patriarchen mit Gewalt absetze: sondern sie kommen diesem zuvor, und fordern selbst seine Abdankung; und so wie diese vor sich gegangen ist, legt sich auch der Zorn der Pforte. Hierauf wird um die Erlaubniß zu einer neuen Wahl nachgesucht, welche die Pforte nach ihrer Gewohnheit schriftlich giebt; und nun wird in einer allgemeinen Versammlung derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bestimmt, nachdem viele Bischöfe vorgeschlagen worden. Dieser muß sich dieser Wahl unbedingt unterwerfen, welche sogleich von der Pforte bestätigt wird.

Wenn der gewählte Patriarch einer von den abwesenden Bischöfen ist, so wird ein Beamter der Pforte und ein Anderer der Kirche bestimmt, um ihn mit den gebührenden Ehrenbezeugungen aus seiner Provinz zu begleiten. Gleich nach seiner Ankunft wird dieß der Pforte gemeldet, und die Stunde bestimmt, wo er sich bei Hofe einfinden muß, um von dem Großvezir mit dem Kaiserlichen Mantel, den sie Kaftan nennen, bekleidet zu werden. Auch die Bischöfe der Synode und einige andere Geistliche erhalten solche Kaftan's. Hierauf geht der Patriarch in geordnetem Zuge nach dem Patriarcheum,*) wo er, nachdem er vom Pferde gestiegen, und am äußersten Thore des Tempels den königlichen Mantel abgelegt hat, mit den Bischöfen und dem Volke hineingeht, um den Thron mit den herkömmlichen Ceremonien zu besteigen. Zuletzt wird ihm das kaiserliche Diplom gegeben, wodurch der Sultan alle seine Privilegien bestätigt; nun wird er als Patriarch anerkannt. Einige von diesen Privilegien gehen auf die Unabhängigkeit der Kirche und auf den freien Gottesdienst der der Ottomanni-

---

*) S. v. Hammer Konstantinopel B. I. S. 447.

schen Pforte unterworfenen Christen; andere betreffen das Amt des Patriarchen, der zugleich Vorsteher der Kirche und des Volks und höchster Richter ist in allen bei den Christen vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Streitigkeiten.

Der Patriarch als Erzbischof von Constantinopel untersucht die kirchlichen und auswärtigen Angelegenheiten der Hauptstadt mit einer engeren Synode, die aus seinen Geistlichen besteht. Zweimal wöchentlich setzt er sich auf den Richterstuhl, umgeben von seinen Geistlichen, die ihm zur Rechten und zur Linken sitzen, von den Beamten des Patriarcheums und von den 12 Ephemeren der großen Kirche, die seine Befehle ausführen. So untersucht und urtheilt er über alle Sachen, welche vor ihn gebracht sind, und sein Ausspruch ist unabänderlich.

In diesem Gerichte werden weder wegen Bewerbungen um Ehrenstellen Redner zugelassen, noch künstliche Schriften gestattet, die mit ihren Sophismen die Wahrheit mehr verdunkeln; noch herrscht auch Saumseligkeit, sondern durch Unterschriften der Schuldner und Gläubiger, durch Zeugen, und sehr oft durch Bekräftigung der Kläger, welche mit Schaam wegen der Heiligkeit des Ortes die Wahrheit eingestehen, werden alle Angelegenheiten untersucht und meistens auch sogleich beendigt. Wenn Rechnungen und Verzeichnisse vorliegen, dann werden gewählte geübte Richter vom Patriarchen ausgesucht, nach deren Gutachten er den Ausspruch thut. In ungewissen Sachen, wo weder schriftliche Beweise noch Zeugen vorhanden sind, wird dem Läugner der Eid auferlegt, welches jedoch sehr selten bei den morgenländischen Christen der Fall ist. Meistentheils geschieht es, daß, so wie diese Angelegenheiten ausgeglichen sind, auch gänzlich der Streit aufhört.

Ein Beweis der Gerechtigkeit dieses Gerichtes ist die ungezwungene Ehrfurcht, welche auch Auswärtige ihm beweisen; auch selbst Türken, wenn sie mit Christen im Streit sind. Wenn der Patriarch Krankheits oder anderer wichtiger Geschäfte wegen in diesem Gericht nicht vorsitzen kann,

so nimmt der Große Protosyncellus seine Stelle ein, indem er alle Gebräuche und Gesetze beobachtet.

Die türkischen Richter sind gezwungen, wenn sie die Verbrecher gesetzlich bestrafen wollen, erst über diese Sache nach Hofe zu berichten; der Patriarch aber schickt aus eigener Macht-Vollkommenheit entweder auf die Galeeren, oder in das Gefängniß, das man Banium nennt; nur in dem Falle sucht er um einen schriftlichen Befehl bei der Pforte nach, wenn Landesverweisung nothwendig ist; und dann läßt er durch seine eigenen Janitscharen, welche die Wächter der Patriarchenwohnung sind, seine Befehle ausführen. Die Wohnung des Patriarchen hat auch ein eigenes Gefängniß, wo die Schuldigen eine Zeitlang bewacht werden, bis ihre Sache untersucht und ihr Loos entschieden ist.

Zum Tode allein verdammt der Patriarch nicht; alle andere Strafen aber erkennt er zu, wie es auch die andern Vorsteher von bürgerlichen Gesellschaften thun. Sogar wenn er einen Christen wegen eines Verbrechens, das die türkische Regierung mit dem Tode zu bestrafen pflegt, um diesem zuvorzukommen, mit einer andern Strafe belegt, so gilt dennoch sein Ausspruch, und die Regierung steht von ihrer Strafe gegen den Schuldigen ab.

Als Patriarch beruft er ebenfalls zweimal wöchentlich eine Versammlung seiner Bischöfe, der Glieder der Synode, in ein anderes Synodal-Gebäude, oder in seine Wohnung. Hier wird über alle die Angelegenheiten berathschlagt, welche die Kirche oder das Volk betreffen, eben so über Streitigkeiten in auswärtigen Diöcesen, welche entweder die dortigen Bischöfe eingeschickt, oder die Christen selbst unmittelbar angebracht haben.

In allen den Sachen, deren Beendigung von der Kirche abhängt, geschieht das Urtheil durch kirchliche Synodal-Schreiben; wenn es aber von der Pforte abhängt, so wird die Klage ihr übergeben, und von ihr werden die Beschlüsse empfangen; die Klagen des Patriarchen selbst und die Befehle der Regierung an den Patriarchen und an die Synode

sind

sind immer Sache der Synode. An diese Synode, welche der oberste Gerichtshof ist, wird in allen den Sachen appellirt, die von den Bischöfen entschieden sind, wenn eine von beiden Parteien nicht befriedigt ist. Große Angelegenheiten der Hauptstadt und verwickelte Streitigkeiten der Christen, deren Untersuchung im Patriarcheum die Regierung befohlen hat, trägt der Patriarch in eben dieser Synode vor, und untersucht sie in Gemeinschaft mit seinen Bischöfen. Am Sonntag und an den Festtagen gehen die Bischöfe nach der heiligen Messe ins Patriarcheum, unterschreiben die verschiedenen Schriften, und untersuchen auch dann mit dem Patriarchen vorliegende Sachen.

So oft der Patriarch Befehle von der Pforte erhält, oder Angelegenheiten zu untersuchen sind, welche eine schnelle Abfertigung nothwendig machen, wird sogleich die Synode versammelt. Da aber die Bischöfe meistens im Phanarium wohnen, oder in den nächsten Gegenden des Katastenums, so gehen sie sogleich nach erhaltenem Befehl in das Patriarcheum. In sehr wichtigen Sachen der Kirche oder des Volkes wird eine allgemeine Versammlung zusammengerufen, auf der sich auch der Großdollmetscher bei der Regierung einfinden muß. Wenn einer von den Bischöfen der Synode nicht kommen kann, so sagt er einem andern Synodalbischof seine Meinung, und dieser hat nun zwei Stimmen. Die Pest hindert den Patriarchen eben so wenig, wie die Bischöfe, in ihren Verrichtungen. Alles wird eben so betrieben, wie in den Zeiten der Gesundheit, mit gleicher Schnelligkeit, nur mit ein wenig Vorsicht.

In frühern Zeiten war es Sitte, daß der Patriarch nach Hofe ging, um die Vornehmen zu besuchen, theilweise auch zu ihnen in die Häuser. Dieß ist aber schon lange aufgehoben, und zugleich dadurch Kosten und Mühe erspart. Seitdem setzt der Patriarch alle seine Verlangen schriftlich auf, und sie gehen alle in Erfüllung, wenn nicht ein vorherrschendes Gesetz, oder der Glaube der Ottomannischen Religion es verhindert. Eben dieser schriftlichen Forderungen

wegen hat er Jemanden bei Hofe, wie auch alle angesehene Beamten, durch den sie überreicht und die Befehle empfangen werden, der ihnen Nachricht von den Sachen bringt, die sie dann beendigen. Oft schlägt sich auch der Großdollmetscher bei der Regierung ins Mittel, der stets Treu und Glauben bei der Pforte hat.

An allen Festtagen und an allen Sonntagen muß der Patriarch zur Vesper und zur Messe mit dem Mantel auf dem Throne seyn und das Volk segnen, welches gegen seine Würde eine große Ehrfurcht bezeigt.

Er kann, wenn er die Kirche verläßt, beim Heraustreten nicht verhindern, daß sie ihm Hände und Kleider küssen, wenn auch die Pest völlig ausgebrochen, oder noch nicht so herrschend ist. Die Bischöfe begleiten ihn, wenn auch nicht immer in den Zeiten der Pest, doch wenigstens an allen hohen Festtagen. Von diesen nun sind zuweilen Einige an dieser Krankheit gestorben, aber von den Patriarchen hat sie noch keinen getödtet. Zwar herrschte wegen des Patriarchen Gabriel Verdacht, aber weder die ihn untersuchenden Aerzte fanden ein Zeichen der Pest, noch auch litt irgend Einer von denen, die immer um ihn gewesen waren, das Allermindeste.

Der Gottesdienst der großen Kirche ist kurz, gedrängt, und geht mit vieler Ordnung vor sich. Die große Menge des Volks aber, das überall zusammenläuft, ist nicht so geordnet, und weder zur Aufrechthaltung der Ordnung von der Kirche angestellte Männer, noch die sich daselbst befindenden Janitscharen können vollkommene Ruhe in der Kirche bewirken. Die Sänger sind die besten von unsern Musikern.

Dreimal des Jahres liest der Patriach in der großen Kirche die Messe; am Feste der Geburt Christi, am ersten Fastensonntag und zu Ostern. Mit ihm verwalten das heilige Amt auch die Bischöfe der Synode, so wie auch alle diejenigen von den Einheimischen, die dazu berufen wor-

den sind. In ganz ruhigen Zeiten stehen ihm sogar die benachbarten Patriarchen darin bei.

Am Begräbnißfeste, *) welches gegen den großen Sabbath fällt, begleitet der Patriarch die Procession in höchstem Schmuck und der priesterlichen Stola; die Bischöfe desgleichen. Zu dieser Zeit bleiben nach einem alten Vorrecht die Thore der Mauer, welche um das Phanarium geht, drei Nächte hindurch offen, damit die außerhalb derselben wohnenden Christen in die Kirche des Patriarcheums gelangen können.

Unter den römischen Kaisern waren die Einkünfte des Patriarchen bedeutend; denn damals war auch das Reich bedeutend, und die Söhne und Verwandten der Kaiser bemühten sich sehr, diese Würde zu erhalten. In den letzten Zeiten aber waren Kaiser, Patriarch und Bischöfe gleich arm, und so oft auf der Florentinischen Synode ihnen nicht von den Abendländern zu rechter Zeit das zum Unterhalt Nöthige gereicht ward, kamen sie in große Verlegenheit. Die Ottomanische Pforte gab dem Patriarchen nur Privilegien und Ehrenbezeugungen, aber keine wahren Einkünfte. Daher sind die Einkünfte des Patriarchen eben dieselben, wie die der andern Bischöfe, ausgenommen die oben erwähnten gesetzlichen, die er nicht hat, da die Einwohner der Hauptstadt wegen des Charatsi keinem andern Tribut unterworfen sind. Dieser Tribut aber zeichnet diejenigen aus, welche nicht Anhänger des Muhamed sind. Die Haupteinnahme des Patriarchen besteht in Ehrengeschenken der neuen Bischöfe, deren Größe die Synode mit den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande der Dióces bestimmt; und in dem, was jeder Bischof freiwillig ihm bringt, wenn er nach Konstantinopel geht, oder was er von den Producten seiner Dióces zum Hauswesen des Patriarchen schickt.

*) Das Bildniß des begrabenen Jesu wird in Procession umhergetragen. (Du Fresne.)

Auch die Kanzlei verschafft ihm einigen Genuß, da alle Schriften, die in verschiedenen Angelegenheiten aufgesetzt werden, einen bestimmten Preis haben; und von dieser Summe nimmt der Patriarch einen Theil, und seine Geistlichen erhalten den andern. Alles aber ist gleichwohl zufällig und viel zu gering in dem Verhältniß des Aufwandes, den er seiner Würde wegen zu machen genöthigt ist. Deswegen bleibt ihm auch fast gar nichts übrig, wovon er nach seiner Absetzung leben könnte: denn obgleich ihm die Kirche nach dieser Absetzung auch eine jährliche Pension giebt, so reicht sie doch nicht zu seinen Bedürfnissen hin; und wenn er kein eigenes Vermögen besitzt, so kann er davon nicht einmal mäßig leben, wie er es auch anfangen möchte. Man hat noch kein Beispiel, daß ein Patriarch nach seinem Tode eine bedeutende Summe hinterlassen hätte.

Die Absetzung des Patriarchen geschieht auf folgende Art. Am frühen Morgen finden sich in der Nähe des Phanariums der Groß-Vezier, der Janitscharen-Aga und viele andere Beamten ein, um jede Unordnung und jeden Tumult zu verhüten. Dann geht der dazu bestimmte Beamte der Pforte hinein, spricht aber, ehe er seinen Auftrag ausrichtet, über sein Amt und seine Würde mit vieler Gravität. Der Patriarch gehorcht sogleich, wenn er den Befehl gehört hat, und geht in Begleitung jenes Beamten und einiger Anderer an den ihm angewiesenen Ort, wo er bleibt, bis der Ort bestimmt ist, wo er seine übrigen Tage in Ruhe zubringen soll. Von dort aus schreibt er an die Synode und entsagt seinem Amte, indem er zugleich verlangt, daß sie ihm einen ihm gefälligen Ort bestimmen, auf welches Gesuch auch wirklich meistens gewährend geantwortet wird.

Gleich nach seiner Entfernung aus dem Patriarcheum (die Synode wird schon früher davon von der Pforte unterrichtet, wie auch oft der Patriarch selbst von seinen Freunden davon benachrichtigt ist) finden sich von der Synode geschickte Personen ein, welche alle Sachen versiegeln,

damit nichts in Unordnung gerathe. Alles aber, was dem Patriarchen gehört, schicken sie ihm zu. Eben jener Beamte der Pforte, oder ein Anderer statt dessen, und ein Anderer von Seiten der Kirche begleiten den Patriarchen an den ihm bestimmten Ort, und gehen dann zurück, nachdem sie sich von der Obrigkeit des Ortes haben bescheinigen lassen, daß sie da gewesen sind.

Wenn der Patriarch freiwillig seiner Würde entsagt, wie es Viele thun, dann verläßt er allein, ohne Begleitung, das Patriarcheum, wenn er von der Türkischen Regierung die Antwort erhalten hat, daß seine Abdankung angenommen ist. Es ist auch dann wohl möglich, daß er die Erlaubniß erhält, in Konstantinopel selbst im Katastenum *) zu bleiben, und daselbst die übrige Zeit seines Lebens in Ruhe hinzubringen. **)

Nach dem Patriarchen kommen die Metropoliten. Sie hatten alle unter den christlichen Kaisern untergebene Bischöfe, mit denen sie Diöcesal-Synoden hielten und die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Unterthanen untersuchten. Jetzt haben nur sehr Wenige von ihnen untergebene Bischöfe, und die übrigen haben kaum einen, und zwar kleinen, Bischof zu ihrer Unterstützung.

Die Erzbischöfe haben eben dasselbe, wie die Metropoliten, nur nicht ihren Titel und nicht das Recht, untergebene Bischöfe zu haben.

Wenn ein Metropolitanat oder ein Erzbisthum ihres Vorstehers beraubt ist, so geschieht die neue Wahl nicht von der Geistlichkeit der Diöces, da dieß Unruhen verursachen und folglich sich dann die örtliche Obrigkeit in die Wahl einmischen würde. Sogleich wird hiervon die große Kirche

---

*) Eine Straße in Constantinopel.

**) Bemerkt kann hier noch werden, daß die vom Patriarchen Dionysios (Jan. 1672) ausgestellte Erklärung gegen die Irrthümer des Cyrillus Lucaris in Hardouin's Concilien-Sammlung, Bd. XI. S. 281 unmittelbar nach jenem, von drei gewesenen Patriarchen unterzeichnet ist.

in Kenntniß gesetzt, welche es sogleich den Bischöfen bekannt macht, und im Patriarcheum eine Synode veranstaltet, wo die Kandidaten vorgeschlagen werden, die entweder Geistliche der großen Kirche, oder der Bischöfe der Synode, oder Lehrer sind, welche als der Nation sehr nützliche Männer dieses Recht haben.

Nachdem sich die Bischöfe über den Zustand der Diöces und die Würdigkeit der Kandidaten unterrichtet haben, sagt mit lauter Stimme Jeder seine Meinung, und auf denjenigen von den Kandidaten, der die meisten Stimmen bekommt, stimmen auch dann die übrigen. So geht es beim Stimmen her. Hierauf geht in der Kirche die gewöhnliche Wahlceremonie vor sich; eine Schrift wird vorgelesen und von den Bischöfen unterschrieben, und sodann mit Gebet die ganze Feierlichkeit beendigt. Wenn dieß geschehen ist, bestimmt der Patriarch einen von den Metropoliten, der zwei Bischöfe mit sich nimmt, um den Kandidaten, in welcher Kirche er will, einzuweihen. Nach der Weihe wird die Pforte hievon durch kirchliche Schreiben in Kenntniß gesetzt, und der neue Bischof wählt Jemanden aus, der, wenn er selbst abwesend ist, seine Geschäfte versehe.

Hierauf wird wieder die Synode versammelt, wo auch die weltlichen Administratoren zugegen sind, wo beschlossen wird, daß die Diöces in Angemessenheit ihres Zustandes und ihres Einkommens besteuert werde mit einer gewissen Summe, welche das Gemeindewesen der großen Kirche bekommt, sie entweder, wenn sie es nöthig hat, verbrauchend, oder damit einen Theil ihrer Schulden tilgend. Dieser Summe und anderer nothwendiger gesetzlicher Ausgaben wegen muß der Bischof Schulden machen mit Genehmigung der Kirche. Dieses wird als eine Hofschuld der Diöces betrachtet, die sie machen muß, um aus ihren jährlichen Einkünften sowohl die jährlichen Zinsen, als auch das Mirion und Charatsi zu entrichten, und um im ersten Jahr von dem Schuldkapital so viel zu tilgen, als für gut gefunden wird, und in den folgenden Jahren eine bestimmte Summe,

so daß nach einiger Zeit die Dioces wieder frei ist, und, nach dem Tode dieses Bischofs, dem Gemeinwesen wieder Nutzen schaffen kann.

Der Patriarch benachrichtigt die Pforte wegen des neuen Bischofs und verlangt für ihn das Diplom oder Beratium und andere Befehle, die demselben nothwendig sind. In dem Diplom ist die Ausdehnung des Gebiets der Dioces des Bischofs enthalten, und die Einkünfte und Privilegien sind namentlich angegeben.

Der Großsiegelbewahrer giebt ihm von Seiten der Kirche die Praxis, d. i. ein Zeugniß, daß er recht und gesetzmäßig als Bischof geweihet ist.

Er empfängt auch noch andere Schriften von der Kirche, die seine Einkünfte bestimmen und die Christen ermuntern, ihm dieselben bereitwillig zu geben. So geht er dann ab.

So wie nun der neue Bischof in seine Dioces gekommen ist, werden in seiner Kirche die kirchlichen Schreiben vorgelesen, das kaiserliche Diplom aber und die andern Firman's werden in allen Gerichtsbarkeiten der Dioces bekannt gemacht und in deren Bücher eingeschrieben, so daß die Christen sowohl, als auch die Orts-Obrigkeit wissen, wie viel Einnahme der Bischof von den Christen das Recht habe zu fordern und zu bekommen.

Da die gesetzmäßigen Ausgaben, die die Kirche dem neuen Bischofe bestimmt, und zu denen er gezwungen ist bei seinem Aufenthalte in Constantinopel, bei seiner Einrichtung, unterwegs, und durch die gewöhnlichen Geschenke an die Beamten seiner Dioces, von ihm nicht bestritten werden können, wenn er nicht eigenes Vermögen besitzt: so borgen ihm seine Verwandten und Freunde, und diese Schuld erkennt, wenn er plötzlich stirbt, weder die Kirche an, noch sein Nachfolger, weshalb sich ein jeder neue Bischof besonders Mühe giebt, diese Schuld abzutragen.

Die Einkünfte des neuen Bischofs sind für die erste Zeit besonders bestimmt, indem er alles Gesetzliche doppelt

erhält, und außerdem eine Unterstützung von jeder Stadt seiner Dioces und von den Geistlichen. Die Christen rufen ihn auch zu sich, daß er in ihren Häusern heilige Lieder singe, und beschenken ihn dafür, und thun überhaupt Alles gern, was sie können, um seine Schulden zu tilgen.

Die Bischöfe werden von den Metropoliten geweihet. Zwei Drittel der Summe, mit der das Bisthum besteuert wird, werden zur Tilgung der Hofschuld des Metropolitanats angewendet; das andere Drittel bleibt dem Metropoliten. Sie haben dieselben Rechte in ihren Bisthümern als die Metropoliten und Erzbischöfe; nur ein eben solches Diplom erhalten sie nicht, sondern ein ähnliches, wodurch die Pforte sie als Stellvertreter der Metropoliten anerkennt.

Alle Bischöfe haben in ihren Diöcesen eine Synode, welche aus den Geistlichen und Vorstehern jeder Dioces besteht; und in diesem Gericht werden die kirchlichen Angelegenheiten und die Klagen der Christen untersucht. Das Wählen von besondern Richtern ist sehr gewöhnlich, und kommt oft vor, indem viele Angelegenheiten nur von Handels- oder Gewerbekundigen gerichtet werden können.

Die Bischöfe haben außer den Privilegien der Pforte die Macht des Patriarchen, dessen Person sie in ihren Diöcesen freimüthig repräsentiren, weshalb denn auch Alles gut und ordentlich geht, wenn die Orts-Obrigkeit Ehrfurcht gegen sein Amt zeigt, indem sie die kaiserlichen Befehle vollstreckt. Geschieht dieß nicht, so leidet der Bischof sowohl als auch die Dioces. Und was der Bischof in solchen Umständen noch Gutes thun kann, das ist bloß Wirkung seiner Würde, nicht aber seiner Privilegien oder der Macht der Kirche.

Jeder Metropolit und Erzbischof hat in Constantinopel unter den Gliedern der Synode einen Bischof, an welchen er sich wendet, und durch diesen werden alle Sachen, die er vor die Synode bringt, schnell beendigt; durch diesen Bischof zahlt ein jeder jährlich die Abgaben an die Kirche und die Zinsen an die Gläubiger.

Die Bischöfe wenden sich an ihre Metropoliten, und von diesen wird ihre Sache untersucht.

Die Bischöfe bekommen ihre Stellen auf Zeitlebens. Die Ottomannische Pforte hat dieß Recht anerkannt und bestätigt. Nur in dem Falle geschieht eine Veränderung, entweder wenn der Bischof in seiner Diöces viele Beweise von seiner Tugend und Würdigkeit gegeben hat, und dann erhebt ihn die Kirche, um seinen Verdiensten zu entsprechen, durch Erhöhung auf einen von den bestehenden Stühlen, und erwirbt sich in ihm einen Freund, den sie für die Kirche und für die Nation brauchen kann; oder wenn das Klima der Gesundheit des Bischofs zuwider und er wirklich krank ist; oder wenn ihm die Orts-Obrigkeit nachstellt, und sein Leben gefährdet wäre, wenn er für immer in dieser Diöces bliebe.

Die Kirche hielt diese Art der Beförderung und Verwechselung für nöthig und nützlich. Und auch in der russischen Kirche, obgleich sie sich nicht in diesen Umständen befindet, ist diese Beförderung und dieser Wechsel gewöhnlich, wenn ein Bischof in einer andern Diöces mehr nützen kann, als in der, in welcher er bisher herrschte. Doch ist dieß in der morgenländischen Kirche keineswegs eine allgemeine Einrichtung, da die meisten Bischöfe in der anfangs erhaltene Diöces ihr ganzes Leben hindurch bleiben.

Die große Kirche wacht über der allgemeinen Ordnung, und ist überall aufmerksam auf das Verhalten der auswärtigen Bischöfe. Wenn einer von ihnen seine Obliegenheiten nicht erfüllt, so ermahnt sie ihn zuerst; dann droht sie, und straft zuletzt, gewöhnlich mit Entsetzung von seinen geistlichen Würden auf eine Zeitlang. Wenn aber alles dieß nichts hilft, ihn zu bessern, wenn er bleibt, wie er ist, und wenn er auf keine Weise als unschuldig betrachtet werden kann; dann wird er abgesetzt. Wenn aber die Pforte einem Bischofe nachstellt, dann wendet die Kirche alle Mittel an, ihn zu sichern und die Pforte von seiner Unschuld zu überzeugen.

Die Bischöfe sind verbunden, aufmerksam zu seyn auf ihre Geistlichkeit, daß sie nicht in Unruhe und Unordnung gerathen; und Jeder ist in seiner Dioces der erste Geistliche. Als solche erkennt sie auch die Pforte an, und die Orts-Obrigkeit, wenn sie den geziemenden Gehorsam gegen die Pforte hat, und sich in Kirchensachen nicht hineinmischt, indem sie Alles, was einen Geistlichen oder Kirchensachen betrifft, vor den Bischof des Orts bringt.

Wenn der Bischof mit Rath und leichter Strafe einen von seinen Geistlichen nicht zur Vernunft bringen kann, so schreibt er an die Synode, und diese setzt ihn entweder ab, wenn sein Verbrechen kirchlicher Art ist, oder sie verweiset ihn aus dem Lande, wenn er etwas Anderes verwirkte.

Die Weltlichen aber, welche durch Unordnung Verwirrung und Schaden den Christen einer Dioces verursacht haben, werden, wenn sie auf Ermahnungen nicht hören, excommunicirt oder des Landes verwiesen.

Dieß ist der gegenwärtige Zustand der morgenländischen Kirche. Alle Angelegenheiten werden auf eine solche Art verwaltet, daß die vollkommenste Harmonie stattfindet zwischen der Nation und der Kirche, und wiederum zwischen der Kirche und der hohen Pforte.*)

---

*) Das Bestreben ist sichtbar, die Verhältnisse darzustellen, wie sie rechtlich seyn sollten, aber am wenigsten seitdem in den beiden letzten Jahren gewesen sind.

VII.

Neueste Aufstellung

der

Lehre der Quåker

über den

göttlichen Geist im Menschen.

Die noch wenig nach Deutschland gekommene, auch in des ehrwürdigen Niemeyer's vortrefflichen Beobachtungen auf Reisen, noch nicht benutzte, Portraiture of Quakerism, as taken from a view of the moral, education, discipline, peculiar customs, religious principles, political and civil economy, and character of the Society of Friends by Thom. Clarkson M. A. (author of several essays on the subject of the Sclave-trade) in three volumes, Lond. 1806. 8vo. ist das neueste, von dieser Religionspartei selbst anerkannte Werk über sie, welches zwar nicht von einem ihrer Glieder, aber von einem Freunde derselben herrührt, der selbst versichert: Wer nach ihren Grundsätzen handle, sei rein und gut, aber bekennt, daß nicht alle Quäker darnach handeln. Daraus (nämlich aus Bd. II. S. 113 — 189) gebe ich die folgenden, wichtigsten Abschnitte (mit Auslassung einiger Wiederholungen und Anführungen aus bekannten Schriftstellern). Sie weichen nicht in den Grundsätzen ab von Will. Sewel's ursprünglich Holländisch, dann von ihm selbst Englisch (London 1722, Deutsch 1742) erschienenem Werke: Geschichte von dem Ursprung, Zunehmen und Fortgang des christlichen Volks, so Quäker genannt werden; und obwohl in letzterem gewöhnlich vom Lichte, statt hier: vom Geiste gesprochen wird; so soll doch auch nach dortiger Erklärung: Wort, Christus, Licht und Geist einerlei seyn. Aber was dort zerstreut vorgetragen ist, erscheint hier in systematischerem Zusammenhange; und schon dadurch, aber besonders auch in der Unterscheidung äußerer und innerer Erlösung in eigner Gestalt; ob es wohl auch in dieser keiner Widerlegung bedarf. Die Uebersetzung habe ich von dem fleißigen und geschickten hiesigen jungen Theologen Hrn. Karl Friedr. Heinrich, aus Schlesien, verfertigen lassen.

Von der Quäker-Lehre, sagt Clarkson, habe Mosheim, Formey, Hume vieles Irrige. Wahr sei dagegen Toulmin's revision of Neal's history of the Puritans. Sie bezieht sich nur auf Lehre. Die Quäker haben viele Gebräuche nicht, welche alle andere Christen beibehalten. Ihre living manners stellt das Clarksonsche Werk auch dar. Die Schilderung derselben konnte hier nicht Platz finden; wir lesen sie vielleicht in einer neuen Ausgabe des Niemeyerschen Werks.

Quäker-Lehre über den göttlichen Geist im Menschen.

Erstes Capitel.

Der Allmächtige erschuf das Universum durch seinen Geist — und auch den Menschen. — Er gab dem Menschen außer seinem Verstande einen Ausfluß aus seinem eigenen Geiste, und schuf ihn also nach seinem Bilde; — aber dies Ebenbild verlor er; — doch wurde ein Theil desselben seinen Nachkommen erhalten; — diese besaßen denselben in verschiedenen Graden. — Abraham, Moses und die Propheten hatten mehr davon als andere; — Jesus besaß denselben ohne Maaß; — die Evangelisten und Apostel hatten denselben auch, aber auf eine beschränkte Art und in verschiedenen Graden.

Nach dem Glauben der Quäker erschuf der Allmächtige das Weltall vermittelst des Lebens, oder der lebendigmachenden Kraft, welche in seinem eigenen Geiste war; 1 Buch Mosis 1, 2. Dieses Leben des Geistes ist verschieden benennt worden, heißt aber beim Evangelisten Johannes, gedrängt, das Wort, Joh. 1, 1. 3. Durch dieselbe göttliche Kraft, oder durch dasselbe Leben des Geistes, welches das Weltall erschuf, ward der Allmächtige der Grund des materiellen Lebens und der Lebensfunktionen. Durch die-

selbe Kraft erschuf er auch den Menschen. Er bildete seine körperliche und organische Natur. Er begabte ihn auch mit Verstand oder einer inneren Einsicht. Durch diese letztere gab er dem Menschen ein Geschenk, welches er den übrigen lebenden Wesen nicht gegeben hatte, die Kraft der Vernunft, durch welche er die Oberherrschaft über dieselben hat, und vermittelst welcher er fähig ist, sich selbst in seinen zeitlichen Angelegenheiten zu leiten. Aber unabhängig von diesem Verstande gab Gott zu gleicher Zeit dem Menschen eine geistige Kraft, oder einen Theil des Lebens seines eigenen Geistes, der in ihm wohnen solle. Durch dieses Geschenk wurde der Mensch unmittelbarer das Ebenbild des Allmächtigen. Es erhob ihn über den thierischen und vernünftigen Theil seiner Natur. Es lehrte ihn Dinge erkennen, die seiner bloßen Vernunft nicht erkennbar sind. Es machte ihn fähig, seine Pflichten gegen Gott zu erkennen, und eine himmlische Gemeinschaft mit seinem Schöpfer zu unterhalten. Adam, der erste Mensch, empfing also von dem Allmächtigen, unabhängig von seinen vernünftigen Kräften, in seiner eigenen Brust, eine Ausströmung von dem Leben des göttlichen Geistes, welche hinreichend war, eine geistige Gemeinschaft mit seinem Schöpfer zu haben, und zu unterhalten, und ihn, im Stande der Unschuld, in welchem er erschaffen worden war, zu bewahren. So lange er in diesem göttlichen Lichte des Geistes lebte, behielt er das Ebenbild Gottes und war vollkommen glücklich; aber, da er nicht treu und beharrlich auf diesen seinen geistigen Erinnerer achtete, so fiel er in die Schlingen des Satans, oder gab den Versuchungen zur Sünde Raum. Von diesem Augenblicke an änderte sich sein Zustand. Denn, so wie Unmäßigkeit die Folge hat, daß das thierische Leben hinschmachtet, seine Kräfte verliert, und endlich aufhört: so verursachte seine Sünde, oder seine Widersetzlichkeit gegen dieses göttliche Licht des Geistes, welches in ihm war, eine Auflösung seiner geistigen Gefühle und Empfindungen; denn er starb in Beziehung auf jede Erkenntniß von Gott oder

Erfreuung seiner Gegenwart. *) Es gefiel jedoch dem Allmächtigen, ihn nicht ganz in diesem traurigen Zustande zu verlassen, sondern er tröstete ihn mit dem erfreuenden Versprechen, daß des Weibes Saame einst völlig die Sünde unterjochen, oder, um mit der Schrift zu reden, „der Schlange Haupt zertreten solle;“ oder mit andern Worten: daß derselbe heilige Geist, oder das Wort, oder das göttliche Princip des Lichts und Lebens, welches sich bei der Schöpfung gezeigt hatte, so völlig ohne Maaß und Schranke, in der Person, oder dem Körper eines seiner Nachkommen wohnen solle, daß die Sünde gänzlich von ihm unterjocht werden würde; denn da die Sünde geistiger Natur ist, so konnte sie auch nur von einem geistigen Eroberer überwunden werden.

Wie also Gott in den Adam, den ersten Menschen, einen gewissen Theil seines eigenen Geistes goß, zur Bestimmung seines geistigen Verhaltens und zur Fähigkeit einer himmlischen Gemeinschaft mit ihm selbst, so hörte er auch nicht gänzlich auf, den Nachkommen desselben seinen Geist zu verleihen; oder, mit andern Worten: er gab ihnen einen Theil des Lichts, welches jeden Menschen erleuchtet, der in die Welt kommt. Es empfangen daher alle Nachkommen des Adam einen Theil dieses Lichts. Einige erfreuten sich jedoch größerer Theile desselben, als andere, je nachdem sie auf seine Einwirkungen achteten, oder nach dem ihnen gegebenen Maaße. Die Patriarchen, Noah und Abraham, waren einige von denen, welche den größten Theil davon besaßen; andere waren die alten heiligen Schriftsteller, wie Moses und die Propheten. Die letztern empfingen ihn wieder in verschiedenen Maaßen und Graden.

---

*) Ausgesprochen war es: daß der Mensch an dem Tage, an welchem er die verbotene Frucht essen würde, sterben solle; aber er verlor sein thierisches Leben, oder seine vernünftige Natur nicht. Sein Verlust wird daher gewöhnlich von den Quäkern in den Verlust eines göttlichen, geistigen Prinzips gesetzt, welches ursprünglich seinen vernünftigen und thierischen Kräften beigefügt war.

Endlich, in der Fülle der Zeit, das heißt, da alle Dinge erfüllt waren, welche vorausgehen sollten, nahm dieser göttliche Geist, der bei der Schöpfung erschienen war, oder dieses göttliche Wort oder Licht, einen Körper an; denn, wie St. Johannes der Evangelist sagt: „das Wort ward Fleisch und wohnete unter uns“ und bewohnte den Körper, welcher für dasselbe bereitet worden war; oder mit andern Worten: es bewohnte den Körper der Person Jesu; aber mit dem Unterschiede, daß dem Adam, und nachher den Propheten, nur ein Theil dieses göttlichen Lichtes oder Geistes gegeben war, als es dem Menschen Jesu ohne Maaß verliehen wurde; Joh., 3, 34. Coloss. 2, 9. In ihm also wurde das dem Adam gegebene Versprechen erfüllt, daß der Saame des Weibes der Schlange Kopf zertreten solle; denn wir sehen hier einen schwachen, den Leidenschaften unterworfenen menschlichen Körper, ohne Schranke oder Maaß von dem Geiste Gottes eingenommen. Auf Jesus Christus folgen die Apostel. Sie hatten besondere Theile von demselben Geiste, den jener in unermeßlichem Grade besessen hatte; und obgleich diese Theile beschränkt und in Graden von einander verschieden waren, so waren sie doch hinreichend, um denselben tüchtig zu machen, ihre Pflichten gegen Gott und Menschen zu erfüllen, der Gegenwart des Allmächtigen zu genießen, und seine Absichten, in Hinsicht der Ausbreitung des Evangeliums, zu befördern.

Zweites Capitel.

Wenn jemand nicht einen Theil desselben Geistes hat, welchen Jesus, die Propheten und die Apostel hatten, so kann er keine Kenntniß von Gott oder geistigen Dingen haben. — Lehre des heiligen Paulus über diesen Gegenstand. — Dieses bestätigt die Geschichte des menschlichen und göttlichen Geistes im Menschen. — Diese Geister sind in ihrer Art verschieden. — Meinungen des Augustin und Cudworth.

Die Quäker glauben, daß es keine Kenntniß von Gott geben könne, als durch Vermittelung seines heiligen Geistes, oder

oder mit andern Worten, wenn Jemand nicht einen Theil von demselben Geiste habe, welchen die Evangelisten und Apostel, und welchen Jesus selbst hatte, er auch keine wahre Religion haben könne. Zur Bestätigung dieser Behauptung führen sie gewöhnlich die merkwürdige Stelle des Apostel Paulus an: 1 Cor. 2, 11 ff. Durch diese Stelle, meinen die Quäker, werde die Geschichte des Menschen, wie sie im vorigen Capitel niedergelegt ist, bestätigt, oder erwiesen, daß der Allmächtige dem Menschen nicht bloß Vernunft gab, welche ihm in seinen zeitlichen Angelegenheiten dienen sollte, sondern auch einen Theil seines eigenen Geistes hinzufügte, um ihm in seinen geistigen Angelegenheiten Beistand zu leisten. Sie finden diese Meinung auch noch durch andere Ausdrücke desselben Apostels bestätigt. In seinem ersten Briefe an die Corinth. 6, 19. sagt er: „wisset ihr nicht, daß euer Leib der Tempel des heiligen Geistes ist, der in euch wohnet, den ihr von Gott habt?“ und in seinem Briefe an den Timotheus (2 Timoth. 1, 14) befiehlt er diesem, fest zu bewahren das Gut, welches ihm durch den heiligen Geist anvertraut worden sei, der in ihm wohne. Die Quäker schließen ferner aus diesen Ausdrücken des Apostels, daß diese zwei Principe in dem Menschen von einander verschieden seyen. Sie werden unter den verschiedenen Namen von „Geist des Menschen“ und „Geist Gottes“ erwähnt. Jener, behaupten sie, könne zu allen Zeiten in Anwendung gebracht werden, wenn der Körper der Menschen gesund sei, dieser aber stehe ihm nicht zu Gebote. Der Mensch muß auf seine Inspiration harren. Gleich dem Winde weht er, wenn er will. Auch fühlt der Mensch, wenn er diese göttliche Einwirkung empfindet, daß dieselbe von seiner Vernunft verschieden ist. Wenn sie vorüber ist, fühlt er ihren Verlust, obgleich alle seine vernünftigen Kräfte in Thätigkeit sind. Ferner erkennen die Quäker aus diesen Ausdrücken des Apostels, daß die menschliche Vernunft, oder der Geist des Menschen, der in ihm ist, und das göttliche Princip des Lebens und Lichts, welches der

Geist Gottes ist, der in seinem Körper wohnt, so verschieden in ihrer Macht seyen, daß ersterer nicht in das Gebiet des letzteren eindringen könne. Wie das Wasser nicht dieselben Körper zu durchdringen vermag, welche das Feuer durchdringt, so kann auch die Vernunft nicht dieselben Gegenstände erforschen, welche die geistige Kraft erforscht. Die Quäker läugnen jedoch nicht, daß die Vernunft in ihrem Gebiete mächtig sey. Sie kann in dem schönen Baue des Weltalls und in der Harmonie und Schicklichkeit aller seiner Theile die Hand eines großen Urhebers entdecken. Sie kann auf Eigenschaften desselben schließen. Sie kann die Anständigkeit der Tugend erkennen, und daraus eine speculative Moral ableiten. Sie sagen nur, daß sie unfähig sey zu geistigen Entschuldigungen. Aber ob sie schon meinen, daß die beiden Geister in ihrer Gewalt so verschieden seien; so halten sie dieselben doch in Beziehung auf die Religion in so weit für mit einander verbunden, daß der Geist Gottes nur auf ein vernünftiges Wesen wirken könne. So sind Licht und Gesichtskraft verschiedene Dinge: dennoch ist die Gesichtskraft nichts ohne Licht, noch kann das Licht bei irgend einem andern Organe, außer dem Auge, das Sehen bewirken.

Diese Lehre war dem Georg Fox und den folgenden Quäkern nicht ganz eigenthümlich, ob sie gleich mehr als Andere darauf gegründet haben. Alle alten Kirchenväter betrachteten sie als den Eckstein des christlichen Gebäudes. „Es ist der innere Lehrer, sagt der heilige Augustin, welcher lehrt: wo diese Inspiration fehlt; da sind die Worte von außen vergeblich.“ Cudworth (in seinem systema intellectuale) ist ganz derselben Meinung. „Alle Bücher und Schriften, welche wir haben, können nur unserm Verstande geistige Gegenstände vorstellen, die wir aber nicht in ihrer eigenen wahren Gestalt, Farbe und Verhältniß sehen können, bis wir ein göttliches Licht in uns haben, das sie bestrahlt und bescheint. Es giebt viele, welche das Griechische und Hebräische der heiligen Schrift verstehen,

die Grundsprachen, in welchen der Text derselben geschrieben wurde, welche aber nie die Sprache des Geistes verstanden.“

Drittes Capitel.

Noch kann jemand, wenn er nicht einen Theil desselben Geistes hat, welchen Jesus und die Apostel und die Propheten hatten, geistig einsehen, daß die heilige Schrift göttlichen Ursprungs ist, oder dieselbe geistig verstehen. — Entwickelung dieser Lehren. Einwurf, daß diese Lehren die menschliche Vernunft bei Seite setzten. — Antwort der Quäker.

So wie der Mensch geistige Dinge nur durch den Geist Gottes zu erkennen vermag; so kann er auch nicht, wenn er nicht einen Theil desselben Geistes hat, geistig erkennen, daß die Schriften oder Reden Jesu, der Propheten und Apostel, göttlichen Ursprungs seien, oder dieselben zur Beförderung seines geistigen Interesse lesen oder verstehen. Diese beiden Lehren sind bloße Folgerungen aus dem in dem vorigen Capitel Abgehandelten, und können so entwickelt werden. Man kann, sagen die Quäker, die heiligen Schriften prüfen und ihren göttlichen Ursprung von den Prophezeiungen ableiten, welche sie enthalten; von der Vortrefflichkeit ihrer Lehren, welche diejenigen irgend eines menschlichen Buches übertreffen; von der wunderbaren Erhaltung derselben, durch so viele Jahrhunderte; von der Harmonie aller ihrer Theile und von andern Umständen: — alles dieß ist nur ein historischer, litterarischer, äußerer Beweis ihres Ursprungs, der aus unserer Vernunft oder aus unserm Antheil entspringt; aber es ist kein geistiger Beweis, der einen geistigen Einfluß auf das Herz haben könnte; denn dieser Beweis des göttlichen Ursprungs der heiligen Schrift kann nur vom Geiste Gottes kommen. Als der Apostel Paulus mehreren Weibern bei Philippi predigte (Apost. 16, 13) wird nur von der Lydia gesagt: „der Herr öffnete ihr Herz, daß sie auf die Dinge achtete, welche von

Paulus geredet wurden.“ Die anderen Frauen hörten ohne Zweifel das Evangelium des Paulus mit ihren äußern Ohren; aber es scheint nicht, daß ihre Herzen in einer solchen geistigen Verfassung waren, daß sie den göttlichen Ursprung des Evangeliums fühlten; denn es wird nicht von ihnen gesagt, wie von der Lydia, daß ihre Herzen geöffnet wurden, um geistig einzusehen, daß dieß Evangelium von Gott sei. Desgleichen, wenn Jesus im Tempel predigte, so glaubten Viele an ihn, Andere aber glaubten nicht, sondern wurden so erzürnt, daß sie Steine aufhoben, ihn zu werfen. Sie hörten alle seine Lehre mit ihren äußeren Ohren, in welcher er bestimmt behauptete, daß er von Oben sei; aber sie nahmen die Wahrheit seines Ursprungs nicht in ihre Herzen auf, weil sie nicht in dem Zustande waren, den Glauben anzunehmen, der von dem Geiste Gottes kommt. Auf gleiche Weise können Personen eine Predigt nach der andern heutigen Tages hören, und sie empfinden doch keine wohlthätige Wirkung in ihrem Herzen.

Ferner: wenn jemand Stellen der heiligen Schrift mit andern Stellen vergleicht, und über den Gebrauch und die Bedeutung der Worte in denselben nachdenkt, so kann er zu einer Kenntniß ihres buchstäblichen Sinnes gelangen. Er kann auch durch Benutzung der Schrift eine Kenntniß von einigen Eigenschaften Gottes erlangen. Er kann einen Theil des Plans seiner Vorsehung entdecken; er kann reinere moralische Wahrheiten daraus sammeln, als aus irgend einer andern Quelle. Aber kein buchstäbliches Verstehen der Schrift kann ihm die geistige Kenntniß göttlicher Dinge verschaffen, welche zum ewigen Leben führt. In der That, sagen die Quäker, wenn die Schrift an sich hinreichte, so würde die Kenntniß göttlicher Dinge in der Kenntniß von Worten bestehen. Diejenigen, welche das Meiste von den göttlichen Schriften auswendig wüßten, würden die größte geistige Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten besitzen; diejenigen, welche den meisten Verstand, die beste Bildung besäßen, würden also auch die Religiösesten

seyn, wogegen doch die Erfahrung spricht. Sie behaupten ferner, wenn die heilige Schrift von den Gelehrtesten am wirksamsten verstanden würde; so würde Gott der Parteilichkeit sich schuldig gemacht haben, indem er die Armen von der höchsten Freude ausgeschlossen hätte, deren die Natur des Menschen fähig ist, und von den Mitteln, zu ihrem ewigen Heile zu gelangen.

Diesen von den Quäkern angenommenen Lehren macht man den Vorwurf, daß sie die Vernunft, wenigstens in der Theologie, nutzlos machen. Dennoch behaupten die Quäker, daß sie die Vernunft als eine der unschätzbaren Gaben Gottes betrachten. Sie schätzen sie hoch in ihrem Gebiete. Sie schließen sie nicht von der Religion aus. Der Mensch kann vermittelst derselben die, den Text der heiligen Schrift betreffenden, Irrthümer verbessern, und Lehren, welche mit den Eigenschaften des Allmächtigen unvereinbar sind, widerlegen. Die Apologie des Robert Bercley ist ein Beweis, daß sie die Kräfte des menschlichen Geistes keinesweges gering schätzen; aber sie wagen es nur nicht, der menschlichen Vernunft diejenige Macht beizulegen, welche, wie sie meinen, ausschließend in dem Geiste Gottes liegt.

Sie sagen ferner, daß diese Lehren weder neu, noch ihnen als einer Gesellschaft eigenthümlich seien. Sie waren die Lehren der ersten Kirchenväter. Sie waren auch die der protestantischen Reformatoren; und obgleich Viele meinen, daß die durch die Vernunft erklärte heilige Schrift die Religion der Protestanten sei; so war es doch der allgemeine Glaube der Reformatoren, daß zu dem geistigen Verständniß der Schrift die Belehrung des heiligen Geistes nothwendig sei, so wie zu der innern Ueberzeugung von ihrem göttlichen Ursprunge.

Viertes Capitel.

Der Geist Gottes, welcher also dem Menschen in verschiedenen Graden mitgetheilt war, wurde ihm als ein geistiger Lehrer oder Führer in geistigen Angelegenheiten gegeben. —

Er vollbringt dieses Geschäft, sagen die Quäker, durch innerliche Erinnerungen, wie auch durch die äußeren Gegenstände der Schöpfung.

Auch glauben die Quäker, daß der Geist dem Menschen als ein Lehrer des Guten und Bösen mitgetheilt wurde, oder um ihm in seinen geistigen Angelegenheiten als ein Führer zu dienen.

Daß der Geist Gottes dem Menschen als ein geistiger Lehrer gegeben wurde, glauben die Quäker in einer Menge von Stellen der heiligen Schrift ausgesprochen zu finden.

Sie sagen zuvörderst, daß dieses die Sprache der heiligen Männer des A. T. war: Hiob 32, 7. Psalm 25, 4. Jer. 10, 23. Auch der heilige Stephanus erkennt die Belehrungen des heiligen Geistes zu seiner Zeit und zur Zeit seiner Vorfahren an: Ap. 7, 51. Die Quäker halten dieß auch für eine Lehre des Evangeliums: Joh. 6, 44. 45. 1, 9. Der Geist Gottes, welcher dem Menschen als ein geistiger Führer gegeben ist, belehrt denselben, nach der Meinung der Quäker, auf verschiedene Weise. Er flößt ihm gute Gedanken ein; er treibt ihn zu guten Handlungen an; er hemmt ihn auf dem Wege zum Bösen; er tadelt ihn, während er es ausübt. Aber dieser Geist lehrt nicht nur unmittelbar durch innerliche Einhauchungen, ohne die Dazwischenkunft äußerer Umstände; sondern er macht auch die materiellen Gegenstände des Weltalls, und viele Begegnisse des Lebens, wenn man anders sorgfältig sie beachtet, zu Mitteln der Belehrung für den Menschen. So betrachtet der Mensch, welcher auf diese göttlichen Belehrungen aufmerksam ist, die Thier-, Pflanzen- und Sternenwelt mit geistigen Augen. Das fröhlich hüpfende Lamm läßt ihn geistig das Glück und die Schönheit der Unschuld sehen. Wenn er die stolze Eiche vom Winde zu Boden gestreckt erblickt; so kann er dadurch an die Hinfälligkeit der menschlichen Gewalt erinnert werden; während derselbe Geist ihn den Nutzen der Demuth lehrt, wenn er auf den kleinen Weißdorn blickt, der den Sturm überlebt hat. Wenn er

das verwandelte und fallende Herbstblatt sieht; so mahnt ihn dieß an seine eigene Veränderung und Auflösung und an die Nothwendigkeit eines heiligen Lebens. So belehrt der Geist Gottes den Menschen durch äußere Gegenstände und Ereignisse in der Welt. Aber, wo dieser Geist fehlt, oder vielmehr, wo er nicht beachtet wird, fehlt auch diese Belehrung. Natürliche Gegenstände an sich, können nur natürliche Ideen erregen; und wenn der natürliche Mensch sie betrachtet, so kann er nur natürliches Vergnügen davon ableiten, oder nur natürliche Schlüsse aus denselben ziehen. Wenn er die Sonne betrachtet, so kann ihn ihre Wärme erfreuen und er kann ihren Vortheil für die vegetabilische Welt erkennen; wenn er eine Blume pflückt und untersucht, kann er ergriffen werden von ihrer Schönheit, ihrer Gestalt, ihrem Duft; wenn er den Schmetterling beobachtet, wie er seinen Weg vor ihm her fliegt, kann er über seine kurzen Reisen von einem Orte zum andern lächeln und die Pracht seiner Flügel bewundern; aber die Schönheit der Schöpfung lehrt ihn dennoch nicht die Eigenschaften Gottes kennen; denn von einem Gegenstande der Natur kann ein geistiger Eindruck nur durch die Dazwischenkunft des Geistes Gottes entstehen.

Fünftes Capitel.

Dieser Geist wurde dem Menschen nicht nur als Lehrer gegeben, sondern auch als der erste und untrügliche Führer. — Daher ist die heilige Schrift ein untergeordneter oder ein zweiter Führer. — Dennoch schätzen die Quäker dieselbe nicht gering. — Ihre Meinung in Beziehung auf sie.

Die Quäker halten also diesen heiligen Geist für den einzigen untrüglichen Führer der Menschen in geistigen Angelegenheiten. Aus dieser Erklärung folgt natürlich, daß die heilige Schrift von ihnen als ein zweiter Führer oder ein zweites Licht betrachtet werde.

Diese Behauptung rechtfertigen sie auf folgende Art. Es wird zuvörderst von allen Christen angenommen, daß

die Schrift durch Inspiration entstand, also vermittelst des Geistes, der den heiligen Schriftstellern von Gott gegeben war. So wie nun Ströme oder Wasserbäche den Quellen, von denen sie ausgehen, untergeordnet sind, so müssen auch diese Lichtströme oder Lichtbäche dem großen Lichte, aus dem sie entsprungen, untergeordnet seyn. „Wir können, sagt Bercley, nicht die Schrift die Urquelle aller Wahrheit und Erkenntniß nennen, noch auch die erste vollkommene Regel des Glaubens und Lebens, weil die Urquelle der Wahrheit die Wahrheit selbst seyn muß, d. h. diejenige Wahrheit, deren Gewißheit und Glaubwürdigkeit nicht von etwas Anderem abhängt.“

Ferner ist die heilige Schrift, auch aus andern Gesichtspunkten, eine untergeordnete oder zweite Quelle. Zuerst: weil wir sie nur durch das Zeugniß des Geistes verstehen können. Zweitens: weil in ihr an sich selbst keine Kraft ist; sondern in dem Geiste, von dem sie herstammt. Sie kann ferner nur ein zweiter Führer seyn, weil, wie Bercley sagt, nicht der der einzige Führer seyn kann, der nicht jedem Individuum, welches seiner bedarf, zugänglich ist. Aber die heilige Schrift ist weder Tauben, noch Kindern, noch einer unzähligen Anzahl von Menschen zugänglich, welche mehr als den halben Erdkreis bewohnen. Diese also, wenn sie gleich den übrigen beseligt werden sollen, müssen eine andere, allgemeinere Richtschnur zu ihrer Leitung haben, müssen aus einer andern Quelle Belehrung empfangen.

Ferner: es gilt als ein Axiom unter den Christen, daß der Geist Gottes ein vollkommener Geist sei, und daß er nie irren könne. Aber die heilige Schrift ist weder vollkommen an sich, als eine Sammlung, noch ist sie vollkommen in ihren Theilen. Viele derselben sind verloren gegangen. Ueber diejenigen, welche erhalten worden sind, hat es große Streitigkeiten gegeben. Einige Theile derselben, die ein christliches Concilium in den ersten Zeiten der Kirche annahm, wurden von einem andern als nicht kanonisch ver-

worfen. Man nehme dazu, daß kein Original mehr vorhanden ist; und, was die Copien anlangt, so haben Einige durch das Abschreiben, Andere durch das Uebersetzen, Andere durch muthwillige Verstümmelungen, um menschliche Religionsmeinungen zu unterstützen, gelitten, so daß es verschiedene Lesarten in einer und derselben Stelle giebt. „Was sollte nun, sagt Bercley, aus den Christen werden, wenn sie nicht den Geist und die geistigen Empfindungen empfangen hätten, wodurch sie das Wahre von dem Falschen unterscheiden können? Es ist in der That das Vorrecht der Schaafe Christi, daß sie seine Stimme hören, und der eines Fremden nicht folgen; wird uns dieses Vorrecht genommen, so sind wir eine Beute aller Arten von Wölfen."

Die heilige Schrift kann also, sagen die Quäker, zufolge des Zustandes, in dem sie zu uns gelangt ist, nicht als ein eben so vollkommener Führer betrachtet werden, als das innere Zeugniß ihres großen Urhebers, des Geistes Gottes. Dennoch schätzen sie die heilige Schrift nicht gering; sie glauben vielmehr, daß sie, aller erlittenen Verstümmelungen ungeachtet, dennoch hinreichend sei, die Menschen zum Glauben und zur Tugend zu führen, und daß alle innerlichen Regungen, welche der Erklärung derselben zuwider sind, durchaus unzulässig seien. So urtheilte schon Bercley. Auch glauben die Quäker, daß, wie Gott dem Menschen einen Theil seines Geistes verlieh, um ihm innerlich beizustehen, er ihm die heilige Schrift gab, um ihn äußerlich in seinen geistigen Angelegenheiten zu unterstützen. Daher ist sie, da sie aus Inspiration hervorging, das kostbarste aller Bücher, die je geschrieben wurden, und der beste äußere Führer; daher muß, was in derselben enthalten ist, gelesen, und so viel wie möglich, erfüllt werden. Sie behaupten ferner, daß die heilige Schrift mehr von dem Willen Gottes in Beziehung auf den Menschen, und von dem Plane der evangelischen Heilsordnung lehre, als irgend ein Theil seines Geistes, wie er

gewöhnlich dem Menschen gegeben wird, ihn zu entdecken fähig gemacht haben würde; auch versichern sie, daß ihre Disciplin auf die Regeln des Evangeliums gegründet sei.

Sechstes Capitel.

Dieser Geist Gottes, der den Menschen als ein untrüglicher Führer in ihren geistigen Angelegenheiten gegeben worden ist, ist ihnen allen allgemein verliehen worden: — den Patriarchen und Israeliten von der Schöpfung bis auf die Zeit des Moses, — den Israeliten oder Juden von Moses bis Christus, — der Heidenwelt von allen Zeiten her bis auf die neuern; — allen denen, die je das Evangelium gehört haben — und er setzt sein Geschäft fort bis auf den heutigen Tag. *)

Die Quäker glauben, daß Gottes heiliger Geist auch den Heiden ein Führer war, und sie mit einer Regel für ihr Handeln versah; denn auch unter denen, welche den Vortheil eines geschriebenen göttlichen Gesetzes nicht hatten, glaubten mehrere an Gott, wie z. B. Orpheus, Hesiod, Thales, Pythagores, Sokrates, Plato, Cicero und Andere; und diese, so wie auch viele Andere in jenen Zeiten, glaubten, daß es ein göttliches Licht, oder einen göttlichen Geist in dem Menschen gebe, der ihn fähig mache, sich richtig zu leiten.

Unter den Fragmenten, die uns von den Schriften des Pythagoras übrig geblieben sind, gehört folgende Stelle hieher: „Die Dinge, welche Gott angenehm sind, können nicht erkannt werden, wenn der Mensch Gott nicht selbst hört.“ Sokrates sagte oft, daß er den Führer seines Lebens in sich habe. Er nannte ihn: seinen guten Engel oder Geist; sagte, daß er seinem Gemüthe zeige, was gut

*) Schon im ersten Capitel ward gesagt: daß Gott allen Menschen einen Theil seines eigenen Geistes mitgetheilt habe. Daher folgen nur die angeblichen Beläge aus dem classischen Alterthume.

und tugendhaft sei; ihn zu einem geregelten und frommen Leben geneigt mache; daß er ihn mit göttlicher Erkenntniß versähe und ihn sehr oft antriebe, öffentlich zum Volke zu reden. Plato sagt: „das Licht und der Geist Gottes dienen der Seele als Schwingen, oder sind das, was die Seele zu einer empfindbaren Gemeinschaft mit Gott über die Welt erhebt.“ „Ich habe, sagt Seneka, ein helleres und gewisseres Licht, wodurch ich das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden vermag.“ Ferner: „es ist thöricht, das zu wünschen, was du nicht erlangen kannst. Gott ist dir nahe und er ist in dir. Der gute Geist wohnt in uns als Beobachter unserer guten und bösen Handlungen. Wie wir mit ihm umgehen, so geht er mit uns um.“

Aber diese Offenbarung des Geistes beschränkt sich, nach der Meinung der Quäker, nicht auf griechische oder römische Philosophen, oder überhaupt auf weise Menschen; sondern keine der alten Nationen war so wild oder so unwissend, daß sie nicht eine Gottheit anerkennt oder einen Unterschied zwischen Gut und Böse angenommen haben sollte. Plutarch sagt: „wenn jemand die Welt durchreisen wollte, so würde er möglicher Weise Städte ohne Mauern, ohne Wissenschaften, ohne Könige, ohne Reichthum, ohne Schulen und ohne Theater finden; aber eine Stadt ohne einen Tempel, ohne Gottesdienst, ohne Gebete hat niemand gesehen;“ und er glaubt, daß man eher eine Stadt, ohne Grund zu legen, bauen könne, als daß eine Gesellschaft von Menschen im Stande wäre, ohne Religion zu bestehen. Insonderheit berufen sie sich auf das Beispiel der Scythen, deren Gerechtigkeit und gute Sitten von mehreren alten Schriftstellern so gerühmt werden, welche doch im Uebrigen ein ganz ungebildetes Volk waren, welches mit den gebildeten Griechen, besonders in frühern Zeiten, in gar keiner Verbindung stand. Insonderheit aber berufen sie sich auf die berühmte Stelle des Paulus; Röm. 2, 14. 15.

Siebentes Capitel.

Dieser Geist ist nicht nur Allen gegeben, sondern er ist auch Allen in hinlänglichem Maaße gegeben. — Von denjenigen, welche diesem Geiste widerstehen, sagt man, daß sie ihn betrüben, und behauptet, sie könnten mit der Zeit ganz unempfindlich gegen seine Einwirkungen werden. — Von denen, welche auf ihn achten, kann man sagen, daß sie auf dem Wege zur Erlösung seien.

Wie der Geist Gottes seit der Schöpfung der Welt Allen mitgetheilt worden, so haben sie denselben auch in hinreichendem Maaße erhalten. Mit dem Ausdrucke: „in hinreichendem Maaße,“ soll nicht gesagt seyn, daß der göttliche Warner den Menschen jeden Tag und jede Stunde erinnere; sondern, daß er ihn zu verschiedenen Zeiten erwecke, und so oft während seines Lebens, daß Gott nicht beschuldigt werden könne, ihn ungerecht verdammt zu haben, wenn er seine Pflicht verletzt hat. Wenn jemand den heilsamen Wirkungen des heiligen Geistes widersteht, so widersteht er ihm zu seiner eigenen Verdammung. Von solchen sagt man: sie betrüben den Geist; häufig auch: sie widerstehen Gott, kreuzigen Christum aufs neue.

Zweiter Abschnitt.

Der heilige Geist verwaltet außer dem Geschäfte eines Lehrers, auch das eines Erlösers der Menschen — äußere und innere Erlösung. — Die äußere geschieht durch die Leiden Jesu Christi: — diese bewirken Vergebung der begangenen Sünden und machen den Menschen der Seligkeit fähig; — die innere Erlösung geschieht durch die Wirkung des Geistes: — dieser bekehrt die Menschen und bewahrt sie vor künftigen Sünden. — Aeußere und innere Erlösung sind eng mit einander verknüpft.

Der Geist Gottes, welcher, wie wir gesehen haben, allen Menschen gegeben wurde, um sie fähig zu machen, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, wurde ihnen, wie

die Quäker glauben, auch aus einer andern Absicht gegeben; nämlich um sie zu erlösen oder zu beseligen.

Unter den Ausdrücken: „Erlösung und Beseligung“ in diesem Sinne, verstehen die Quäker: Reinigung von Sünden oder Befleckungen der Welt, so daß eine neue Geburt in dem Menschen hervorgebracht und erhalten werden könne. Die Quäker bedienen sich nie des Ausdrucks: „Erbsünde,“ weil sich derselbe nicht in der heiligen Schrift findet. Dennoch betrachten sie den Menschen als sich in einem erniedrigten Zustande befindend und zur Sünde geneigt. Sie meinen, daß er den Saamen zur Sünde in sich habe, den er von seinem Stammvater Adam geerbt; aber sie wagen nicht, zu behaupten, daß ihm Adams Uebertretung zugerechnet werde; oder daß er mit Sünde beladen sei, ehe er sie wirklich begehe. Da jedoch jeder Nachkomme des Adam den Saamen zur Sünde in sich trägt, welcher oft unter den zahlreichen Versuchungen hervorkeimt; so bedarf er eines Erlösers, das heißt, einer Kraft, die fähig ist, ihm für seine vergangenen Sünden Verzeihung zu bewirken, und einer Kraft, die fähig ist, ihn auf dem Wege zur Heiligung, vor zukünftigen Sünden zu bewahren. Selbst eine, dem Allmächtigen genügende Sühne für seine Sünde zu bewirken, übersteigt seine Kraft; denn keine gute That kann das Geschehene ungeschehen machen; und sich für die Zukunft in dem Zustande der Tugend zu erhalten, steht ebenfalls nicht in seiner Macht, weil dieß nicht durch eine Anstrengung seiner Vernunft geschehen kann, sondern nur durch die Bekehrung seines Herzens. Jesus Christus versöhnt durch die Aufopferung seines Leibes vergangene Sünden, und der Geist Gottes, der ihm als ein geistiger Lehrer gegeben worden ist, hat die Kraft, sein Herz so durchaus zu reinigen, daß er vor künftigen Sünden bewahrt wird.

Die durch Jesus Christus geschehene Erlösung kann eine äußere genannt werden, weil sie durch äußere Mittel, oder durch die äußern Leiden Jesu Christi, bewirkt wurde. Uebrigens schreiben die Quäker diese Erlösung einzig der Liebe

Gottes zu, und meinen nicht, daß ihm die Vergebung ohne eine vollständige Genugthuung unmöglich gewesen sei, oder daß er seine ganze Rache auf das Haupt Jesu Christi gesammelt habe, um seinen eigenen Zorn zu besänftigen.

Die andere Erlösung wird die innere genannt, weil sie von den Quäkern als eine innere Befreiung von der Macht der Sünde oder als eine Reinigung des Herzens von den Befleckungen der Welt betrachtet wird. Daß diese zweite Erlösung durch den Geist Gottes geschehe, beweisen die Quäker aus verschiedenen Stellen der heiligen Schrift: Tit. 3, 5. Röm. 8, 2. 14. Sie berufen sich ferner auf die Erfahrung aller guten Menschen, deren viele eine gänzliche und plötzliche Umkehrung des Herzens erfahren haben, welche nicht das Werk der Vernunft, sondern nur das Werk des Geistes Gottes seyn könne.

Diese beiden Arten der Erlösung sind eng mit einander verbunden. Paulus hat sie Röm. 5, 11. in diesen Worten zusammengefaßt: „denn so wir Gott versöhnet sind, durch den Tod seines Sohnes, da wir noch Feinde waren; vielmehr werden wir selig werden durch sein Leben," das heißt, durch das Leben seines Geistes, welcher in uns wirkt. Die äußere Erlösung tritt ein, wenn die innere begonnen hat; oder kein Mensch kann der Vergebung der begangenen Sünden theilhaftig werden, bis eine Veränderung im innern Menschen vorgegangen ist. Denn Johannes lehrt (C. 5, 6. 7.) daß das Blut Jesu Christi die Menschen nicht von Sünden reinige, wenn er nicht im Lichte wandele, oder, mit den Quäkern zu reden, wenn er nicht im Geiste wandele.

VIII.

Das

Glaubens=Bekenntniß

der

Armenischen Kirche.

Dem Verfasser der schätzbaren Einleitung über Geographie, Geschichte, Religion und Litteratur von Armenien (unter der Vorrede ist Herr Consistorial-Rath Dr. Busse genannt) vor Artemius von Wagarschapat am Gebirge Ararat, Lebensgeschichte (Halle bei Schwetschke, 1821) gingen die, im Folgenden gebrauchten, Hülfsmittel ab. Sie zeigen die mancherlei künstlichen Wendungen, welche man in einem schon vielfach gewendeten Dogma genommen hat, und wie die Armenier den Cyrill von Alexandrien als Aegide gebrauchen, um den Verdacht der Ketzerei abzuwenden. Von ihren angeführten Lehrern lebte Bischof Gregor um 950, Patriarch Nierses (Claj.) und Erzbischof Nierses (Lampron.) um 1177. Von dem nahen Verhältnisse der in Russischer Kirchensprache öffentlich bekannt gemachten Lehren der Armenischen Kirche zu dem, was in dem trefflichen Werke, J. J. Schröderi thesaurus linguae Armenicae (Amst. 1711) davon zu lesen ist, nachher. Ob Armeniorum de Trinitate et filio Dei, Christo Jesu Confessio Abd. Praetorio interprete. (Viteb. 1570) davon verschieden sey, kann ich nicht beurtheilen, da ich dieses seltene Buch nicht vor mir habe. Die Armenisch-Lateinische Professio orthodoxae fidei ab Orientalibus facienda jussu D. N. Urbani VIII. edita (Rom. 1642) aber enthält nur das Bekenntniß der unirten Armenier nach päpstlicher Vorschrift, und ist also nicht vergleichbar. Jos. Al. Assemani cod. liturg. tot. eccl. hat nichts hieher Gehöriges. Immer zeigt das Nachfolgende die gegenwärtig in der Armenischen Kirche geltende Aufstellung dieser Lehren.

Es ist interessant, zu wissen, ob in dem Glaubensbekenntniß der Armenischen Kirche noch gegenwärtig Spuren von Monophysitismus oder Monotheletismus anzutreffen sind.

Die neueste amtliche Aufstellung des Tauf-Rituals der Armenischen Kirchen im Russischen Reiche (in Russischer Kirchen-Sprache, d. i. der Alt-Slavonischen, Petersburg 1799) liegt vor mir, und ich gebe daraus (aus S. 22) den zweiten Artikel, mit Hervorhebung der Verschiedenheiten, welche sich zwischen demselben und dem der Griechisch-Russischen Kirche finden. Letzteres ist am nächsten aus des Pet. Mogilas rechtgläubigem Bekenntniß der katholischen und apostolischen morgenländischen Kirche (griechisch, lateinisch und deutsch herausgegeben von K. G. Hofmann, Bresl. 1751) zu entlehnen, wo der zweite Artikel theilweise, von S. 72 an, steht. In der Russischen Kirche ist er ganz übereinstimmend damit, außer daß statt: um unser und unsers Heils willen, es heißt: um uns Menschen und unsers Heils willen; eben so ist dieß in dem Armenischen. Was in letzterem mehr oder anders ist, habe ich in Klammern bemerkt:

Wir glauben: an den einigen Herrn Jesum Christ, Gottes eingebornen Sohn; wel-

cher vom Vater vor allen Zeiten geboren; wahrhaftiger Gott vom wahrhaftigen Gott; geboren nicht geschaffen, Eines Wesens mit dem Vater; durch welchen alle Dinge geworden sind. [Statt dessen heißt es im Armenischen: Gott von Gott; Licht von Licht; wahrhaftigen Gott; geboren, nicht geschaffen; gleiches Wesens mit dem Vater; durch welchen alle Dinge sind; im Himmel und auf Erden; Sichtbares und Unsichtbares.] Der um uns Menschen und um unsers Heils willen, vom Himmel gekommen, Fleisch angenommen von dem heiligen Geist und der Jungfrau Maria, und Mensch geworden (im Griechischen steht ἐκ Πν. ἁγ. καὶ Μαριας, im Russischen omb u. s. w. [im Armenischen: Fleisch geworden und geboren ist vollständig von der Jungfrau Maria durch den heiligen Geist; einen Leib angenommen, Seele und Vernunft und Alles, was ist in den Menschen, wahrhaftig und unvermischt]; der für uns gekreuzigt ist, unter Pontio Pilato gelitten hat und begraben ist [der gelitten hat, gekreuzigt und begraben ist]; der auferstanden ist am dritten Tage nach der Schrift [im Armenischen fehlt: nach der Schrift]; aufgefahren ist gen Himmel [mit diesem Körper steht noch im Armenischen]; und sitzet zur Rechten des Vaters; und wiederkommen wird [mit diesem Körper und] mit Herrlichkeit [mit der Herrlichkeit des Vaters], zu richten die Lebendigen und die Todten.

Die nach Schroederi thesaur. in Stäudlin's kirchlicher Geographie Th. II. S. 612 und bei Busse a. a. O. S. 38 angeführte, Glaubensformel lautet in dem auch 1799 zu Petersburg Russisch erschienenen Bekenntniß des christlichen Glaubens der Armenischen Kirche, aus dem Armenischen ins Russische übersetzt und herausgegeben durch die Sorgfalt des Erzbischofs der Armenischen Nation in Rußland Joseph und des Fürsten Argutinski-Dolgoruki beinahe ganz eben so, nämlich:

Wir glauben an die eine von drei Personen, den Gott das Wort, gezeugt von dem Vater vor den Zeiten, in der Zeit herniedergekommen in die Gottesgebährerin, Jungfrau Maria, welcher hat angenommen von ihrem Blute, und vereinigt mit seiner Gottheit, neun Monate Platz genommen hat im Leibe der reinsten Jungfrau, und ist gewesen vollkommener Gott und vollkommener Mensch, an Seele, Vernunft (ersteres ist ΔУХЬ, letzteres РАЗУМЬ, eben so gestellt in dem angeführten Artikel, wo aber statt jenem ΔУШA steht) und Leib, Eine Person, Ein Ansehen (auch hier steht ВИΔЬ) und vereinigt in Einer Natur (ЕСТЕСТВО); Gott ist gewesen Mensch ohne Veränderung, ohne Verwandelung (im Slavonischen ist einerlei Verb; nur mit den verschiedenen Präpositionen ИЗ und ПРЕ zusammengesetzt.)

Hierauf folgen Erklärungen über die einzelnen Stücke des Bekenntnisses, welche beinahe durchgehends mit den in Schroederi thes. S. 271 folgenden Notae in Confess. fid. Arm. übereinstimmen, also von ganz denselben Quellen herrühren, wovon aber nachstehender Auszug um

so mehr hieher zu gehören scheint, da er, vor der Vergleichung des Schröderschen Werks gefertigt, und ganz unabhängig davon geblieben, die Uebereinstimmung völlig bewährt. (Ueber dem heil. Geiste verbreiten sich jene Notae nicht, aber die Erklärung über den Einen Willen steht dort eben so.)

Einer von den Drei ist hernieder gekommen, eine von diesen drei unermeßlichen Personen, welcher von dem Vater ohne Zeit vor den Zeiten erzeugt ist, gleiches Wesens und gleicher Herrlichkeit mit jenem Geiste, nach dem Willen und Wohlgefallen dererjenigen, welche mit ihm von einer Natur sind, begiebt sich aus der unaussprechlichen Herrlichkeit und unermeßlichen Höhe in den niedrigen Stand, um anzunehmen die verwesliche Gestalt, die von ihm geschaffen ist, nicht gebrauchend die wesentliche Macht allmächtiger Gewalt, sondern die einsichtigste Allweisheit (Gregor Nariekens.) Welcher in dem alten Testament den Patriarchen erschienen ist, er, eins und eben dasselbe göttliche Wort, welches den Menschen nach seiner Gestalt geschaffen hat u. s. w. (Nierses Klajens.)

Von ihrem Blut. Von dem Wesen dieser Maria hat er den Leib mit der Seele und der Vernunft. (Gregor Nariekens.) Nach neun Monaten wurde der Knabe, der vollkommene Gott und Mensch geboren (Gregor Nariekens.) Nach unsern Begriffen war eine solche Art der Vereinigung in dem Leibe der Jungfrau. — Derjenige, welcher in einem Augenblick konnte vollkommen werden, wuchs von Tage zu Tage, um den Gedanken zu vernichten, daß er nur dem Schein nach Mensch geworden sey — der Gott ward Fleisch. (Nierses Lampronens.)

Vollkommener Gott und Mensch. Unveränderlich lehrt die Armenische Kirche, daß Christus der Erlöser Gottmensch ist. — Als die Eutychianische Ketzerei ent-

stand, war großer Streit über jene Ausdrücke. Muthig kämpften die Armenier gegen die Andersgläubigen, und nahmen damals in das Glaubensbekenntniß: mit Geist, Vernunft und Leib glauben wir, daß Christus der Mensch aus Geist, Vernunft und Körper besteht, d. i. aus allen wesentlichen Theilen des Menschen, wahrhaftig und nicht eingebildet. Gesetzt übrigens, daß Geist und Vernunft gleichbedeutende Worte sind, wobei eins das andere erklärt; oder daß Geist sowohl ein Unerschaffenes als Erschaffenes bedeutet, und für Seele oder den vornehmsten Theil des Menschen, Vernunft aber für Geist, Gesinnung oder Gewissen genommen wird: so wird dadurch zusammengenommen mit Körper der vollständige, wahre Mensch beschrieben. — Das Wort hat die ganze menschliche Natur angezogen und mit sich vereinigt. Dieses halten die Armenier fest gegen Apollinaris, den Monotheleten.

Eine Person, ein Ansehen. Dieß war dem Nestor entgegengesetzt, wie bezeugt der Patriarch Nierses in seinem Antwortschreiben an den Schwiegersohn des Kaisers Emanuel. Er sagt davon: Wir theilen nicht den Einen Christus in zwei Naturen und in zwei Personen. Wenn Christus zwiefach ist, so ist er es der Natur, aber nicht der Person nach — wenn vom Wesen in abstraktem Sinne geredet wird; denn die Armenier glauben, daß der, welcher von göttlicher Natur ist, auch die menschliche Natur habe. Nierses Klajens. sagt: „Du hast deine menschliche Natur in der Nacht gezeigt, wo du viele Angst hattest.“ Aber wenn von der Person des Sohnes Gottes und des Menschen im vereinigten Sinne gesprochen wird, so setzen sie fest: daß er nach der engsten Vereinigung nur Eine Natur hat. Daher wird im Glaubensbekenntniß beigefügt: der Fleisch gewordene Sohn Gottes ist vereinigt in Einer Natur.

Alle Streitigkeiten, welche schon so lange zwischen Griechen und Armeniern stattgefunden haben, betreffen beson-

ders diese Worte. — Den Grund davon muß man in der Niederstürzung der Ketzerei des Nestor aufsuchen, gegen welche Cyrill von Alexandrien, um es desto kräftiger auszudrücken, gesagt hat: **Eine Natur ist das Fleisch gewordene Wort.**

Als **Eutychus** behauptete: daß die Gottheit und Menschheit Christi Eine Natur sei, so sind die Worte: Eine Natur, zweifelhaft erschienen, so daß die Armenier für Pflicht hielten, dieses Glied seines Glaubensbekenntnisses gegen die Anklage der Gegner zu vertheidigen. Sie haben an die griechischen Kaiser viele Vertheidigungsbriefe geschrieben, aus welchen wir das Folgende bemerken:

1. Die Armenier sagen: es ist nur Eine Natur des Fleisch gewordenen Worts wegen der unzertrennlichen Vereinigung und gegen die Ketzerei des Nestorius und seiner Anhänger — welche, sagt **Nierses**: den Einen Christus in zwei Naturen zertheilen, und den einen Gott und den andern Menschen nennen: den Menschen, welcher gekreuzigt und gestorben ist, und Gott, welcher nicht gelitten hat und unsterblich ist; und nicht der Vereinigung beider das Leiden und die Leidenlosigkeit, den Tod und die Unsterblichkeit zuschreiben.

2. Um uns nicht blos von der Nestorischen, sondern auch von der Entychischen Ketzerei zu entfernen, schreiben wir dem leibgewordenen Worte nicht Eine Natur zu, züsammengießend die Eigenschaft der Wesenheiten, sondern nach der unaussprechlichen Vereinigung jener zwei in Eine Person und Gottheit (göttliche Person). Das hat genau ausgedrückt **Nierses Lampronens**; er setzt hinzu: wenn wir sagen, daß Eine Natur in Christo ist: so gießen wir nicht zusammen wie **Eutyches**, sondern lehren wie **Cyrillus** von Alexandrien. Eben so der Patriarch an den Kaiser **Emanuel** und anderwärts: so wie die bei-

den Naturen in der Vereinigung unversehrt bleiben — nicht nach der Art des Zusammengießens des Eutyches und seiner Anhänger.

3. Der wahre Sinn der Vereinigung Christi in Einer Natur ist, wie der Patriarch sagt: Wir glauben, daß das Wort — nicht gelitten hat, unsterblich, unsere Natur angenommen und mit seiner göttlichen Natur vereinigt hat; der unsichtbar durch die menschliche Natur sichtbar geworden ist.

4. Die Armenier urtheilen: daß außerdem nicht zwei, sondern drei Naturen seyn würden; denn, sagt der Patriarch: die Theilung in Christo, Körper und göttliche Natur muß man annehmen, oder daß die Vereinigung der zwei Naturen im Menschen mächtiger ist als die göttliche Natur.

5. Es ist nach der Meinung der Armenier nicht gegen die Rechtgläubigkeit, zwei Naturen zu lehren, wenn es nicht in dem Sinne des Nestorius geschieht. Beide Naturen sind unzerstört und unverändert.

Eben so hat, wie Abulpharadsch schreibt, der Antiochenische Patriarch Severus gelehrt: Eine Natur aus zwei Naturen ohne Zusammenmischung, Zusammengießung, Zerstörung, so daß sie blieben, wie sie waren: so wie die Natur des Menschen besteht aus zwei Naturen, der Seele und dem Körper, und der Körper aus zwei Naturen: Materie und Form, so daß die Seele nicht in den Körper, die Materie nicht in der Form verändert wird.

Sein Körper wurde mit der Gottheit in das Grab gelegt.

Nach der unbeschreiblichen, auch in den Gränzen nicht in einander fassenden Natur war er zur Rechten Gottes und am Kreuz, in der Hölle und in der Höhe u. s. w.

Er hat der Hölle doppelten Schaden zugefügt.

In der menschlichen Natur durch den Geist, welcher mit der Gottheit vereinigt war, hat er befreit die Seelen, welche in der Hölle waren. Aber durch die göttliche Wiedererstehung seines Körpers hat er unserer sterblichen Natur die Hoffnung zur Auferstehung gegeben.

* * *

Da die Russen die Armenier aber besonders in Hinsicht der Lehre von dem heiligen Geiste als Ketzer betrachten: so folgen noch aus dem Bekenntnisse die einzelnen Erklärungen über diesen:

„Der heilige Geist

ist immer Gottes Geist, unzertrennt von Vater und Sohn, Eine Wesenheit, Eine Natur, welche wir in drei Personen theilen. (Nierses Lampronens.)

Er ist nicht geschaffen, er ist nicht der Zeit unterworfen, die wesentlichen Eigenschaften hat er eben so wie Vater und Sohn. (Gregor Nariekens.)

Er geht aus von dem Vater oder aus dem Vater.

Gregor Nariekens. Der heilige Geist ist der unaussprechliche Odem des Vaters, nicht so wie der Sohn durch seine Zeugung, sondern durch Entstehung aus seinem Wesen; Joh. 15, 26.

Der Erzbischof v. Lampron sagt: der heilige Geist ist das Ausgehen vom Vater nach der Art einer Quelle, ihm allein bekannt, den Geschöpfen unerforschlich.

Den Johann v. Damask lehren wir, und Gregor Narek sagt von der Herkunft des heiligen Geistes: Dein wahrhaftiger Geist, der von dir ausgegangen, ist un-

endlich vollkommen, immer mit dir gewesen und in Allem dir gleich.

Bei der Taufe sagt die Armenische Liturgie: der heilige Geist ist mit dem Vater und Sohn gleiches Wesens und gleicher Herrlichkeit, wie Einerlei Wesen mit dem Vater und von Einer Anbetung mit dem Sohne.

Gregor Nariekens sagt: Der heil. Geist, der aus dem Vater ausgehet, und gleich dem Sohne angebetet wird, ist vollkommener Gott, wie Vater und Sohn.

Am Pfingstfest singt die Kirche: Du Unerforschlicher nach der Natur und Unaussprechlicher, welcher vom Vater ohne Anfang ausgehet, und von dem nämlichen Wesen als der eingeborne Sohn bist: wir danken dir, Gott unserer Väter — du vom Vater gesendeter unerschaffener Geist.

Also stimmt die Armenische Kirche mit der Griechischen über den Ausgang des heiligen Geistes überein, so daß kein Streit darüber seyn kann."

Aber desto augenscheinlicher ist die Abweichung des (bei uns sogenannten) dritten Artikels in der Armenischen Liturgie. Er lautet so:

Wir glauben an den heiligen Geist, den nicht geschaffenen sondern gemachten, welcher in dem Gesetze in den Propheten und in dem Evangelium gesprochen hat, welcher auf den Jordan hernieder gekommen ist, den verheißenen und gesendeten, welcher in den Heiligen gewohnt hat.

Statt dessen hat ihn die Russisch-Griechische Kirche bloß:

Und in den heiligen Geist, den Herrn, der da lebendig macht, der vom Vater aus-

gehet, den wir sammt dem Vater und Sohn anbeten und verehren, und der durch die Propheten geredet hat.

In dem Bekenntniß steht noch: wir glauben an die heilige Dreieinigkeit u. s. w. an einen Willen. Davon ist die Erklärung:

Es ist nur Ein Wille der drei Personen, Eine Macht, Eine Schöpfung; der Vater wollte die sichtbaren und unsichtbaren Geschöpfe schaffen, der Sohn hat sie vom Nichtseyn zum Daseyn gebracht, und der heilige Geist hat sie durch seine Weisheit ausgeschmückt. (Nierses.)

IX.

Kurze Nachrichten

aus Briefen.

Von den nachstehenden Nachrichten sind mehrere schon in meiner Fortsetzung von Henke's allgemeiner Kirchengeschichte Th. VII. u. VIII. benutzt, und zunächst dazu eingeholt worden. Aber einzelnen Theilen der Originalien, die ich durch sehr dankbar erkannte Mittheilung erhielt, gebührt noch hier diese Stelle.

Bei den Diensten, welche der Russische Archimandrit nach 1. den Jesuiten erwiesen hat, kann man an die Dienste gedenken, welche umgekehrt die Jesuiten erwiesen, als sie beim Abschlusse des Vertrags wegen der Niederlassungen am Amur (Aug. 1689) die Ermäßigung der Forderungen der Chinesen, denen sie beigeordnet waren, beförderten.

1.

(Aus dem Russischen.)

Da wir in Europa so wenige Nachrichten über den jetzigen Zustand der Jesuiten und des Christenthums in China haben, so wird eine kurze Erzählung von der letzten Verfolgung, die beide in Peking erlitten haben, von nicht geringem Interesse seyn.

Die Ursache zu dieser Verfolgung, die 1805 statt hatte, war in Kurzem diese. Es hatte sich zwischen zweien Missionarien ein Streit über den Bezirk ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit erhoben; und da sie ihn unter sich nicht beilegen konnten, so beschlossen sie, die Sache nach Rom zu schicken und dem Papste vorzulegen. Die dahin gehörigen Aktenstücke, nebst einer Charte von China, auf der dies Land nach den verschiedenen Kirchsprengeln eingetheilt war, wurden einem andern Jesuiten übergeben, der sie mit sich nach Europa nehmen sollte. Unglücklicher Weise aber ward dieser auf der Reise angehalten und seiner Papiere beraubt, die man nach Peking schickte. Hier erregte die erwähnte Charte besonders Aufsehen; denn die Chinesen glaubten, als sie ihr Land in ganz neue Provinzen getheilt sahen, daß eine Verschwörung gegen die jetzige Dynastie im Werke sei. Die in lateinischer, französischer und deutscher Sprache verfaßten Briefe wurden daher dem sich in Peking aufhaltenden Russischen Archimandriten übergeben, der sie durch die Schüler der chinesischen Sprache, Kamenski, Lipowgow und Rowosselow, zum Theil übersetzen ließ; ihnen aber befahl, alle Stellen auszulassen, die den Jesuiten

zu übel ausgelegt werden könnten. — Darauf erschien in demselben Jahre ein Edict gegen das Christenthum, von dem hernach ein Auszug folgt. Ein Italiänischer Missionair Adrodat wurde nach der Tatarei ins Exil geschickt, die Druckplatten der von den Jesuiten herausgegebenen Religionsbücher, so wie alle davon vorhandenen Exemplare wurden versiegelt und confiscirt, und die Missionaire, die man wie Gefangene hielt, durften nicht ohne militairische Begleitung ausgehen. Obgleich man diejenigen Christen, welche standhaft in ihrem Glauben beharrten, durch die verschiedensten Martern zum Abfall zwang, so wurden doch nur tausend wirklich abtrünnig. Mehr als zweihundert aus den ersten Familien, unter denen mehrere von kaiserlichem Geblüte waren, so wie auch zwölf chinesische Jesuiten und eine Nonne, wurden nach dem Flusse Ili, in der Soongorei ins Exil geschickt. Außer den vier Hauptkirchen, bei welchen die Jesuiten wohnten, wurden alle übrigen für die Krone eingezogen, und die Jungfernklöster aufgehoben. Dennoch traf die Verfolgung mehr die Vornehmen, als den gemeinen Mann. Viele in Dienste stehende, verloren Rang, Besoldung und Vermögen. Die Jesuiten wollten zwar zu Anfang eine Vertheidigungsschrift ihrer Lehre einreichen, da sie aber eine noch größere Verfolgung befürchteten: so schoben sie dieselbe auf, und gaben dem Tribunal der Gebräuche einen lateinischen Brief zur Abschickung nach Europa, in der Meinung, daß das hiesige Gouvernement ihn erbrechen und durch seinen Inhalt von ihrer Unschuld überzeugt werden würde. Die Russischen Uebersetzer wurden auch wirklich beauftragt, ihn zu verdollmetschen, und sein Inhalt ist folgender:

Von Peking nach Macao.

Lieber Freund!

Ich habe im vorigen Jahre Ihr Schreiben erhalten, und daraus ersehen, daß Sie sich wohl befinden, worüber ich sehr erfreut bin. — Was uns aber hier in Peking anbe-

trifft, so geht es uns sehr schlecht, welches die aufgefangenen Briefe nach Ao-Myn (Macao) verursachen, bei denen sich auch die von Adrodat abgeschickte Charte befand, die ihm als das größte Verbrechen ausgelegt worden ist. — Adrodat allein ist an Allem schuldig, wir Uebrigen aber haben uns nichts vorzuwerfen, und dennoch werden wir als Landesverräther behandelt, und sind in unserm Collegio wie im Gefängnisse eingeschlossen. Die Religion ist beschimpft, und wird weniger geschützt als die Sekten der Götzendiener. Wir bitten Sie daher, dies vorläufig allen Ankommenden bekannt zu machen, damit kein Europäer hieher reise, weil man uns aufs Aeußerste gekränkt hat, und wir für alle unsere Bemühungen und Arbeiten in der Astronomie, Medizin, Zeichnen und Uhrmacherkunst und andern Dingen, statt der verdienten Belohnungen, nur Verfolgung und unerträgliche Knechtschaft zu erdulden haben. Unser Aeltester, ein Greis von achtzig Jahren, Bernardo, der dem Hofe schon vierzig Jahre gedient hat, ist, so wie alle übrigen, ein Gegenstand des Spottes geworden. Wir zeigen Ihnen dieß also an, und bitten, allen Missionarien, woher sie auch kommen mögen, es bekannt zu machen, damit sie nicht nach Peking reisen.

Da den Jesuiten alle andere Correspondenz als die lateinische verboten war, so erhielten die russischen Dollmetscher, noch einige andere Briefe zum Uebersetzen, in welchen sie sehr anzüglich über die chinesische Regierung schrieben, und ihre Freunde baten, ihnen keine Dinge von Werth zu überschicken; denn wenn sie auch glücklich nach Peking gelangen sollten, so hofften sie doch nichts davon zu erhalten, und bei der Ungerechtigkeit, mit der man sie behandele, sei es leicht möglich, daß dadurch ihr Leben selbst in Gefahr kommen könnte.

Wegen der christlichen Religion wurde nun ein Edict*)

*) Die Beschuldigungen gegen die „Europäische Religion“ betreffen die Vorstellung, die Gott den Herrn des Himmels nennt,

überall angeschlagen, welches einen einleuchtenden Beweis enthält, wie weit die einseitige Beurtheilung der Religion Jesu sich von der Wahrheit entferne.

2.

Von der polnischen Gränze.

In Krakau predigte der Pfarrer zu Allerheiligen, wo der Senat die St. Markuskirche den Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich geschenkt hatte, deßhalb 1815 bis 16 gegen den Senat, gegen die Vereinigung beider Gemeinen, und empfahl Zerstörung der Kirche. Aber der Senat sicherte die freie Religionsübung, verbot jenem das Predigen, und das Consistorium bestätigte dieß.

3.

Aus ** b. Frankfurt.

Zu Rom sahe ich fast überall, daß man gegen die Curie — und vice versa — alles auf Schrauben stellt; als wollten beide Theile Zeit gewinnen. — Ich war zugegen, als die Frage von den gemischten Ehen und der Religion der Kinder lebhaft discutirt wurde — und überzeugte mich, wie wenig der römische Hof nachzugeben, und von der Clausel: dummodo cautum sit (daß sie sämmtlich katholisch werden) abzuweichen gedenkt.

4.

da doch der Himmel ein leerer Raum sei, und die Geburt und den Kreuzestod Christi; es wird bestimmt: „daß jeder Staatsdiener, der die Religion der Europäer annimmt, seinen Rang verlieren und dem Gericht überliefert werden soll. Mandschurische Beamte werden doppelt bestraft. Alle übrigen Mandschuren und Chinesen, welche diesen Glauben annehmen, sollen unter die Soldaten gesteckt, und nach dem Gebiet von Ili (in der Tatarei) geschickt werden. Um dem allerhöchsten Befehle nachzukommen, werden alle diejenigen von den Strafen befreit, die noch itzt in sich gehen und den europäischen Glauben abschwören; aber die, welche dieß nicht thun, müssen von ihren Behörden an das Tribunal der Gebräuche abgeliefert werden, und sollen, wenn sie sich nicht nachher bessern, erst nach einer verhältnißmäßigen Strafe in Freiheit gesetzt werden. Von nun an ward es auch allen Mandschuren und Chinesen verboten, mit den Europäern zu correspondiren, und im Uebertretungsfall werden sie dafür hart bestraft.“

4.

Aus den südlichen Niederlanden.

Nach der mündlichen Aeußerung des Ministers — besteht in den südlichen Provinzen noch itzt das Concordat von 1801 auf die nämliche Weise, wie solches eingeführt worden ist. Auf dasselbe sind die kirchlichen Verhältnisse gegründet, so wie die Circumscription der bischöflichen Sprengel, und die Verhältnisse zu dem päpstlichen Stuhl. Nur in einzelnen Theilen seien Zweifel und Differenzen in der Anwendung durch die eingetretene Regierungsveränderung entstanden. So habe man bekanntlich einem protestantischen Fürsten das Recht der Präsentation der Bischöfe streitig machen wollen. — Allein nach dießfalsigen Unterhandlungen sei man von diesem Widerspruche abgegangen, wovon die Ernennung des Prince de Méan einen Beweis gab. Allerdings würden wichtige Abänderungen, Modificationen, und selbst neue Diöcesan-Eintheilungen, nothwendig: und das sei der Zweck der Unterhandlungen, womit man sich itzt beschäftige.

Nach des — Gesandten — Ansicht ist jedoch das Concordat durch die Trennung von Frankreich in allen seinen politischen Folgen und Wirkungen durchaus aufgehoben. Nur in disciplinarischer Hinsicht könne dasselbe itzt noch in Belgien als bestehend angesehen werden, wie z. B. in Hinsicht auf Eintheilung der Provinzen und andere ähnliche Gegenstände. Die Ernennung des Prince de Méan müsse, ohne alle Beziehung auf das Concordat, nur als das Resultat besonderer diplomatischer Unterhandlungen betrachtet werden.

5. *)

Aus den nördlichen Niederlanden.

Cum Regi Hollandiae, Ludovico Napoleonti, propositum esset, Romano-Catholicos cum Janseni-

*) Nachtrag zu den Nachrichten über den neuesten Zustand der Jansenisten, welche ich in der Vorrede zu Henke's

stis in unam societatem conjungere, his quidem prohibitum fuit, novum Episcopum Trajectinum constituere. Deinde regno Hollandico Gallis subjecto, nova de utraque societate jungenda inita sunt consilia, res istas Imperatoris nomine procurante Alphonsio, (d'Alphonse.) A parte Romano-Catholicorum delegatus est Archiepiscopus Amstelodamensis Kramer; Jansenistarum causam, sub titulo Vicarii Generalis, agebat Van Oss, Eccelesiae Amersfurtanae tunc temporis Pastor. Sed omnes in hanc rem conatus optato successu caruerunt.

Rebus Hollandiae politicis in integrum restitutis, Jansenistae, ab imperio civili se non amplius pendere existimantes, sua ipsimet auctoritate venerandum Van Oss crearunt Archiepiscopum Trajectinum, et rem factam Regi notam fecerunt. A parte Regis nihil responsum, sed re ipsa significatum est, electionem factam parum curari, et omnino hanc hujus rei rationem non probari.

Universa hujus societatis ratio eidem hodie Regis Ministro subjecta est, cui rerum Ecclesiae Romano-Catholicae commissa est cura, Baroni de Gaubau; et non dubitandum est, denuo utriusque conjungendae societatis periculum factum iri.

Est vero societatis Jansenistarum, (quae Cleri antiqui nomine appellari amat,) conditio hodie minus florens. Vix ultra 3000 in his regionibus reperiuntur his sacris addicti, dispersi illi per 30 coetus Hollandicos et Trajectinos. Multum iis nocuit nominum publicorum, per usuras inde ab A. 1810 tertia tantum parte relictas, nimis sane imminutum pretium.

At vel sic tamen acriter contendunt, ad se pertinere Archiepiscopatum Trajectinum, nec non Epis-

---

Grundriß der Kirchengeschichte (1810) damals bekannt machen konnte.

copatum Harlemensem et Darentriensem, et pro maxima parte ad concordiam minime propensi sunt.

6.

Aus Madrid.

Ursachen der allmähligen Entwickelung der bessern Einsichten in Spanien: la politica del celebre Conde de Aranda, la expulsion de los Jesuitos, influida per et P. Cleta, Confesor del Rey, Obispo de Osma, la sabiduria del Ministro de Gracia y Justicia D. Manuel de Roda, el restablimento de los estudios de Madrid en este tiempo (col. de San Isidro), los reglamentos de las Universidades, visitas de los Colegios Mayores, reforma de ellos par consejo del ilustrisimo Bayes y del Arzobispo de Vala, Fabian y Fiuro, la erudicion y juicio del Fiscal del consejo D. Petro Rodriguez Campomanes (despues Conde de Campomanes) Gobernador del Consejo, la proteccion à los literatos del Conde de Floridablanca, los buenos conocimientos del Inquisidor D. Manuel Abad y la Sierra, los del Obispo de Salamanca D. P. Tabira, los del S. Lanca Obispo de Valladolid, los de los Canonigos de Avila Hermanos F. Cuesta y los del S. Am. Abad Obespo de la Granja.

7.

Ebendaher.

Das Irländische Seminar in Alcala ist 1806 aufgehoben.

Das Schottische zu Valladolid ist eben so gut als aufgehoben, denn es existirt nur der Rector, die Fonds aber sind eingezogen; und obgleich der Rector und ein anderer irländischer Geistlicher viel arbeiten, sie wieder (zum Theil wenigstens) zu erhalten: so ist dieß doch eben nicht wahrscheinlich.

8.

Aus Paris. Anf. 1820.

Will sich die Gallicanische Geistlichkeit fernerhin ungelehrig gegen die Fortschritte unsers Jahrhunderts zeigen und eine Verschwörung gegen alle Aufklärung bilden, so wird sie es bald mit der Verachtung Aller, die von dem kräftigsten Theile der Nation schon auf ihr ruht, büßen, und nach den bittersten Erfahrungen endlich doch dem Strome nacheilen müssen wenn sie nicht ein Strudel verschlingen soll. Der Hang zum Formenwesen, eine natürliche Folge der Unbekanntschaft mit der eigentlichen Bestimmung und dem zu ihrer Erfüllung erforderlichen Wissen nimmt immer mehr überhand, und jeder neue Vortheil, den sie für die Kirche gewinnt scheint ein Schritt zu dessen größerer Befestigung und Erweiterung. Die jetzige Regierung trägt einen nicht geringen Theil der Schuld an diesem Geiste der Klerisei und Anderer Kraft- und Muthlosigkeit, die der Frivolität der sogenannten liberalen Partei vollends freies Spiel läßt. Es ist sehr zu bedauern, daß das Ministerium hierin das Interesse des Staates zu verkennen scheint, und den sehr Unterdrückten nicht liebreich und wohlthätiger die Hand reicht und Schutz bietet.

Das Séminaire pour la mission étrangère wurde 1805 unter Bonaparte hergestellt, aber nur pro forma, ohne ihm einen Fonds anzuweisen, und schon 1809 mit mehreren andern ähnlichen Instituten vernichtet. Man giebt ein politisches Versehen als die Ursache an. Seit der Wiederherstellung desselben, d. i. seit der Rückkehr der Bourbons, sind erst sechs Missionaire, fast alle nach China, versendet worden. Der würdige Bischof von Masula ist unter dieser Zahl. Er reiste 1818 den 22. Februar ab, mit Herrn Abbé Tomassin. Man hat zuverlässige Nachrichten von ihrer glücklichen Ankunft in Macao. Dieß Seminar erhält vom König 5000 Franken Unterstützung, wirkt auch in Paris durch Beförderung frommer und wohlthätiger Gesellschaften viel Gutes, aber leidet an tauglichen Män-

nern für die Missionen großen Mangel. Der würdige Herr Superior Chaumart versicherte mich, daß er jetzt deren nur zwei bereit habe, jedoch mehrere erwarte, die ihm vortheilhaft bekannt sind, und ihm bereits ihr Wort gegeben haben.

Das Séminaire du St. Esprit Rue Notre Dame des Champs beschränkt sich auf die französischen Colonien. Den 13. September 1817 reisten 3 Zöglinge dieses Seminars nach der Cayenne, und 1818 Abbé Martial mit 2 anderen Geistlichen und 5 Nonnen von der Congrégation du sacre coeur nach Louisiana. Im Ganzen sind aus dem Seminar du St. Esprit seit seiner Wiederherstellung, d. i. seit 2 Jahren, 12 Missionaire abgereist. Im künftigen Jahre reisen 4 wahrscheinlich nach der Isle de Bourbon. Man verlangt von dem Superior des Seminariums Bertant wenigstens noch 60 Priester. Obgleich die Zahl dieser Seminaristen gewöhnlich bedeutender ist, weil ihr Beruf mit weniger Beschwerden und keinen Gefahren verbunden ist, so reichen sie doch lange nicht hin, um diesen Mangel zu decken. Da von den vielen aufgenommenen Candidaten gewöhnlich einige zurückgewiesen werden, so läßt die Zahl sich nie fixiren. Bei meinem letzten Besuche waren ihrer 14 darin; bis zum künftigen Jahre soll sich ihre Zahl auf 30 vermehren.

Die Congregation der Priester der Missionen (des V. Paul) oder Lazaristen, hatten außer andern bekannten Beschäftigungen in Europa auch Missionen in China und der Levante. Von den von hier aus, vor der Revolution, versendeten Mitgliedern sind nur noch 3 übrig, die in China, der Eine als Günstling und Astronom des Kaisers, die beiden Andern als Prediger in Macao, viel Gutes wirken. Die durch die Revolution zerstreuten noch übrig gebliebenen Mitglieder dieser Congregation in Frankreich, 15 an der Zahl, haben sich seit einigen Jahren in einer auf der Rue de Sêvre, ihnen von der Regierung bewilligten Wohnung vereinigt, bereits 6 Novizen aufgenommen, und scheinen sich

durch Vermehrung ihrer Gesellschaft Umfang, Festigkeit und Dauer zu geben. Im Innern von Frankreich predigen als Missionaire 4 aus ihrer Gesellschaft.

Das Séminaire des Missionairs de France ist verhältnißmäßig das zahlreichste. Außer der im Seminar Rue Notre Dame des Champs wohnenden, die mit einem ähnlichen Etablissement auf dem Mont Calvaire (ein Wallfahrtsort, 1½ Stunde von Paris) in Verbindung stehen, sind gegenwärtig mehr als 15 auf Missionsreisen im südlichen Frankreich. Sie sind verschieden von den auf der Rue des Postes etablirten Jesuiten Pères de la foi genannt; von diesen Pères de la foi, die, so wie die unter Herrn Coudret sich bildende Gesellschaft, vom Papst die nöthige Vollmacht erhalten haben, und vom französischen Gouvernement tolerirt werden, sollen sich bereits 8 Collegien in Frankreich vorfinden, so wie auch von der unter dem Superior Coudret sich bildenden Gesellschaft in Pitbas, die vor der Hand noch den Zweck haben, ihre innere Existenz zu consolidiren und sich weniger (oder doch nur unter gewissen Umständen) mit Missionen in Frankreich abgeben.

Seit Jahren, besonders aber seit vielen Monaten, wird über die Missions de France in hiesigen und auswärtigen Zeitschriften und Zeitungen so viel pro und contra geschrieben, daß es schwer scheint, das Wahre heraus zu finden. Die meisten Beschuldigungen, die ihnen von den liberalen Journalen zur Last gelegt werden, sind zuverlässig falsch. Die Palinodien in diesen Journalen selbst und die authentischen Berichte in den royalistischen zeugen davon. Sie haben weder Jemand betrogen, noch Unzucht getrieben, noch andere Greuel verübt. Schätzen Einige von diesen Missionairen ihre Verdienste zu hoch, schildern sie zu grell das Sittenverderben als Folge der Revolution, so sind dieß verzeihliche Schwachheiten. Den Fehler, daß sie auf die chapelets, Abläße u. dgl. einen zu großen Werth

legen, und dadurch den Aberglauben befördern, theilen sie leider mit den andern Geistlichen.

9.

Aus Rom. Jul. 1820.

Das Collegium de propaganda fide ist seit mehreren Jahren wieder im Aufblühen. Zwar sind die Fonds sehr geschmälert (die Einkünfte dürften sich jährlich nur noch auf 14,000 Scudi belaufen); doch hofft man täglich auf Vermehrung derselben, und wird ihn durch Vereinigung mit der Missions-Anstalt am monte ciborio mehr Ausdehnung geben. Freilich reicht die genannte Summe nicht hin, um die noch bestehenden Missions-Anstalten zu erhalten, und an die Wiederherstellung der seit 30 Jahren eingegangenen ist gar nicht zu denken. Auch kann die Zahl der Jünglinge, welche sich im hiesigen Collegio unter der Aufsicht der von der Propaganda dafür angestellten Lehrer bilden, nur gering seyn; von den 15 itzt darin befindlichen sind die meisten Europäer.

10.

März 1819.

1. Der Theil der Schweiz, der ehemals zum Bisthum Constanz gehörte, ist seit mehrern Jahren wirklich von demselben getrennt, und die Verwaltung wird einstweilen von einem Generalvicar besorgt, der von Zeit zu Zeit Hirtenbriefe, Fastenmandate u. dgl. erläßt, und überhaupt die Geschäfte besorgt. (Schon bei dieser Trennung haben sich ohne Zweifel die katholischen Schweizer von der Römischen Curie berücken lassen. Sie wurden von einem Bisthume losgerissen, welches an einem Dalberg und Wessenberg sehr aufgeklärte Vorsteher hatte, und dergleichen auch für die Zukunft zu erhalten hoffen konnte. In der Schweiz hingegen steht die katholische Geistlichkeit größtentheils noch auf einer niedrigeren Stufe. Dabei ließ man sich von dem Gedanken an ein Nationalbisthum kitzeln, ohne zu bedenken, daß man in der Schweiz wahrscheinlich

einen weniger aufgeklärten Bischof bekommen werde, und hier der Römische Hof weit mehr Mittel habe, seinen Einfluß geltend zu machen, was man auch ohne Zweifel beabsichtigte.)

2. Zu Solothurn ist bis dahin kein Bisthum zu Stande gekommen. Es war in dieser Rücksicht eine Concurrenz zwischen Bern und Luzern auf der einen, und Solothurn auf der andern Seite, bei welcher Solothurn fast nicht anders als zu kurz kommen konnte. Von diesen Cantonen hatten ehemals nur Luzern, und vielleicht ein Theil von Solothurn, zum Bisthum Constanz (nebst mehrern andern) gehört. Bern, wegen der neuerworbenen bischöflichen Baselschen Bezirke, gehörte zu diesem Bisthum, vermuthlich auch Solothurn, wenigstens zum Theil. Nun hatten sich aber Bern und Luzern über die Errichtung eines vereinigten Bisthums, dessen Sitz in Luzern seyn sollte, verstanden, und betrieben die Sache ihrerseits, um dann nach Belieben, und auf diesen 2 Cantonen gefällige Bedingungen, auch andere Cantone Theil nehmen zu lassen. Solothurn, welches gern selbst Sitz des Bisthums geworden wäre, glaubte sich durch diese Verhandlungen verkürzt, und ließ durch den Nuntius an den Papst Vorstellungen gelangen. Die Antwort fiel aber nicht günstig aus, und lautete, so viel ich mich erinnere, ungefähr so: Solothurn könne sich vollkommen dabei beruhigen, daß der Papst dasjenige thun werde, was für das Interesse der Religion und Kirche am zuträglichsten sei. Dieß hieß mit anderen Worten: wenn sich der päpstliche Stuhl von dem Einflusse des mächtigen Cantons Bern mehr für die Beförderung seiner eigenen Absichten versprechen könne, so werde er eher den Vorstellungen desselben Gehör geben, als auf einen Canton achten, der weniger im Falle sei, ihm Dienste zu leisten. Seitdem arbeitete Solothurn darauf, ein eigenes Bisthum zu erhalten, und suchte dafür, wie ich glaube, nicht ganz ohne Erfolg, Argau in sein Interesse zu ziehen, welcher Canton von Bern und Luzern entweder nicht eingeladen war,

oder keine günstigen Bedingungen erhalten konnte, oder sich wegen der ehemaligen Verhältnisse mit Bern, nicht gern würde angeschlossen haben. Die östlichen Cantone, vornehmlich St Gallen, waren bei dem von Bern und Luzern gemachten Entwurfe, obgleich ehemals zu Constanz gehörig, auf der Seite gelassen worden, damit das eigene Project bei dem päpstlichen Stuhle desto weniger Anstoß finde, da der Papst schon öfters den Versuch gemacht, den vormaligen Abt von St. Gallen (welches Kloster aufgehoben worden, und ohne die Existenz des Cantons und die Ruhe der Schweiz zu bedrohen, nicht wieder hergestellt werden kann) den Cantonen St. Gallen und Thurgau als Bischof aufzudringen. Indessen hat sich Bern in dieser Rücksicht in neuern Zeiten auf eine befriedigende Weise erklärt, die Wiederherstellung des Abtes, oder ein solches Bisthum nicht begünstigen zu wollen, oder keine Verpflichtungen in dieser Rücksicht übernommen zu haben.

3. In den Waldstätten ist kein Bisthum zu Stande gekommen, und der Abt, so wie der Convent von Einsiedeln, haben sich beharrlich geweigert, ihr Kloster zum Sitz eines Bischofs machen zu lassen. Von einer andern Seite hat sich die Mehrheit der Weltgeistlichkeit des Cantons Schwyz, und auch der andern Cantone Uri und Unterwalden, aufs bestimmteste gegen ein Klosterbisthum erklärt. Schwyz will die Sache der Entscheidung des Papstes überlassen. Unterwalden ob dem Wald, wo vermuthlich Regierung und Geistlichkeit etwas aufgeklärter ist, behält sich dabei seine Convenienz vor. Alle 3 Cantone vereinigen sich aber in dem Wunsche, ein gemeinschaftliches Bisthum, aber keinen Klostergeistlichen zum Bischof zu erhalten. Es sind deswegen kürzlich Zusammenkünfte und Conferenzen in Gersau gehalten worden.

4. Es scheint in der That, daß die Gesandtschaft von Bern und Luzern in Rom nicht erhalten habe, was sie suchte. Vermuthlich war es darum zu thun, die Genehmigung für die Errichtung des projectirten Bisthums zu

erhalten, und dieß wurde bestimmt nicht erreicht; wie man seiner Zeit sagte, weil die Regierungen sich die Ernennung des Bischofs vorbehalten, was der Papst keiner nicht katholischen Regierung jemals zugestehe. Später sollen von Bern darüber nachgiebigere Vorschläge gemacht worden seyn, so daß die Wahl z. B. dem Domcapitel überlassen würde. Indessen ist einstweilen noch nichts zu Stande gekommen, und es wurde, so viel ich weiß, auch nicht mehr unterhandelt. Der Nuntius Macchi, der sich in Luzern befindet, ein feiner Politiker, soll sich einstweilen auch gar nicht äußern. Die Reise war übrigens sehr kostbar, und soll in Luzern, ungeachtet dieser Canton nur ⅓ oder ⅔ der Kosten zu tragen hatte, einen sogenannten Religionsfonds ganz aufgezehrt haben.

5. Allerdings ist einmal ein Beschluß gefaßt worden, daß der Nuntius künftig nur wie andere Gesandten fremder Mächte betrachtet werden sollte. In dem Regierungskalender von Luzern für 1819 stand er auch nicht mehr wie ehemals an der Spitze der Cantonsgeistlichkeit, sondern ohne Hofstaat in der alphabetischen Reihenfolge zwischen Preußen und Rußland. Aber doch hatte die Regierung von Luzern, der Verabredung zuwider, ihn mit den ehemaligen Feierlichkeiten empfangen; die Bewillkommnungsrede des Luzerner Staatsschreibers, den 9. December 1818, war Französisch, nicht, wie sonst, Lateinisch; und nach den Zeitungen hatte der Nuntius, wie früher üblich, pro forma, von der Stiftskirche Besitz genommen. Zu Bern erfolgte die Uebergabe des Creditivs den 28. December, nachdem der Nuntius dort, auch unter Kanonenlösung und Militairbegleitung, eingetroffen war.

Nachtrag aus zuverlässigen, gedruckten Nachrichten.

Am 16. September 1819 starb Franz Bernhard Baptist Göldlin von Tiefenau, Propst am Ober-Collegiat-Stift von St. Michael zu Beromünster, der seit dem

1. Januar 1818, vermöge zeitlicher päpstlicher Ernennung die Stelle eines apostolischen Vicarius generalis für die ehemals dem Bisthum Constanz einverleibten Schweizer-Cantone bekleidet hatte. Der Nuntius machte an die Regierung des Standes Luzern die Anzeige, daß er zur Sicherung und Erleichterung der Verhältnisse der Diöcesan-Angehörigen zu der geistlichen Gewalt, die durch den Hinschied des apostolichen General-Vicars erloschenen Vollmachten der Commissarien wieder erneuert habe, und daß er für den Canton Luzern, indem er die Geschäfte dieser Art nicht selbst besorgen könne, den bisherigen Canzler des General-Vicars, Chorherrn Balthasar, zum Commissarius ernenne, welchem er auch sein Siegel übersandt habe, um damit das Archiv des apostolischen General-Vicariats zu besiegeln. Der Vorort theilte diese Eröffnung den vormaligen Constanzischen Diöcesan-Cantonen mit, und verband damit die Anzeige, daß zur Vervollständigung der früher geschehenen hoheitlichen Versiegelung der Archive des Vicariats, und damit auch die Geistlichkeit der Diöcese bei dem Act vollständig vertreten sei, der älteste Decan des Cantons unterm 20. Herbstmonat den Auftrag erhalten habe, mit Zuziehung des Custos vom Stifte Münster und gewesenen Secretairs des verstorbenen General-Vicars, das, in seinen Händen liegende, Decanats-Siegel dem, bereits auf die bischöflichen Archive gelegten, hoheitlichen Obsignations-Siegel beizufügen. Durch Kreisschreiben vom 11. October 1819 zeigte die Regierung des Standes Luzern den vormals Constanzischen Diöcesan-Cantonen an, sie habe unter gleichem Tage beim heiligen Vater um die einstweilige Aufnahme ihres Cantons unter die Bischofsverwaltung von Basel angesucht, unbeschadet jedoch der noch auszutragenden, in Verbindung mit Bern aufgehobenen, Unterhandlung mit Rom für die nämliche Anschließung.

Schon unterm 22. October aber, erhielt der apostolische Nuntius in Luzern eine päpstliche Bulle vom 9. Octo-

der, des Inhalts: es sei der ehrwürdige Bischof von Chur damit beauftragt, das Oberhirtenamt über alle von dem Bisthum Constanz gesonderten Schweizer-Cantone einstweilen zu übernehmen; demnach dann besagte Cantone von nun an, bis anderes verfügt werde, als Angehörige des Bisthums Chur zu betrachten seien u. s. w. Von diesem Breve ward Tags darauf dem Amtsschultheißen von Luzern Kenntniß ertheilt, und dasselbe am 24sten nach Chur übersandt. — Der Regierung des Standes St. Gallen allein kam die römische Bulle zuvorkommend entgegen; denn wenige Tage vor ihrem Eintreffen war das Gesuch für die Zuordnung der katholischen Einwohner des Cantons St. Gallen zum Bisthumssprengel von Chur, an den heiligen Vater erlassen worden. Inzwischen sollen (so lauten die durch den Nuntius eingetroffenen Berichte) die früher aufgehobenen Verhandlungen für neue Diöcesan-Einrichtungen und Errichtung bischöflicher Sitze, sofern die Cantone es gut finden, weiterhin fortgesetzt werden, indem Rom erbötig ist, zu Allem Hand zu reichen, was den löblichen Ständen immer gefällig und nützlich seyn kann.

Schon einige Zeit vorher hatte die Sage immer die Wahrscheinlichkeit gewonnen, daß der katholische Theil des L. Standes St. Gallen dem Bisthum Chur gänzlich einverleibt zu werden, verlangen wolle. Die Pastoral-Visitation und Firmelung, welche der Fürstbischof am Ende Septembers in den bereits seinem Sprengel angehörigen St. Gallischen Gemeinden (die ehemalige Grafschaft Sargans und das Gaster) vorgenommen hatte, und sein gleichzeitiges Zusammentreffen mit dem Nuntius im Stift Einsideln, schienen für die beabsichtigte Erweiterung des Sprengels von Chur benutzt worden zu seyn.

Die Regierung des Standes Luzern antwortete unterm 27. October dem Nuntius: sie sei einstweilen nicht im Fall, über den Inhalt des Breve vom 9ten d. M. in Berathung zu treten, da sie unterm 11ten ihr Begehren der Vereinigung des Cantons Luzern mit dem Bisthum Basel an den

hei-

heiligen Vater gestellt habe, und zutrauensvoll der entsprechenden Antwort entgegensehe, zumal auch der Nuntiatur die Gründe wohl bekannt seien, um derentwillen jedes neue Provisorium, unter welcher Gestaltung dasselbe auch dargeboten würde, ihr anders nicht als höchst widerwärtig seyn könnte.

Da die Nuntiatur auch dem Chorherrn Balthasar in Münster Befehl zugehen ließ, den Bischof von Chur anzuerkennen, und sich ihm mit der Geistlichkeit des Cantons, welche hiervon in Kenntniß gesetzt werden sollte, zu unterwerfen: so ertheilte die Cantons-Regierung, darüber benachrichtigt, also bald dem Balthasar Befehl, den Aufträgen der Nuntiatur keine Folge zu geben.

Der Herr Fürstbischof zu Chur eröffnete sodann unterm 4. November den betreffenden Ständen seine Bereitwilligkeit, die ihm vom heiligen Stuhl ohne sein Ansuchen, mit den ausgedehnten Gewalten der Weihe sowohl, als der geistlichen Gerichtsbarkeit aufgetragene, einstweilige Besorgung dieses wichtigen Theils der katholischen Kirche, in Gehorsam auf sich zu nehmen; auf den Schutz und die Unterstützung der hohen Regierungen zählend, und gesonnen, auch ihre Zufriedenheit zu erzielen.

Die Regierung des Standes Zürich antwortete dem Nuntius: daß die Cantone billig erwarten dürften, der Römische Hof würde, ohne sie zu befragen und zu berathen, kein neues Provisorium anordnen; und daß Zürich, aus manchen wichtigen Gründen, seine katholischen Gemeinden der Diöcese Chur nicht einzuverleiben, noch ihren Geistlichen von dorther Weisungen anzunehmen gestatten, dagegen aber die Entwickelung der Bisthums-Verhältnisse seiner westlichen Nachbarn (der Stände Luzern und Aargau) abzuwarten gesinnt sey.

Der Stand Uri, der sich schon im September an den apostolischen Nuntius gewendet, und um einen General-Vicar für die drei Waldstätte angesucht hatte, mit dem Vorbehalt: es solle derselbe gemäßigt, freundlich und nicht

übermüthig seyn, — erklärte sich sodann im November (so wie Schwyz und beide Unterwalden), daß er dem Willen des heiligen Vaters Folge leisten, und den Bischof von Chur als seinen einstweiligen Oberhirten anerkennen wolle. Alle drei Stände wiederholten übrigens den Wunsch: daß, wenn es um eine endliche Abschließung zu thun sei, das Vier-Waldstätten-Capitel ja nicht möge getrennt werden.

Der Stand Glarus nahm für seine Katholiken die Hinweisung auf Chur ebenfalls an, hingegen die Regierung des Standes Zug fand dieselbe nicht annehmbar, und erklärte sich entschlossen, ihre landesherrlichen Rechte hinsichtlich des bischöflichen Verbandes geltend zu machen.

Die Regierung des Standes Aargau begehrt, wie Luzern, die Vereinbarung des katholischen Theils ihres Cantons mit dem Bisthum Basel. Die des Standes Thurgau genehmigt die Hinweisung nach Chur, verwahrt sich übrigens, daß hierdurch ihrem Wunsche für ein besonderes Bisthum mit Solothurn und Aargau nicht vorgegriffen seyn soll.

Unterdessen ward auch der Regierung des Standes Genf entsprochen, welche das Begehren der Einverleibung ihrer katholischen Gemeinden in einen Schweizerischen Bisthumssprengel an Rom gestellt hatte; ein päpstliches Breve vereinigte dieselben mit dem Bisthum Lausanna (oder Freiburg), worauf zwei Mitglieder des Staatsraths sich nach Freiburg begaben, um über die Verhältnisse der neuen Diöcesan-Angehörigen nähere Einverständnisse zu treffen.

Da endlich das Bisthum Como sich Ende Octobers durch genommene Entlassung erledigt fand, so stellte die Regierung des Standes Tessino, welcher zu derselben gehört, an Rom das erneuerte, zum erstenmal bereits 1815 gethane Begehren für einen eigenen Cantonal-Bischof.

October 1819.

Der neuerwählte Propst des Chorstifts Beromünster empfing, nach der bei diesem Anlaß gemachten Festsetzung vor dem sitzend bleibenden Rathe zu Luzern, die Investitur persönlich unter verminderten Taxen, und ward durch Rathsglieder dem Capitel vorgestellt, welche diesem den hoheitlichen Schutz zusicherten und der Eidesleistung beiwohnten. Eben dieser Rath hat vom 22. October verordnet: daß Weltpriester, welche der Regierungsverordnungen über ihre Studien u. s. w. zuwider handeln, von geistlichen Beneficien im Canton auf immer ausgeschlossen seyn sollen.

Luzern hat den 6. Februar 1820 die von dem Fürstbischof von Chur unter dem 18. Januar für die vorher zum Bisthum Constanz gehörenden Gebietstheile der Schweiz erlassene Fasten-Bekanntmachung zwar bewilligt, sich aber dabei verwahrt, daß sie es bloß gestatte, um das Volk der ihm darin zugedachten Wohlthaten theilhaftig werden zu lassen, keineswegs aber eine Jurisdiction eines Bischofs von Chur über den Canton Luzern anerkenne.

Bei der Ankunft des neuen Nuntius Naſſali, Erzbischofs von Cyrus, hatte der Canton Uri das alte Ceremoniel auch nun noch beibehalten, und dessen Abgeordneter begleitete ihn auch diesmal über den See. Die Luzerner Regierung schickte aber für itzt, nach dem am 16. April gefaßten Beschluß, nicht ihren Abgeordneten in der Barke entgegen, auch unterblieb das Glockengeläute und die Ablösung der Kanonen; die drei Ehren-Abgeordneten empfingen ihn in Staatskutschen und unter einer Bedeckung von 25 Dragonern am Landungsplatze den 14. Mai.

Den 27. August ward der Probst Glutz-Ruchti von Solothurn im Kloster St. Urban durch den Nuntius als Weihbischof infulirt. Die Luzerner Regierung hat den 18. October durch einen Erlaß an Geistlichkeit und Volk das vom Bischof von Basel erlassene Mandat wegen des Coadjutors Glutz genehmigt. Der Bischof soll Schwierigkeit machen, den bischöflichen Commissair für den

Canton Luzern aus dem dreifachen Vorschlag der Regierung zu wählen.

Freiburg bei Eggendorfer ist erschienen: Status totius cleri Lausannensis, 1821.

Dem Begehren des Standes Genf: den Ehrentitel eines Bischofs von Genf von dem Erzbischof von Chambery, der ihn bisher führte, auf den Bischof von Lausanne überzutragen, da 1819 die Stadt Genf mit ihrem Sprengel dessen Bisthum einverleibt worden, ist durch ein päpstliches Breve vom 30. Januar 1821 entsprochen worden.

Der Fürstbischof von Chur ist auf seiner Reise durch die Berg-Cantone im October, besonders zu Stanz, auf eine ausgezeichnete Weise empfangen worden.

Unterm 17. November erließ der Bischof von Lausanne und Genf aus Freiburg einen Hirtenbrief an die Angehörigen seines Sprengels im Canton Genf, worin verschiedene Gebote der Kirche in Erinnerung gebracht und empfohlen werden: Erhaltung und Verbesserung der Kirchengebäude und des Kirchenschmucks, Bedenkung frommer Stiftungen, Unterhaltung der Gottesacker, Lesenlassen der Seelenmessen, Errichtung von einer oder zwei Brüderschaften in jedem Kirchspiel, am liebsten von der des heiligen Sacraments und des geheiligten Herzens Jesu, Aufrichtung von 3 oder 4 Kreuzen in den einzelnen Kirchspielen.

Im J. 1822.

Die der päpstlichen Genehmigung unterlegte Uebereinkunft der Regierungen der 3 Urcantone Uri, Schwyz, Unterwalden mit dem Fürstbischof von Chur für die Vereinbarung ihrer Landesgebiete mit dem Bisthumsprengel von Chur, beruht auf folgenden Grundlagen:

Die drei Cantone zahlen in dem Verhältniß ihrer Communicanten alljährig dem Bischofe die Summe von 1600

Franken. Sie erhalten hinwieder fünf Canonicate mit der Begünstigung, daß die Canonici nicht in Chur residiren, wohl aber in wichtigen Fällen Sitz und Stimme im Capitel haben sollen. Die Cantone entschädigen dieselben, und Uri bestellt einen, Schwyz zwei, und jeder Theil von Unterwalden einen der fünf Chorherren. Der Bischof soll künftig aus den Diöcesan-Angehörigen genommen werden: einzig nur in außerordentlichen Fällen, und zwar durch Postulation darf ein Nicht-Diöcesan-Angehöriger zu dieser Würde gelangen. Die dem Priesterstande sich widmenden Angehörigen müssen das Seminarium von Chur besuchen, je auf längere oder kürzere Zeit im Verhältniß der von ihnen gemachten theologischen Studien. Die Cantone bleiben im Besitz jener Gerechtsame, welche sie erweislich schon unter Constanz besessen haben. Dem Bischof wird endlich die Bestellung von fünf Commissarien überlassen, welche auf gleiche Weise, wie die Chorherren, vertheilt sind.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Halle, gedruckt bei Grunert d. ält. u. Sohn.

Halle, gedruckt bei Grunert d. ält. u. Sohn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vater, Johann Severin,

Anbau der neuesten Kirchengeschichte

Bd.: 2

Berlin (1822)

H.eccl. 1164 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028122-5